

Ortsumfahrung Geisenfeld

Umfahrung nördlich der Stadt Geisenfeld von der B 300 bis zur St 2232

von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+186

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutz- rechtlichen Prüfung

Marzling, 31.07.2012

1. Tektur

Auftraggeber:

Stadt Geisenfeld
Kirchplatz 4
85290 Geisenfeld

Auftragnehmer:



Narr · Rist · Türk

Isarstraße 9 85 417 Marzling
Telefon: 08161 / 98 928 - 0
Fax: 08161 / 98 928-99
E-Mail: NRT@NRT-LA.de
Internet: www.NRT-LA.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) D. Narr
Dipl.-Ing. (FH) E. Schraml
Dipl.-Biol. I. Hang-Türk
Dipl.-Ing. (FH) A. Paulik

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2	Datengrundlagen.....	1
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	2
2	Wirkungen des Vorhabens.....	8
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	9
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	9
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....	9
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit prüfrelevanter Pflanzen- und Tierarten	10
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten gem. Anhang IV FFH-RL... 10	
4.1.1	Bestand und Betroffenheit der Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL	10
4.1.2	Bestand und Betroffenheit der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL 12	
4.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL	41
4.2.1	Vogelarten der Offenlandschaften.....	45
4.2.2	Vogelarten gehölzbestimmter Lebensräume.....	54
4.2.3	Vogelarten der Wälder	58
4.2.4	Vogelarten der Feuchtgebiete	76
4.2.5	Vogelarten strukturreicher Halboffenlandschaften	83
5	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.....	97
6	Gutachterliches Fazit.....	98
7	Quellenverzeichnis	100
8	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	100
8.1	Einleitung und methodische Grundlagen zur Ermittlung	100

8.2	Prüfungsrelevante Arten gem. Anhang IV FFH-RL	102
8.3	Prüfungsrelevante europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL	106

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Einteilung der Vögel in Gruppen nach Auswirkungen des Straßenverkehrs, Prognoseinstrumente.....	4
Tabelle 2:	Instrumente der Wirkungsprognose	4
Tabelle 3:	Gruppe 1- Abnahme der Habitategnung bei Verkehrsbelastungen bis einschließlich 10.000 Kfz/24h.....	5
Tabelle 4:	Gruppe 2 - Abnahme der Habitategnung bei Verkehrsbelastungen bis 10.000 Kfz/24h	5
Tabelle 5:	Gruppe 3 - Abnahme der Habitategnung bei Verkehrsbelastungen bis 10.000 Kfz/24h	6
Tabelle 6:	Gruppe 4 - Abnahme der Habitategnung in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge für Arten mit Effektdistanz von 100 bis 300 m.....	6
Tabelle 7:	Abnahme der Habitategnung für die Feldlerche in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge.....	7
Tabelle 8:	Gruppe 5 - Abnahme der Habitategnung in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge.....	7
Tabelle 9:	Beurteilung der Erheblichkeit der Störung nach Trautner und Jooss (2008)	7
Tabelle 10:	Schutzstatus und Gefährdung der im UG nachgewiesenen oder potenziell zu erwartenden Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL	10
Tabelle 11:	Schutzstatus und Gefährdung der prüfungsrelevanten Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL.....	13
Tabelle 12:	Schutzstatus und Gefährdung der prüfungsrelevanten europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL	42
Tabelle 13:	Zu prüfendes Artenspektrum der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL	102
Tabelle 14:	Zu prüfendes Artenspektrum der Gefäßpflanzen gem. Anhang IV FFH-RL.....	105
Tabelle 15:	Prüfrelevantes Artenspektrum der Brutvogelarten im UG	106

Abkürzungsverzeichnis

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm
ASK	Artenschutzkartierung
BAB	Bundesautobahn
Bayer. LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt (ehemals Umweltschutz)
Bayer. StMI	Bayerisches Staatsministerium des Inneren
Bayer. StMLU	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (ehem. Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen)
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BK	Biotopkartierung
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BP	Brutpaar
EU	Europäische Union
FDB	Fledermausdatenbank
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
i.S.v.	Im Sinne von
Kap.	Kapitel
LANA	Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkr.	Landkreis
MAMs	Merkblatt für Amphibienschutz an Straßen
NSG	Naturschutzgebiet
PAF	Pfaffenhofen
REA	Raumempfindlichkeitsanalyse
RLB	Rote Liste Bayern
RLD	Rote Liste Deutschland
RLS-90	Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen
St	Staatsstraße
UG	Untersuchungsgebiet
VS-RL	(EU)-Vogelschutz-Richtlinie

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Geisenfeld plant den Bau einer Umfahrung von Geisenfeld, Nötting und Geisenfeldwinden.

Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Diese sind grundlegend geeignet, Beeinträchtigungen der vorkommenden streng und / oder europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten zu verursachen.

In den vorliegenden naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der Verantwortungsarten nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

(Hinweis zu den Verantwortungsarten: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.)

- sofern notwendig die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Grundlage für die Abschätzung der artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen in der hier vorliegenden saP wurden sowohl die Ergebnisse der eigenen Bestandserhebungen als auch die bekannten Nachweise aus sekundären Datenquellen herangezogen.

Wesentliche Erkenntnisse zum Artenspektrum des UG wurden bereits aus der Auswertung der amtlichen Artenschutzkartierung des BAYER. LFU, der Fledermausdatenbank der Koordinationsstelle Südbayern, der **Flachland-Biotopkartierung Bayern** und des ABSP des Lkr. Pfaffenhofen sowie der zum Raum zur Verfügung stehenden Fachliteratur (vgl. Literaturverzeichnis LBP) gewonnen. Diese vorliegenden Daten wurden durch eigene Erhebungen zur Biotopausstattung und Landnutzung im UG (entspricht dem Planungsgebiet des LBP) und Untersuchungen in der Vegetationsperiode des Untersuchungsjahres 2007 ergänzt und verifiziert.

Durchgeführt wurde eine Übersichtskartierung, deren Ziel es war, das Konfliktpotenzial des Vorhabens zu qualifizieren und zu quantifizieren, die naturschutzfachliche Bedeutung der betroffenen Raumeinheiten zu bestimmen,

naturschutzfachlich höherwertige Raumeinheiten zu benennen und abzugrenzen und Daten über Vorkommen besonders planungsrelevanter Tierarten zu erhalten. Untersucht wurde an 5 über die Vegetationszeit verteilten Terminen, an denen Daten zu den Tiergruppen Vögel, Amphibien, Reptilien, Tagfalter, Heuschrecken und Libellen erhoben wurden. Durch die Untersuchung konnten zahlreiche Hinweise auf Vorkommen und die Raumnutzung wertgebender Tierarten verifiziert oder neu gewonnen werden. Im Zuge der Geländebegehungen wurden alle naturschutzfachlich bedeutsamen Arten (Arten der Roten Liste, Vorwarnliste und lokal seltene Arten) punktgenau und unter Angabe des jeweiligen Status des Vorkommens erfasst. Allgemein häufige Arten wurden jeweils für funktionale Einheiten erfasst, so dass grobe Aussagen zur Raumnutzung auch dieser Arten gemacht werden können. Ergänzend wurde 2009 eine Kartierung der Fledermausfauna des UG durchgeführt mit dem vorrangigen Ziel der Erfassung von trassennahen Lebensräumen mit hoher Fledermausaktivität und möglicher regelmäßig durch Fledermäuse genutzter Leitstrukturen.

Aufgrund der insgesamt vergleichsweise geringen Intensität der Untersuchung verbleiben jedoch weiterhin gewisse Erfassungslücken. So ist bei einigen Tiergruppen, etwa den Vögeln, den Reptilien, oder auch bei Tagfaltern und Libellen mit dem Vorkommen weiterer Arten zu rechnen. Probleme ergeben sich daraus im Sinne der saP insbesondere dahingehend, dass Vorkommen einiger grundlegend prüfrelevanter Arten (etwa einige nur durch gezielte Erfassungsmethoden nachzuweisende Vogelarten), für die etwa Sekundärhinweise vorliegen, nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Ein Vorkommen kann daher nur von Arten ausgeschlossen werden, für die zum einen keine Hinweise auf ein früheres Vorkommen im UG vorliegen und die trotz gezielter Suche an allen potenziell geeigneten Standorten zu einem günstigen Erfassungszeitpunkt nicht nachgewiesen werden konnten. Dies sind etwa die Zauneidechse, der Schwarzblaue Wiesenknopf-Ameisenbläuling oder die Gelbbauchunke.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der folgenden Untersuchung stützen sich auf die, mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24. März 2011 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten und dort im Anhang angefügten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ (Oberste Baubehörde am Bayer. StMI. 2011).

Das prüfungsrelevante Artenspektrum wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Übersichtskartierungen (vgl. Kap. 1.2) anhand einer Potenzialabschätzung ermittelt. Die ermittelten prüfungsrelevanten Arten sind in den Tabellen im Anhang (Kap. 8) grau hinterlegt; ihr bekanntes oder angenommenes Vorkommen im UG, ihre Betroffenheit durch das Vorhaben sowie die

daraus resultierende Erfüllung von Verbotstatbeständen und ggf. nötiger Ausnahmen werden im Kap. 4 dargestellt.

Die Angaben zum Erhaltungszustand der betroffenen Arten auf Ebene der biogeographischen Region (hier: kontinental) sind dem Nationalen Bericht des BMU (2007) im Rahmen der Berichtspflicht nach Art. 17 FFH-RL (Meldezeitraum 2001 – 2007) entnommen. Des Weiteren erfolgt die Abfrage des Erhaltungszustandes auf Ebene der biogeographischen Region Bayerns von Vogelarten beim Bayer. LfU.

Die Prüfung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten auf lokaler Ebene stützt sich auf das Bewertungsschema der Arbeitsgemeinschaft "Naturschutz" der Landes-Umweltministerien (LANA). Als lokale Population wird in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG eine „Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009). Da eine eindeutige Abgrenzung der lokalen Population in der Praxis für Arten mit großräumiger und flächiger Verbreitung meist nicht möglich ist, wird für sie als lokale Population, sofern sich anhand der Daten keine lokale Population abgrenzen lässt, entsprechend der Hinweise der LANA (2009) der Bestand im Landkreis bzw. in der naturräumlichen Landschaftseinheit herangezogen.

Die vorhabensspezifische Wirkprognose und Prüfung auf Erfüllung von Verbotstatbeständen erfolgt unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und methodischen Fachkonventionen zur Umsetzung dieser Erkenntnisse in die Planungspraxis. Insbesondere zur Beurteilung der Störwirkungen auf Vogelarten liegen dabei eine Vielzahl neuerer Veröffentlichungen und Arbeitshilfen vor.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Verkehrslärms auf Vögel wird die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (Garniel & Mierwald 2010) für die prüfrelevanten Brutvogelarten angewandt. Diese bildet eine Grundlage zur Beurteilung des Lärms und anderer straßenbedingter Störwirkungen für Straßen und ist damit auch beim betrachteten Vorhaben anwendbar. Da die einzelnen Vogelarten unterschiedlich empfindlich auf verkehrsbedingte Störungen reagieren werden sie in Gruppen eingeteilt. Für die Wirkungsprognose werden je nach Gruppe verschiedene Prognoseinstrumente angewandt. Diese sind zwar grundlegend in der entsprechenden Arbeitshilfe umfassend dargestellt, werden jedoch zur Nachvollziehbarkeit für die zu erwartende Verkehrsmenge nachfolgend beschrieben.

Tabelle 1: Einteilung der Vögel in Gruppen nach Auswirkungen des Straßenverkehrs, Prognoseinstrumente		
Gruppe	Kurzcharakterisierung	Prognose-Instrumente
1	Brutvögel mit hoher Lärmempfindlichkeit	kritischer Schallpegel bzw. Fluchtdistanz
2	Brutvögel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit	kritischer Schallpegel, Effektdistanz
3	Brutvögel mit erhöhtem Prädationsrisiko bei Lärm	kritischer Schallpegel, Effektdistanz
4	Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit	Effektdistanz
5	Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen (u. a. Brutkolonien)	Effektdistanz, Fluchtdistanz artspezifischer Störradius der Brutkolonie
6	Rastvögel und Überwinterungsgäste	Artspezifischer Störradius

Tabelle 2: Instrumente der Wirkungsprognose	
Prognoseinstrument	Definition
Kritischer Schallpegel:	Mittelungspegel nach RLS-90, dessen Überschreitung eine ökologisch relevante Einschränkung der akustischen Kommunikation und damit von wesentlichen Lebensfunktionen einer Brutvogelart nach sich ziehen kann.
Effektdistanz:	maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart. Die Effektdistanz ist von der Verkehrsmenge unabhängig.
Fluchtdistanz:	Abstand, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift.
Störradius:	Distanz, bis zu der sich natürliche Feinde oder Menschen der Kolonie bzw. dem Rastvogeltrupp nähern können, ohne dass alle oder ein Teil der Vögel auffliegen.

Brutvogelgruppe 1

Für die Arten der Brutvogelgruppe 1 geht die trassen- und verkehrsbedingte Abnahme der Eignung als Lebensraum in erster Linie auf den Lärm zurück.

Für Straßen mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsmenge unter 10.000 Kfz/ 24 h ist es nicht sinnvoll, den Mittelungspegel nach RLS-90 als Beurteilungsmaßstab einzusetzen. Zwischen den einzelnen vorbeifahrenden Fahrzeugen verbleiben genügend Lärmpausen, in denen die akustische Kommunikation vom Lärm ungestört stattfinden kann.

Bei Verkehrsmengen bis einschließlich 10.000 Kfz/ 24 h erzeugt der Straßenverkehr keine kontinuierliche Schallkulisse. Negative Effekte des Verkehrs gehen von anderen Wirkfaktoren aus, für die keine verkehrsspezifischen Beurteilungsmaßstäbe zur Verfügung stehen. Näherungsweise wer-

den deshalb die in der Fachliteratur angegebenen artspezifischen Fluchtdistanzen herangezogen.

Mit einigen Ausnahmen wird für die Arten der Gruppe 1 bei Verkehrsmengen bis 10.000 Kfz/ 24 h vom Fahrbahn bis zur artspezifischen Fluchtdistanz eine Abnahme der Habitataignung von 100 %, von der Fluchtdistanz bis 100 m von 20 % berücksichtigt. Tab. 3 zeigt als Beispiel die Werte für die im UG vorkommende Wachtel.

Tabelle 3: Gruppe 1- Abnahme der Habitataignung bei Verkehrsbelastungen bis einschließlich 10.000 Kfz/24h			
Art	Fluchtdistanz	Abnahme der Habitataignung vom Fahrbahnrand bis zur Fluchtdistanz	Abnahme der Habitataignung von der Fluchtdistanz bis 100 m
Wachtel	50 m	100 %	20 %

Brutvogelgruppe 2

Bei Verkehrsmengen bis 10.000 Kfz/ 24 h erzeugt der Straßenverkehr keine nennenswerten Maskierungseffekte. Die Reduktion der Vogelbesiedlung ist im Wesentlichen auf die ersten 100 m beschränkt. Darüber hinaus werden Dichten erreicht, die bis zur artspezifischen Effektdistanz nur noch sehr schwach ansteigen. Für alle Arten der Gruppe 2 wird pauschal eine Abnahme der Habitataignung von 20 % bis 100 m vom Fahrbahnrand festgesetzt. Bei Verkehrsmengen unter 10.000 Kfz/ 24 h sind die Effekte über 100 m hinaus vernachlässigbar. Für die Arten der Gruppe 2 sind vergleichsweise große Effektdistanzen zugrunde zu legen, da bei geringen Verkehrsmengen die Wirkungen über 100 m hinaus kaum erkennbar sind, wird die maximale Reichweite der negativen Effekte in diesem Fall nicht berücksichtigt.

Tabelle 4: Gruppe 2 - Abnahme der Habitataignung bei Verkehrsbelastungen bis 10.000 Kfz/24h		
Art	Abnahme der Habitataignung bis 100 m vom Fahrbahnrand	Abnahme der Habitataignung von 100 m bis zur Effektdistanz
Alle Arten der Gruppe 2	20 %	Bei Verkehrsmengen unter 10.000 Kfz/24h vernachlässigbar

Brutvogelgruppe 3

Bei erhöhtem Hintergrundlärm können erhöhte Verluste durch Prädation eintreten. Für den Reproduktionserfolg dieser Arten stellt der Lärm eine Gefahrenquelle dar, die nicht immer aus dem räumlichen Verteilungsmuster der Elternvögel zu erkennen ist.

Erst wenn der Verkehr so stark ist, dass er eine kontinuierliche Schallkulisse erzeugt, besteht die Gefahr, dass der Lärm indirekt Prädationsverluste verschärft.

Bei Verkehrsmengen unter 20.000 Kfz/ 24 h ist eine lärmbedingte Zunahme der Prädationsgefahr nicht relevant. Die Ermittlung der betroffenen Bestände erfolgt anhand der artspezifischen Effektdistanz. Einen Sonderfall stellen schwach befahrende Straßen mit Fuß- bzw. Radwegen und Parkmöglichkeiten dar - im vorliegenden Fall bestehen diese bereits und werden nicht im Zuge des Vorhabens neu angelegt.

Tabelle 5: Gruppe 3 - Abnahme der Habitateignung bei Verkehrsbelastungen bis 10.000 Kfz/24h	
Abnahme der Habitateignung bis 100 m vom Fahrbahnrand	Abnahme der Habitateignung von 100 m bis zur Effektdistanz
25 %	25 %

Brutvogelgruppe 4

Entsprechend der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ basiert die Wirkungsprognose für die Brutvogelgruppe 4 (= Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit ausschließlich auf Effektdistanzen. Die Effektdistanzen sind abhängig von entsprechend definierten Klassen der Verkehrsmenge. Eine Veränderung der Effektdistanz wird erst beim Wechsel in eine andere Verkehrsmengenklasse berücksichtigt.

Für Brutvogelarten der Gruppe 4 ergeben sich im UG durch den Bau der Ortsumfahrung Neubelastungen durch ein Verkehrsaufkommen von ca. 3.900 Kfz/ 24 h.

Tabelle 6: Gruppe 4 - Abnahme der Habitateignung in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge für Arten mit Effektdistanz von 100 bis 300 m		
Kfz/24h	Vom Fahrbahnrand bis 100 m	Von 100 m bis zur Effektdistanz
Bis 10.000	20 %	0 %

Einen Sonderfall stellt die Feldlerche dar, für die kein statistisch klarer Zusammenhang mit dem Lärm nachgewiesen werden konnte. Die Feldlerche ist dafür bekannt, dass sie ihre Umwelt in erster Linie optisch wahrnimmt und zu verschiedenen Landschaftselementen einen für Singvögel unüblich großen Abstand hält. Eine besonders hohe Empfindlichkeit gegen optische Störungen, die auf den ausgedehnten Singflügen intensiv wahrgenommen werden, ist daher nicht auszuschließen.

Tabelle 7: Abnahme der Habitateignung für die Feldlerche in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge			
Kfz/24h	Vom Fahrbahnrand bis 100 m	Von 100 m bis 300 m	Von 300 m bis 500 m
Bis 10.000	20 %	10 %	0 %

Brutvogelgruppe 5

Für Vogelarten der Brutvogelgruppe 5 (ausgenommen z. B. verschiedene Greifvogelarten), z. B. kleine Singvögel wie der Haussperling, wird eine Effektdistanz von 100 m angenommen. Die Einschränkung der Habitateignung geht auf andere Faktoren als den Lärm zurück (z. B. erhöhtes Kollisionsrisiko, Landschaftsverändernde Wirkung der Trasse). Die Effektivität wird entsprechend der Verkehrsmenge eingeschätzt. Die einzusetzenden Werte sind mit den Werten für die Gruppe 4 identisch.

Tabelle 8: Gruppe 5 - Abnahme der Habitateignung in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge	
Kfz/24h	Vom Fahrbahnrand bis Effektdistanz (= 100 m)
Bis 10.000	20 %

Die Beurteilung der möglichen Erheblichkeit der Störungen von Vogelarten richtet sich nach den Vorgaben von Trautner und Jooss (2008). Allerdings ist dabei zu beachten, dass der Betrachtungsmaßstab für die Störungen die lokale Population und nicht der Gesamtbestand in Bayern darstellt. Insbesondere bei isolierteren Vorkommen, bei Vorkommen am Arealrand oder bei Restvorkommen in gewissen Teillandschaften, sind ggf. auch für bayernweit wenig gefährdete Arten durchaus erhebliche Störungen der lokalen Population mittelhäufiger Arten vorstellbar.

Tabelle 9: Beurteilung der Erheblichkeit der Störung nach Trautner und Jooss (2008)			
Verbreitung/ Häufigkeit der Art	Anzahl Brutpaare in Bayern (Bezzel et al. 2005)	Gefährdungssituation (Kategorie Rote Liste Bayern)	Beurteilung
Seltene Arten und/oder mäßig häufige Arten, letztere soweit besondere Gefährdung vorliegend	< 1.000 BP	Ggf. hohe Gefährdungskategorie ab Kategorie 2 (stark gefährdet)	Soweit nicht belegt oder hinreichend plausibel ist, dass die Art gegenüber dem Wirkfaktor unempfindlich ist, soll bereits die störungsbedingte Beeinträchtigung eines Reviers oder von Revieranteilen als erhebliche Störung gewertet werden

Tabelle 9: Beurteilung der Erheblichkeit der Störung nach Trautner und Jooss (2008)

Verbreitung/ Häufigkeit der Art	Anzahl Brutpaare in Bayern (Bezzel et al. 2005)	Gefährdungssituation (Kategorie Rote Liste Bayern)	Beurteilung
Mäßig häufige Arten oder in Ausnahmefällen gefährdete Arten anderer Kategorien	1.000 bis <15.000 BP	Oft Arten der Vorwarnliste oder der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet)	Soweit nicht belegt oder hinreichend plausibel ist, dass die Art gegenüber dem Wirkfaktor unempfindlich ist, soll ein quantitativer Orientierungswert skaliert an den landesweiten Bestandsgrößen zugrunde gelegt werden, anhand dessen die Erheblichkeit einer Störung zu bewerten ist (z. B. Betroffenheit von mindestens 5 Revieren).
Mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumannspruch.	Ab 15.000 BP	Regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen	

2 Wirkungen des Vorhabens

Grundlage für die Ermittlung relevanter Projektwirkungen ist die technische Planung (WipflerPlan 2014 2015). Sie beschreibt das Vorhaben in seinen physikalischen Wirkungen (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1).

Auf eine Darstellung der Wirkungen des Vorhabens wird, um Doppelnennungen zu vermeiden, an dieser Stelle verzichtet. Alle wesentlichen Projektwirkungen, darunter auch die Wirkfaktoren des Vorhabens, die Beeinträchtigungen und Störungen streng und/ oder europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen können, sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), Kap. 4.1, dargestellt.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Es werden Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Maßnahmen sind dem LBP (Kap.4.2 bzw. 5.3 und 5.4) zu entnehmen und werden daher im Folgenden nur stichpunktartig aufgezählt. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- V1: Begrenzung und Steuerung der Bauzeiten
- V2: Temporäre und dauerhafte Leit- / Sperreinrichtungen für Amphibien
- M2: Schutz angrenzender Lebensräume
- M4: Bau von Absetzschächten mit Abscheidern
- M6: Schutz von Oberflächen- und Grundwasser in der Bauphase
- M7: Reduzierung der Flächen mit längerfristig offen anstehendem Grundwasser
- M8: Gestaltung von Amphibiendurchlässen an Gräben mit Trockenbermen
- M10: Überflughilfe für Fledermäuse
- M11: Ablenkpflanzungen im Bereich zulaufender Gehölzstrukturen
- S1: Baufeldbegrenzung und Anlage von Absperrungen
- G1: Entwicklung langgrasiger Böschungsflächen
- G5: Böschungsgestaltung westlich der Kreuzung mit Straße nach Manching
- A1: Optimierung der strukturreichen Kulturlandschaft zwischen Trasse und Waldrand

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Spezielle Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität betroffener Lebensräume, etwa sog. „CEF“-Maßnahmen, sind nicht geplant.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit prüfrelevanter Pflanzen- und Tierarten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten gem. Anhang IV FFH-RL

4.1.1 Bestand und Betroffenheit der Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL

Hinsichtlich der Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (Nr. 2 der Formblätter)

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes unvermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

4.1.1.1 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Aus dem UG liegen keine Daten für ein Vorkommen von Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL vor. Zu erwarten bzw. nicht auszuschließen ist lediglich das Vorkommen einer Art.

Tabelle 10: Schutzstatus und Gefährdung der im UG nachgewiesenen oder potenziell zu erwartenden Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL						
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg	EHZ KBR	Status
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	1	x	UB	potenziell vorkommend

RLB / RLD: Rote Liste Bayern/Deutschland

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion
- D Daten defizitär
- V Art der Vorwarnliste

sg streng geschützt

EHZ KBR: Erhaltungszustand in der Kontinentalen Biogeographischen Region

FV	Favourable	= günstig
UI	unfavourable – inadequate	= ungünstig - unzureichend
UB	unfavourable – bad	= ungünstig - schlecht
U	unknown	= unbekannt

4.1.1.2 Betroffenheit der Pflanzenarten

Kriechender Sellerie (<i>Apium repens</i>)		
Pflanzenart nach Anhang IV b) FFH-RL		
1 Grundinformationen		
Rote-Liste Status	Deutschland: 1	Bayern: 2
Art im UG:	<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region		
<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
<p><input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Der Kriechende Sellerie ist eine Pflanzenart feuchter bis staunasser, sandiger oder torfiger, relativ basenreicher, nährstoffarmer, offener oder lückig bewachsener Standorte, die meist in Einzeipflanzen oder lockeren Beständen zu finden ist. Ursprüngliche Wuchsorte liegen im natürlichen Wechselwasserbereich stehender und langsam fließender Gewässer. Sekundär wächst er auch auf durch Tritt, Mahd oder Beweidung kurz gehaltenen Grünlandstandorten. Er ist heute v. a. in nährstoffarmen, feuchten bis nassen Viehweiden, oftmals in Senken oder an Grabenrändern, andererseits an relativ offenen, nährstoffarmen Uferabschnitten und älteren Nassabgrabungen zu finden. Als sehr konkurrenzschwache, lichtliebende Art ist sie v. a. von Eutrophierung und dichterem Aufwachsen der Begleitvegetation auf Pionierstandorten gefährdet.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Aktuelle Vorkommen des Kriechenden Selleries sind im Lkr. Pfaffenhofen u. a. aus dem benachbarten NSG „Nöttinger Viehweide und Badertaferl“ und aus dem Feilenmoos bekannt. Ein Vorkommen an geeigneten Standorten im UG, d. h. in den Feuchtwiesenresten im Nordosten des UG und an Gräben in diesem Bereich ist daher grundlegend möglich. Hinweise auf ein tatsächliches Vorkommen liegen jedoch nicht vor.</p> <p>Bei kleinräumiger Betrachtung finden sich im Wirkungsbereich des Vorhabens keine geeigneten Standorte für die Art. Die Feuchtwiesenreste sind entweder verbracht oder weisen eine relativ wüchsige und dichte Vegetationsdecke auf. Dauerhaft auftretende Störstellen, auf die der Kriechende Sellerie angewiesen ist, sind in den Mähwiesen nicht vorhanden. Auch an Gräben kann ein Vorkommen infolge der hohen Räumungsfrequenz mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, zumal die Randflächen durchwegs höherwüchsige Saumstrukturen, teils eutropher Ausprägung, aufweisen oder sich in Einzelfällen die intensive Mähwirtschaft bis unmittelbar an den Graben erstreckt. Bei kleinräumiger Analyse der potenziellen Wuchsorte kann daher ein Vorkommen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine Bewertung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population kann daher nicht erfolgen.</p>		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input type="checkbox"/> gut (B)	<input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)
2 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Eine vorhabensbedingte Schädigung von Exemplaren des Kriechenden Selleries oder seiner potentiellen Wuchsorte (z. B. durch Stoffeinträge) kann aufgrund der kleinräumig vorgefundenen Standortbedingungen ausgeschlossen werden.</p>		

Kriechender Sellerie (*Apium repens*)

Pflanzenart nach Anhang IV b) FFH-RL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schadungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2 Bestand und Betroffenheit der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL

Hinsichtlich der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schadungsverbot (Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (Nr. 2.2 der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (Nr. 2.3 der Formblätter)

Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon ist keine Signifikanz anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht.

4.1.2.1 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten

Aus dem UG sind Vorkommen von Anhang IV-Arten aus den Klassen der Säugetiere (Fledermäuse und sonstige Arten), Amphibien, Libellen, Käfer und Nachtfalter bekannt oder wenigstens nicht auszuschließen. In Tabelle 11 ist das als prüfrelevant ermittelte Artenspektrum im Überblick mit wesentlichen Aussagen zur Gefährdung, zum Erhaltungszustand und zum Status im UG aufgeführt.

Tabelle 11: Schutzstatus und Gefährdung der prüfungsrelevanten Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL						
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg	EHZ KBR	Status
Säugetiere, Fledermäuse						
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	x	UI	aktuell nachgewiesen
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	*	V	x	FV	Artenpaar aktuell nachgewiesen
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	*	x	FV	aktuell nachgewiesen
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	x	UI	Artenpaar aktuell nachgewiesen
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	x	FV	aktuell nachgewiesen
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	V	x	UI	Artenpaar aktuell nachgewiesen (Schwesternart kommt großräumig nicht vor)
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	*	x	FV	aktuell nachgewiesen
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	*	*	x	FV	aktuell nachgewiesen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	x	FV	aktuell nachgewiesen
Säugetiere, sonstige						
Biber	<i>Castor fiber</i>	*	V	x	UI	aktuell nachgewiesen
Haselmaus	<i>Muscardinus avelanarius</i>	*	G	x	U	potenziell vorkommend
Amphibien						
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x	UI	aktuell nachgewiesen
Libellen						
Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i> (<i>O. serpentinus</i>)	2	2	x	FV	potenziell vorkommend
Käfer						
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x	UB	potenziell vorkommend
Nachtfalter						
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpinus</i>	V	V	x	U	potenziell vorkommend

Legende zur Tabelle:

RLB/ RLD: Rote Liste Bayern/ Deutschland

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion
D	Daten unzureichend
V	Art der Vorwarnliste
*	nicht gefährdet
nb	nicht bewertet
-	kein Nachweis oder nicht etabliert

sg streng geschützt

EHZ KBR Erhaltungszustand Kontinentale Biogeographische Region

FV	Favourable	= günstig
UI	unfavourable – inadequate	= ungünstig - unzureichend
UB	unfavourable – bad	= ungünstig – schlecht
U	unknown	= unbekannt

4.1.2.2 Fledermäuse

Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status	Deutschland: V Bayern: 3
Art im UG:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u>	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
<p>Der ortstreue Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, deren Quartiere bevorzugt in Baumhöhlen und -spalten zu finden sind. Vereinzelt werden auch Gebäude und Fledermauskästen bezogen. Die Überwinterung findet in erster Linie in Baumhöhlen sowie in Spalten und Höhlungen an Gebäuden statt. In Norddeutschland sind ferner große Winterquartiere aus Brücken bekannt.</p> <p>Die Jagdhabitats liegen meist in einem Umkreis von 6 km um die Quartierstandorte. Zur Nahrungssuche wird bevorzugt der freie Luftraum über strukturreichem Gelände, stehenden und langsam fließenden Gewässern und an Wäldern und Waldrändern, aber auch über abgeernteten Flächen und Parkanlagen und Siedlungsrändern, wo sie gerne an Straßenlaternen und Parkplätzen nach Beute jagen, genutzt. Ihr schneller Jagdflug erfolgt meist über den Baumwipfeln in großen Höhen von 15-40 m und darüber. Insektenjagd in Bodennähe ist jedoch ebenso belegt. Die Flüge zwischen Quartieren und Jagdhabitats erfolgen relativ hoch und schnell, wobei sich die Art allerdings z. T. an linearen Strukturen orientiert. Entsprechend spielen für die Art Durchlässe und Unterführungen als Querungsmöglichkeiten keine besondere Rolle.</p>	
Lokale Population:	
<p>Der Abendsegler erscheint im Landkreis nach derzeitigem Kenntnisstand nur auf dem Durchzug. Wochenstuben sind nicht bekannt. Quartierfunde liegen erst aus dem Donautal im Raum Ingolstadt vor. Im UG gelangen Nachweise einzelner, jagender Tiere zerstreut in der strukturreichen (Halb-) Offenlandschaft im Südwesten von Nötting. Ausgehend von den</p>	

Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

vorliegenden Nachweisen ist eine regelmäßige Jagdgebietenutzung anzunehmen, zumal hier günstige Jagdgebiete im Bereich der strukturreichen Kulturlandschaft, der Feuchtgebietenreste und der naturnahen Waldflächen zusammenhängend auf größerer Fläche vorhanden sind. Hinweise auf Quartiere im Raum liegen nicht vor. Einzelquartiere in größeren Baumhöhlen im weiteren Umfeld sind jedoch ebenso wie Quartiere in umliegenden Siedlungsflächen nicht gänzlich auszuschließen. Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird im Zusammenhang mit dem großräumigen Auftreten in Südbayern bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Hinweise auf Quartiere der Art im UG liegen nicht vor. Regelmäßig aufgesuchte Quartierstandorte im Bereich der direkt beanspruchten Wald- und Gehölzbestände sind für diese, auf größere Höhlungen angewiesene Art nicht zu vermuten. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden, da weder im direkt beanspruchten Raum noch im näheren Umfeld geeignete Strukturen für Quartiere zur Verfügung stehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es ergeben sich lediglich geringfügige Verluste von Nahrungshabitaten. Großflächige Habitatveränderungen, wie sie etwa aus betriebs- oder baubedingten Einträgen von Schadstoffen in die grundwassernahen Lebensräume im Norden des UG verursacht werden könnten (z. B. Änderung der Verfügbarkeit von Insekten als Nahrung für die Fledermausart), werden durch die Umsetzung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen (Vermeidungsmaßnahme M4, M6) ausgeschlossen.

Weiterhin sind bau- und betriebsbedingte Störungen weiterer Jagdhabitatsflächen zu vermeiden. Bedingt durch ihre Jagdweise im freien Luftraum reagiert die Art jedoch nicht empfindlich auf eine Verlärmung ihrer Jagdgebiete, so dass die vorhabensbedingten Störeinflüsse sich nicht entscheidend auf ein mögliches Vorkommen auswirken.

In der Gesamtbetrachtung sind somit trotz Realisierung des Vorhabens keine Störungen zu vermeiden, die sich negativ auf betroffene Individuen oder den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
M4: Bau von Absetzbecken mit Abscheidern
M6: Schutz von Oberflächen- und Grundwasser in der Bauphase

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ein höheres Kollisionsrisiko ist für den Abendsegler nicht zu vermuten. Zwar wird durch die geplante Trasse ein Jagdgebiet durchschnitten, aber infolge des meist hohen Fluges und

Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

der überwiegenden Jagd im freien Luftraum über den Baumkronen wird die Fledermausart nur selten Opfer des Straßenverkehrs. Ein höheres Gefährdungspotenzial für Individuenverluste durch betriebsbedingte Kollisionen besteht nur in Bereichen, in denen regelmäßig zahlreiche Abendsegler jagen oder zu ihrem Quartier fliegen bzw. dieses verlassen, um zu den bevorzugten Nahrungshabitaten zu gelangen. Da sich die Trasse nicht in einem derartigen Bereich befindet, ist von keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) / Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V/2 Bayern: */3

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig (BL) ungünstig – unzureichend (GL) ungünstig - schlecht unbekannt

Wochenstuben und Quartiere beider Langohrfledermausarten finden sich überwiegend in Gebäuden, jedoch werden oftmals auch Nist- oder Fledermauskästen sowie in geringem Umfang Baumhöhlen genutzt. Typische Jagdhabitats, in denen diese Fledermausarten in erster Linie Insekten von höherwüchsiger Vegetation absuchen, liegen in strukturierten Laubwäldern (wobei auch Nadelholzwälder bzw. -forste zur Jagd genutzt werden), in Obstwiesen und an Gewässern oder im Bereich von Gehölzbeständen in und an Siedlungen. Von den Quartieren der Arten sind diese Nahrungshabitats meist im Umkreis von maximal 1 bis 2 km, häufig auch nur wenige 100 m entfernt zu finden. Die Nahrungshabitats werden fast ausschließlich sehr eng entlang oder innerhalb (Baumkronen) linearer Strukturen, etwa entlang von Hecken, Baumreihen, Waldrändern oder gewässerbegleitenden Gehölzen angefliegen.

Lokale Population:

Die beiden Langohrfledermausarten sind im Batdetektor nicht zu unterscheiden. Aus dem Landkreis sind nur wenige Nachweise des Braunen Langohres bekannt. Die einzige bekannte Wochenstube im Landkreis befindet sich in größerer Entfernung, in Göbelsbach, Sommerquartiere sind daneben auch aus dem Ilmtal bekannt, jedoch werden noch weitere Wochenstuben und Quartiere dieser Waldfledermausart vermutet. Hingegen fehlt das Graue Langohr im Landkreis vollständig. Erst aus größerer Entfernung liegen aus dem Donautal Nachweise vor, so dass ein Vorkommen im UG sehr unwahrscheinlich ist und mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem Vorkommen des Braunen Langohrs ausgegangen werden kann.

Im UG konnten Langohrfledermäuse einzeln im Bereich der Waldränder des Dörnets westlich von Nötting sowie an Feldgehölzen in der halboffenen Kulturlandschaft im Nordwesten von Geisenfeld nachgewiesen werden. Da die Art sehr leise ruft und mit dem Batdetektor nur schwer und meist deutlich unterrepräsentiert nachzuweisen ist, muss eine stärkere und größerflächige Nutzung von Gehölzbeständen und Waldflächen im UG zur Jagd angenommen werden.

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)/ Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Quartiere sind nicht bekannt. Sie sind jedoch sowohl im Siedlungsbereich - etwa im trassennahen Nötting - als auch in Nistkästen im Bereich des Dörnets nicht auszuschließen. Ein regelmäßiger Austausch zwischen Siedlungsflächen, insbesondere Nötting und den Waldflächen des Dörnets konnte allerdings nicht nachgewiesen werden. Funde im Bereich der wenigen potenziell als Verbundlinie für die stark strukturgebunden fliegende Art geeigneten Linearstrukturen (Gehölze, Baumreihen) gelangen nicht. Ausgehend von den zu erwartenden Quartieren im weiteren Umfeld und den bekannten Ansprüchen der Art an Jagdgebiete können sowohl die Waldflächen als auch die strukturreiche Kulturlandschaft eine höhere Bedeutung für ein lokales Vorkommen besitzen. Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird aufgrund der günstigen Habitatbedingungen und der weiten Verbreitung im Naturraum bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Quartiere sind im Wirkraum nicht bekannt. Auch die Bestandserfassung ergab keine Hinweise auf dauerhaft genutzte Wochenstuben oder Sommerquartiere im Eingriffsraum des geplanten Vorhabens. Infolge der Rodung von Waldflächen in den Randbereichen des Dörnets, wovon auch einige größere Altbäume betroffen sind, kann allerdings wenigstens eine direkte Beanspruchung von kurzzeitig genutzten Zwischenquartieren oder Hangplätzen in Ruhephasen während der nächtlichen Jagd nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch die Rodung im Winterhalbjahr (Vermeidungsmaßnahme V1) in einem Zeitraum, in dem sich die Art im Winterquartier befindet, kann eine baubedingte Tötung von Individuen vermieden werden. Von potenziellen Quartierverlusten betroffenen Individuen stehen nach Rückkehr aus dem Winterquartier im Umfeld eine Vielzahl vergleichbarer Spaltenquartiere und Baumhöhlen in den strukturreicheren Waldbeständen des Dörnets und des Feilenforstes zur Verfügung, wobei mögliche Quartiere im Umfeld durch den Schutz angrenzender Strukturen (Vermeidungsmaßnahme M2) gesichert werden. Eine kleinräumige Umsiedlung ist damit möglich. Die ökologische Funktionalität potenziell betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
V1: Begrenzung und Steuerung der Bauzeiten
M2: Schutz angrenzender Lebensräume

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es ergeben sich lediglich geringfügige Verluste von Nahrungshabitaten im Bereich von Gehölzbeständen und Waldrändern bzw. Wäldern. Weitere Auswirkungen ergeben sich ferner durch die bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigung der an den Straßenraum angrenzenden Jagdhabitats. Die Gefährdung einer Anlockung durch Licht ist gering, da die an eine Jagd an Gehölzen (sog. „gleaner“) adaptierten *Plecotus*-Arten das Nahrungsspektrum, welches von einer Beleuchtung angezogen wird, nur in geringem Umfang nutzen können. Jedoch sind bedingt durch diese Jagdweise Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Verlärmung nicht auszuschließen. Stoffeinträge wirken sich hingegen auf die Habitatsignung nicht aus, da kaum davon ausgegangen werden kann, dass durch sie die höherwüchsigen Vegetationsstrukturen wesentlich verändert werden und sich dadurch die Jagd-

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)/ Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

bedingungen signifikant verschlechtern. Insgesamt ist nicht zu erwarten, dass die reproduzierende, lokale Population des Braunen Langohrs in umliegenden Siedlungen oder Waldflächen durch die vorhabensbedingten Wirkungen signifikant geschwächt wird. Durch das Vorhaben gehen nur sehr kleine Jagdhabitatflächen verloren oder werden möglicherweise durch verschiedenartige temporär baubedingte oder dauerhafte betriebsbedingte Störungen (relevant evtl. Lärm) in ihrer Eignung verschlechtert. Vergleichbare Habitate sind in den umliegenden Waldflächen großflächig vorhanden, so dass betroffene Tiere kleinräumig ausweichen können.

Hinweise für eine Zerschneidungswirkung der Trasse auf als Leitlinie zwischen Quartier und Jagdgebiet fungierende Gehölzbestände bzw. anders geartete Leitlinien ergaben sich jedoch nicht, so dass auch weiterhin von der Nutzbarkeit verbleibender Jagdgebiete ausgegangen werden kann.

Unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen verbleiben keine erheblichen Belastungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Braunen Langohres auswirken könnten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Art fliegt sehr strukturgebunden entlang von Hecken oder in Baumkronen selbst. In Bayern ist das Braune Langohr aufgrund seines niedrigen und langsamen Fluges eines der häufigsten Verkehrsoffer unter den Fledermäusen. Damit sind in Bereichen in denen mit regelmäßigen Querungen der Straßentrasse durch die Art zurechnen ist, so im Bereich von Leitstrukturen, gegenläufige Maßnahmen zu ergreifen.

Dies erfolgt im UG bei Bau-km 3+120, wo im Bereich einer regelmäßig durch die Art genutzten Leitstruktur eine Überflughilfe in Form von Heckenpflanzungen und Pflanzungen von Einzelbäumen (Vermeidungsmaßnahme M10) angelegt wird, um ein gefahrloses Überfliegen des Trassenbereiches zu gewährleisten. Zudem sind in allen Bereichen, in denen Gehölzstrukturen auf die Straße zulaufen (Bau-km 1+720, 1+760, 3+280 und 3+680) dichte Pflanzungen geplant (Vermeidungsmaßnahme M11) um jagende Langohrfledermäuse von einem Einflug in den kollisionsgefährdeten Bereich abzulenken. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen erhöht sich das Kollisionsrisiko nicht signifikant.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

M10: Überflughilfe für Fledermäuse

M11: Ablenkpflanzungen im Bereich zulaufender Gehölzstrukturen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: 3

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht unbekannt

Die **Fransenfledermaus** galt lange Zeit als typische Waldfledermaus, allerdings gelangen in letzter Zeit zunehmend Nachweise von Wochenstuben in Siedlungen. Als Quartier dienen Mauerspalten, Dachstühle, Baumhöhlen, Baumspalten sowie Fledermauskästen und Baumhöhlen.

Die Nutzung der Jagdgebiete, die i.d.R. nicht weiter als 3 km vom Quartier liegen, wechselt in den Jahreszeiten. Im Frühling erfolgt die Jagd vorwiegend im Offenland über Feldern, Weiden, in Streuobstbeständen, an Hecken oder Gewässern. Ab dem frühen Sommer liegen die Jagdhabitats meist in Wäldern, teils auch in reinen Nadelbeständen. Im ländlichen Raum werden oftmals gezielt Viehställe zur Jagd aufgesucht. Die Art fliegt bevorzugt nahe an der Vegetation und nutzt auf ihren Flugrouten daher Hecken, Baumkronen oder wassergebundene Strukturen.

Lokale Population:

Obwohl mehrere Einzelbeobachtungen der Art aus dem Landkreis vorliegen, konnte ein bodenständiges Vorkommen bislang nicht bestätigt werden. Nachweise von Einzeltieren konnten sowohl im Bereich der Waldränder des Dörnets westlich von Nötting als auch an Hecken/ Feldgehözen in der halboffenen Kulturlandschaft im Nordwesten von Geisenfeld erbracht werden. Eine höhere Bedeutung als Jagdgebiet ist für beide Bereiche bei Vorhandensein eingriffsnaher Quartiere nicht auszuschließen. Hinweise auf Quartiere liegen aus dem UG nicht vor. Ausgehend von den Nachweisen sind jedoch sowohl Quartiere in den Waldflächen, insbesondere in den spechthöhlenreichen Waldbeständen im Umfeld des NSG „Nöttinger Viehweide mit Badertaferl“, d. h. in naturnahen Waldbeständen des Feilenforstes und des Dörnets, ebenso denkbar wie im Siedlungsbereich.

Da aus dem Raum nur sehr vereinzelt Nachweise vorliegen und von keinem größeren und zusammenhängenden Vorkommen ausgegangen werden kann, wird der **Erhaltungszustand** der lokalen Population trotz günstiger Habitatbedingungen bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Infolge der Rodung von Waldflächen in den Randbereichen des Dörnets, wovon auch einige größere Altbäume betroffen sind, kann eine direkte Beanspruchung von Baumquartieren der Fransenfledermaus nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch die Rodung im Winterhalbjahr (Vermeidungsmaßnahme V1) in einem Zeitraum, in dem sich die Art im Winterquartier befindet, kann eine baubedingte Tötung von Individuen vermieden werden. Von potenziellen Quartierverlusten betroffenen Individuen stehen nach Rückkehr aus dem Winterquartier im Umfeld eine Vielzahl vergleichbarer Spaltenquartiere und Baumhöhlen in den strukturreicheren Waldbeständen des Dörnets und des Feilenforstes zur Verfügung, wobei mögliche Quartiere im Umfeld durch den Schutz angrenzender Strukturen (Vermeidungsmaßnahme M2) gesichert werden. Eine kleinräumige Umsiedlung ist damit möglich. Die ökologische Funktionalität potenziell betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1: Begrenzung und Steuerung der Bauzeiten M2: Schutz angrenzender Lebensräume
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 2</u> i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Es sind Verluste von Randbereichen zusammenhängender Jagdgebiete/ Lebensräume im Bereich von Gehölzen und Waldflächen zu vermeiden. Neben direkten Flächenverlusten an Nahrungshabitaten sind bau- und betriebsbedingte Störungen zu vermeiden. Diese wirken sich jedoch nicht entscheidend negativ auf die Lebensraumeignung aus, da die Art ein weites Spektrum an Habitaten nutzt. Als sogenannter „gleaner“ ist sie bei der Jagd zwar auch auf das Gehör angewiesen, so dass sich durch Verlärmung ungünstigere Jagdbedingungen einstellen können, die jedoch durch kleinräumige Verschiebung der Jagdgebiete kompensiert werden können. Die betroffenen Flächen sind im Vergleich zum gesamten genutzten Aktionsraum der Art sehr klein. Erheblich negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen im Raum oder den Erhaltungszustand der lokalen Population können daher ausgeschlossen werden.</p>	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 1</u> i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Da die Art auch Gehölze in der freien Landschaft und Waldränder als Jagdgebiete nutzt und sich hier bevorzugt strukturgebunden bewegt, ist grundlegend ein höheres Gefährdungspotenzial durch Kollision zu vermeiden. Im UG ergeben sich damit höhere Risiken in Bereichen, in denen Linearstrukturen auf die geplante Straßentrasse zulaufen. Um ein mögliches Einfliegen von entlang der angeschnittenen Leitstrukturen im tiefen Flug jagenden Tieren zu vermeiden, werden hier jeweils Pflanzungen mit Sperr- und Umlenkfunktion angelegt (Vermeidungsmaßnahme M11). Durch ihre frühzeitige Realisierung wird der Gefährdung wirkungsvoll entgegen gewirkt, so dass eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden kann.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: M11: Ablenkpflanzungen im Bereich zulaufender Gehölzstrukturen
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
1	Grundinformationen
Rote-Liste Status	Deutschland: V Bayern: V
Art im UG:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht unbekannt

Wochenstuben des **Großen Mausohres** sind nur aus größeren Räumen in Gebäuden bekannt. Jedoch werden andere Quartiertypen wie Baumhöhlen, Spalten an Gebäuden oder Höhlen von Weibchen als Zwischen- oder Ausweichquartier und regelmäßig von Männchen genutzt.

Typische Jagdgebiete sind alte Laub- und Laubmischwälder mit geringer Bodenbedeckung. Auch Äcker und Wiesen können zeitweise als Jagdhabitat genutzt werden, insbesondere nachdem die Flächen gemäht bzw. abgeerntet worden sind. Regelmäßig werden zu geeigneten Jagdgebieten auch weitere Strecken (bis zu 15 km) zurückgelegt. Die Orientierung erfolgt dabei nur z. T. an linearen Strukturen. Oftmals werden größere Flächen - auch Wälder - im freien, bodennahen Flug durchquert.

Lokale Population:

Durch die enge Bindung der Art an größere Räume in Gebäuden ist der Erfassungsgrad der Wochenstuben sehr hoch. Im Landkreis sind jedoch nur eine größere Wochenstube im Kloostergut Scheyern und mehrere Männchen- und Sommerquartiere bekannt. Allerdings liegen auch aus den Nachbarlandkreisen Funde von Wochenstuben vor. Aus dem Feilenmoos und den angrenzenden Wäldern fehlen Nachweise bislang weitgehend. Auch während der Untersuchungen konnte lediglich einmalig und kurzzeitig ein vermutlich „durchfliegendes“ Individuum in den Randbereichen des Feilenforstes nachgewiesen werden. Das weitgehende Fehlen der Art dürfte in erster Linie auf die geringe Eignung der vorhandenen Waldflächen (Nadelholzforste und Laubwälder mit ausgeprägter Kraut- und / oder Strauchschicht) zurückzuführen sein. Auch kann aus diesem Einzelnachweis nicht auf Quartiere der Art im UG geschlossen werden. Vielmehr ist zu vermuten, dass die sehr mobile Art aus weiter entfernt gelegenen Quartierstandorten „zugeflogen“ ist und im UG lediglich vereinzelt auch auf Jagdflügen erscheint.

Da die Art sehr mobil ist und im weiteren Umfeld noch stabile Vorkommen aufweist, wird der **Erhaltungszustand der lokalen Population** bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 **Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Schädigung von Wochenstuben bzw. längerfristig genutzten Sommer- oder Männchenquartieren kann ausgeschlossen werden, da sich diese entweder in Gebäuden finden oder sofern in Baumhöhlen sich aus der Bestandserfassung keinerlei Hinweise auf ein Vorhandensein ergaben. Lediglich Verluste möglicher Zwischenquartiere und nächtlicher Hangplätze sind möglich. Durch Rodung und Baufeldräumung während sich die Art im Winterquartier befindet (Vermeidungsmaßnahme V1) können baubedingte Individuenverluste vermieden werden. Eine kleinräumige Umsiedlung ist damit möglich, zumal mögliche Quartiere im Umfeld durch den Schutz angrenzender Strukturen (Vermeidungsmaßnahme M2) gesichert werden. Trotz möglicher Schädigung einzelner Lebensstätten bleibt die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1: Begrenzung und Steuerung der Bauzeiten

M2: Schutz angrenzender Lebensräume

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da keine besonders geeigneten Jagdhabitats vorhanden sind, können auch relevante bau- oder betriebsbedingte Störungen eines lokalen Vorkommens ausgeschlossen werden. Erheblich negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen im Raum oder den Erhaltungszustand der lokalen Population können somit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Art erscheint im Raum lediglich vereinzelt bei Jagdflügen. Da im engeren Umfeld keine größeren Quartiere oder Wochenstuben bekannt sind, muss davon ausgegangen werden, dass der Zuflug aus größerer Entfernung erfolgt. Vorhabensbedingte Zerschneidungswirkungen sind damit grundlegend für die Art, die auch größere Strecken zwischen Quartieren und Nahrungsräumen zurücklegt, nicht auszuschließen. Jedoch bestehen derartige Zerschneidungswirkungen für entlang von Leitlinien oder frei über die Fläche fliegende Tiere bereits durch die bestehende Bundesstraße und zahlreiche weitere im Aktionsraum gelegene Verkehrswege. Somit werden vorhabensbedingt für das Große Mausohr lediglich bestehende Risiken verlagert, wobei allenfalls Einzeltiere betroffen sind. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen und da nur Einzeltiere vom Vorhaben betroffen sind, lässt sich kein signifikantes Kollisionsrisiko abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: *

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht unbekannt

Die Kleine Bartfledermaus gilt als anpassungsfähig und ist eine der häufigsten Fledermausarten in Bayern. Sommerquartiere finden sich in warmen Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden. Sehr selten werden auch Baumquartiere, bevorzugt hinter absteigender Rinde oder Nistkästen bewohnt. Überwinterungen finden nahezu ausschließlich unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen, Kellern, statt.

Bei der Wahl der Jagdhabitats zeigt sich die Kleine Bartfledermaus sehr flexibel. Klassische Jagdhabitats stellen lineare Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken in strukturreichen Landschaften, stehende oder fließende Gewässer. Aktu-

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

elle Untersuchungen lassen aber auch Rückschlüsse darauf zu, dass Wälder eine bedeutendere Rolle in der Jagdstrategie spielen als bisher angenommen. Hierbei werden bevorzugt Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern, ferner auch Freiflächen und Schneisen genutzt. Sie jagt auch regelmäßig in Siedlungen und Dörfern, Parks, Gärten, Viehställen oder an Straßenlaternen. Die Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe (1-6 m) entlang der Vegetation. Der Radius der regelmäßig frequentierten Jagdgebiete beträgt meist weniger als 1 km, maximal bis zu 2,8 km. Sie fliegt auf ihren Flugrouten zwischen Quartieren und Jagdhabitaten überwiegend strukturgebunden.

Lokale Population:

Überraschenderweise liegen aus dem näheren und weiteren Umfeld nur sehr wenige Nachweise der Art vor. In der Fledermausdatenbank wird lediglich ein Einzelfund aus dem Süden von Geisenfeld erwähnt. Diese Nachweisdichte in der Fledermausdatenbank spiegelt jedoch nicht die tatsächliche Häufigkeit der Art im Raum wider. So dürfte die Art ausgehend von ihrer bayernweiten Verbreitung auch im Raum verbreitet und durchaus häufig sein. Dies spiegelt sich auch bei den Nachweisen aus dem UG wider, in dem die Art nach der Zwergfledermaus am häufigsten nachgewiesen werden konnte. Von einer regelmäßigen Nutzung sowohl der Waldränder und Waldflächen des Dörnets als auch von (angebundenen) Gehölzbeständen in der halboffenen Kulturlandschaft im Nordwesten von Geisenfeld kann ausgegangen werden. Beide Bereiche stellen klassische Jagdgebiete der Art dar, so dass von einer höheren Bedeutung dieser Flächen für die Nahrungssuche der Kleinen Bartfledermaus ausgegangen werden muss. Quartiere sind nicht bekannt. Sie sind in erster Linie im Bereich der angrenzenden Siedlungen - wobei kein regelmäßiger Austausch zwischen der nächstgelegenen Siedlung (Nötting) und den Waldflächen nachgewiesen werden konnte - und ggf. auch in den Waldflächen zu vermuten. Da die Art im Raum vermutlich weit verbreitet ist, auch im UG zu den häufigen Arten gerechnet werden kann und die Habitatbedingungen insgesamt als günstig eingestuft werden können, wird der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Infolge der Rodung von Waldflächen in den Randbereichen des Dörnets, wovon auch einige größere Altbäume betroffen sind, kann eine direkte Beanspruchung von Spaltenquartieren der Kleinen Bartfledermaus nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch die Rodung im Winterhalbjahr (Vermeidungsmaßnahme V1) in einem Zeitraum, in dem sich die Art im Winterquartier befindet, kann eine baubedingte Tötung von Individuen vermieden werden. Von potenziellen Quartierverlusten betroffenen Individuen stehen nach Rückkehr aus dem Winterquartier im Umfeld eine Vielzahl vergleichbarer Spaltenquartiere und Baumhöhlen in den strukturreicheren Waldbeständen des Dörnets und des Feilenforstes zur Verfügung, zumal auch mögliche Quartiere im Umfeld durch den Schutz angrenzender Strukturen (Vermeidungsmaßnahme M2) gesichert werden. Eine Umsiedlung ist daher möglich, so dass die Funktionalität der Lebensstätten gewahrt bleibt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
V1: Begrenzung und Steuerung der Bauzeiten
M2: Schutz angrenzender Lebensräume
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bau- und betriebsbedingte Störungen sind zu vermeiden. Zudem ergeben sich direkte Verluste von Nahrungshabitaten. Diese wirken sich jedoch nicht entscheidend negativ auf die Lebensraumeignung aus, da die Art hinsichtlich ihrer Jagdhabitats als euryök einzustufen ist, gleichzeitig aufgrund ihrer Jagdweise gegenüber Lärm- und Lichtimmissionen wenig empfindlich reagiert und befähigt ist, selbst Flächen im unmittelbaren Umfeld stark befahrener Straßen erfolgreich zur Nahrungssuche zu nutzen. Die betroffenen Flächen sind im Vergleich zum gesamten genutzten Aktionsraum der Art sehr klein. Signifikant negative Auswirkungen auf den Bestand oder den Erhaltungszustand der lokalen Population sind nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Gefährdung einzelner Individuen dieser strukturgebunden fliegenden Fledermausart besteht im betriebsbedingten Kollisionsrisiko mit Kfz, insbesondere bei Flügen entlang straßennaher oder straßenquerender Leitlinien und linearer Strukturelemente, die zur Jagd genutzt werden. Die wendige und oftmals deutlich über Bodenniveau entlang von Gehölzen fliegende Art wird, verglichen mit ihrer Häufigkeit, nur relativ selten als Verkehrsoffer nachgewiesen. Somit sind durch die Zerschneidung und Neugestaltung von Leitstrukturen und linearen Strukturen im Jagdhabitat auch Gefahren für die Kleine Bartfledermaus verbunden. Entscheidend ist, dass ein Einfliegen jagender Tiere auf ein Minimum beschränkt wird. Dies erfolgt durch die Bereitstellung von sicheren Überflugstellen, durch frühzeitige Anlage von Sperreinrichtungen und die Neugestaltung der linearen Strukturen durch Pflanzung (Vermeidungsmaßnahmen M10 und M11). Damit kann einer höheren Gefährdung entgegen gewirkt und eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
M10: Überflughilfe für Fledermäuse
M11: Ablenkpflanzungen im Bereich zulaufender Gehölzstrukturen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status **Deutschland: *** **Bayern: 3**
Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht unbekannt

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Die Rauhautfledermaus, die als ausgesprochene Tieflandart gilt, bezieht Quartiere v. a. in Spalten an Bäumen oder in Nistkästen. Wochenstuben, von denen in Bayern aktuell nur eine am Chiemsee bekannt ist, finden sich ebenfalls bevorzugt in Bäumen, ersatzweise in Nistkästen oder an Gebäuden. Die Überwinterung erfolgt vorwiegend in Baumhöhlen und Baumspalten, wurde aber auch in Nistkästen, Holzstapeln, Felsspalten und für Spalten an Gebäuden nachgewiesen.

Zur Jagd nutzt sie oftmals auch Flächen in größerer Entfernung (bis 6,5 km) zu den Quartieren und ist in reich strukturierten Gehölz- und Waldlebensräumen, in denen sie entlang von Waldrändern, Schneisen oder anderen Gehölzstrukturen auf der Suche nach Insekten in Höhen zwischen 3 und 15 m patrouilliert, anzutreffen. Bevorzugt ist sie dabei in Gewässernähe, etwa in größeren Laubholzbeständen in Teichgebieten oder in Auwäldern entlang größerer Flüsse anzutreffen. Hier jagt sie zudem regelmäßig auch an größeren Stillgewässern, in Verlandungszonen und Altwässern. Die Rauhautfledermaus ist von ihrem Flugverhalten her als bedingt strukturgebunden fliegende Art einzustufen. Auf den Wegen zwischen Quartieren und Jagdgebieten fliegt die Art zumeist entlang von linearen Strukturen. Dort bewegt sie sich gerne im Windschatten der Gehölze.

Lokale Population:

Ebenso wie der Abendsegler zählt auch die Rauhautfledermaus zu den weit wandernden Arten und kann in Bayern regelmäßig insbesondere in den größeren Flusstälern und Tieflandbereichen nachgewiesen werden. Regelmäßig wird die Art etwa im Donautal beobachtet. Der Nachweis eines jagenden Tieres am Rand der Waldflächen des Dörnets im Westen von Nötting, dürfte demnach in Zusammenhang stehen mit dem Auftreten wandernder Arten im Donautal, bzw. in den benachbarten Flusstälern (z. B. Ilmtal), Feuchtgebieten und Waldlebensräumen (Feilenmoos, Feilenforst, Kiesabbaugebiete). Von einem gelegentlichen Auftreten von Einzeltieren auf dem Zug, teils auch von einem längeren Verweilen im Raum, mit möglichen (Zwischen-)Quartieren im Umfeld, kann ausgegangen werden. Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Art Hangplätze und Zwischenquartiere im UG nutzt. Winterquartiere bestehen im UG nicht. Durch Beschränkung der Zeiten für Rodung und Baufeldräumung auf außerhalb der Anwesenheitszeiten im UG (Vermeidungsmaßnahme V1) sind baubedingte Individuenverluste ausgeschlossen. Im spechtreichen Waldbestand bestehen genügend Ausweichmöglichkeiten, zumal auch mögliche Quartiere im Umfeld durch den Schutz angrenzender Strukturen (Vermeidungsmaßnahme M2) gesichert werden, so dass trotz einzelner Quartierverluste die ökologische Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1: Begrenzung und Steuerung der Bauzeiten

M2: Schutz angrenzender Lebensräume

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt ergeben sich Flächenverluste und Belastungen in bislang weitgehend ungestörten Jagdgebieten. Gegenüber Lärm- und Lichtemissionen reagiert die Art nicht empfindlich. Großflächige Änderungen des Lebensraumes und damit der Jagdnutzung können sich infolge der teils relativ engen Bindung an Gewässer durch bau- oder betriebsbedingte Schädigungen der Oberflächengewässer ergeben. Diese werden durch den Schutz der Gewässer vor Stoffeinträgen (Vermeidungsmaßnahmen M4 und M6) ausgeschlossen. Verbleibende Belastungen können durch kleinräumiges Ausweichen kompensiert werden, da keine essentiellen Habitatbestandteile betroffen sind und vergleichbare Jagdbiotope keinen Mangel darstellen. Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten sind nicht zu vermeiden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
M4: Bau von Absetzschächten mit Abscheidern
M6: Schutz von Oberflächen- und Grundwasser in der Bauphase
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für die sich an Leitlinien orientierende und regelmäßig an Gehölzstrukturen jagende Fledermausart ergibt sich die Gefahr von Kollisionen, sobald die Leitstrukturen auf die Straße treffen. Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos werden in den kollisionsgefährdeten Bereichen, in denen Leitstrukturen vom Vorhaben betroffen sind, frühzeitig Ablenkpflanzungen angelegt (Vermeidungsmaßnahme M11). Diese verhindern das direkte Einfliegen jagender Tiere in den kollisionsgefährdeten Bereich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
M11: Ablenkpflanzungen im Bereich zulaufender Gehölzstrukturen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status **Deutschland: *** **Bayern: ***
Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht unbekannt

Wasserfledermäuse beziehen ihre Wochenstuben überwiegend in hohlen Bäumen, vereinzelt kommen Gebäudequartiere vor. Weiterhin werden regelmäßig Quartiere in Fledermauskästen und an Brücken genutzt. Die Überwinterung ist in Bayern bislang nur für unterirdische Quartiere belegt, allerdings muss entsprechend vorliegenden Nachweisen durch-

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

aus auch in größeren Umfang mit oberirdischen Überwinterungen in Baumhöhlen oder Felsspalten (sekundär auch in Durchlässen, etwa an Gewässern) gerechnet werden.

Sie jagen zu einem überwiegenden Teil an Stillgewässern, aber auch an Fließgewässern, wenn diese ruhige Bereiche mit wenig Wellengang besitzen, wo sie in dichtem Flug über der Wasseroberfläche kreisen. In geringeren Umfang – bei bestimmten Wetterereignissen oder angepasst an die Nahrungssituation, werden auch Gehölzstrukturen und Wälder, meist in niedrigem Flug zwischen 1 und 6 m Höhe, als Jagdgebiete genutzt. Die Jagdgebiete befinden sich in einem Umkreis von 3 bis 4, teils bis zu 8 km (im Extrem 22 km) um das Quartier und werden meist entlang von festen Flugstraßen angefliegen. Diese Flugstraßen orientieren sich an linearen Elementen, bevorzugt an Gewässern mit begleitenden Gehölzsäumen.

Lokale Population:

Die Verbreitungsschwerpunkte der Art finden sich in gewässerreichen Landschaften. Zwar fehlen Nachweise aus dem Landkreis fast gänzlich, es dürften jedoch zumindest in den gewässerreicheren Gebieten bislang übersehene Vorkommen bestehen. Dies betrifft u. a. auch die Kiesabbaugewässer im Bereich des nördlich angrenzenden Feilenmooses sowie die Gewässerlebensräume entlang der Ilm bzw. im Ilmtal.

Im UG gelangen Nachweise jagender Einzeltiere an Waldrändern des Dörnets im Westen von Nötting, an Gehölzbeständen und kleineren Abbaugewässern in der halboffenen Kulturlandschaft im Nordwesten von Geisenfeld. Von einer regelmäßigen Nutzung des Raumes sowohl der Waldflächen als auch von Gewässern und Gehölzbeständen im Offenland zur Jagd muss ausgegangen werden. Vermutlich stehen die Vorkommen im UG zudem in Verbindung zum (möglichen) Auftreten im Ilmtal oder an Abbaugewässern im Feilenmoos, die überaus günstige Lebensbedingungen für die ungefährdete Fledermausart bieten. Quartiere und Wochenstuben sind besonders in Baumhöhlen in den benachbarten Waldflächen zu erwarten. Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Infolge der Rodung von Waldflächen in den Randbereichen des Dörnets, wovon auch einige größere Altbäume betroffen sind, kann eine direkte Beanspruchung von Quartieren der Wasserfledermaus in Baumhöhlen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch die Rodung im Winterhalbjahr (Vermeidungsmaßnahme V1) in einem Zeitraum, in dem sich die Art im Winterquartier befindet, kann eine baubedingte Tötung von Individuen vermieden werden. Von potenziellen Quartierverlusten betroffenen Individuen stehen nach Rückkehr aus dem Winterquartier im Umfeld eine Vielzahl vergleichbarer Spaltenquartiere und Baumhöhlen in den strukturreicheren Waldbeständen des Dörnets und des Feilenforstes zur Verfügung. Eine kleinräumige Umsiedlung ist damit möglich, zumal auch mögliche Quartiere im Umfeld durch den Schutz angrenzender Strukturen (Vermeidungsmaßnahme M2) gesichert werden. Die ökologische Funktionalität potenziell betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1: Begrenzung und Steuerung der Bauzeiten

M2: Schutz angrenzender Lebensräume

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
2.2	<p>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 2</u> i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Es sind Verluste von Jagdhabitaten (Jagd auch an Gehölzen und im Wald) sowie bau- und betriebsbedingte Störungen zu vermeiden. Vorhabensbedingt ergeben sich Belastungen in bislang weitgehend ungestörten Jagdgebieten. Gegenüber Lärm- und Lichtemissionen reagiert die Art nicht empfindlich. Großflächige Änderungen des Lebensraumes und damit der Jagdnutzung können sich infolge der relativ engen Bindung an Gewässer durch bau- oder betriebsbedingte Schädigungen der Oberflächengewässer, die ggf. zu einer Veränderung des Insektenangebotes führen könnten, ergeben. Diese werden durch den Schutz der Gewässer vor Stoffeinträgen (Vermeidungsmaßnahmen M4 und M6) ausgeschlossen. Verbleibende Belastungen können durch kleinräumiges Ausweichen kompensiert werden. Somit verbleiben keine Belastungen oder Risiken, die sich erheblich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Wasserfledermaus auswirken könnten.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: M4: Bau von Absetzbecken mit Abscheidern M6: Schutz von Oberflächen- und Grundwasser in der Bauphase</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.3	<p>Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 1</u> i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Weiterhin ergibt sich durch die Trassenführung im Nahbereich zu möglicherweise stärker frequentierten Nahrungshabitaten ein Kollisionsrisiko mit Kfz. Ferner ist nicht gänzlich ausgeschlossen, dass lineare Strukturen Leitlinienfunktion für die Art übernehmen. Dieser Kollisionsgefährdung wird durch eine dichte Bepflanzung zwischen Straße und zuleitenden Strukturen (Vermeidungsmaßnahme M11) entgegengewirkt. Unter Berücksichtigung der konzipierten Maßnahmen kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: M11: Ablenkpflanzungen im Bereich zulaufender Gehölzstrukturen</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status	Deutschland: * <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen Bayern: * <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Art im UG:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Die Zwergfledermaus gilt als typische Siedlungsfledermaus, deren Quartiere fast ausschließlich in Spalten an Gebäuden zu finden sind. Als Winterquartiere dienen überwiegend Spalten in und an Gebäuden sowie in geringeren Umfang unterirdische Quartier-	

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
standorte.	
<p>Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von ca. 2 km um das Quartier. Zur Nahrungssuche wird ein weites Spektrum an Lebensräumen genutzt. Neben Siedlungsflächen dienen v. a. Gewässer sowie strukturreiche Offenlandschaften, in denen sie besonders an Waldrändern, Hecken und anderen Grenzstrukturen nach Nahrung sucht, als Jagdgebiete. Die Flüge von den Quartieren zu den Nahrungsgebieten erfolgen bevorzugt entlang linearer Strukturen.</p>	
Lokale Population:	
<p>Die Zwergfledermaus zählt zu den allgemein häufigen, weit verbreiteten und ungefährdeten Fledermausarten, von der Nachweise aus dem gesamten Landkreis vorliegen. Sie ist auch als einzige Fledermausart aktuell durch Sekundärdaten für das engere Umland nachgewiesen (ASK-Nachweise in Geisenfeld). Im UG konnte sie regelmäßig im Bereich nahezu aller Untersuchungsflächen beobachtet werden. Sie ist hier mit Abstand die häufigste Fledermausart. Die Quartiere sind in den benachbarten Siedlungen und Siedlungsrändern zu erwarten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Eine direkte Beanspruchung von Quartieren, die sich arttypisch ausschließlich an Gebäuden befinden, kann ausgeschlossen werden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt somit nicht.</p>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Der Zwergfledermaus gehen Jagdhabitats im Umfeld möglicher Quartierstandorte verloren. Durch das Vorhaben gehen im Vergleich zur gesamten, durch die Art genutzten Fläche nur sehr kleine Jagdhabitatsflächen durch Rodung der Gehölzflächen sowie anschließender Überbauung und Versiegelung verloren oder werden bau- oder betriebsbedingt beeinträchtigt. Sie sind nicht von existenzieller Bedeutung für die betroffenen Individuen, da die Art ein weites Habitatspektrum nutzt und in nicht beanspruchte Bereiche ausweichen kann. Zudem wirken sich diese Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen nicht schwerwiegend auf die Eignung angrenzender Jagdhabitats aus, da die Art gegenüber diesen Faktoren als wenig empfindlich einzustufen ist. Zwergfledermäuse jagen regelmäßig auch an Straßenlaternen und werden vielmehr durch verbesserte Nahrungsbedingungen begünstigt. Auch Stoffeinträge wirken sich auf die Habitateignung kaum entscheidend aus, da die Art v. a. strukturgebunden jagt. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population (eine der häufigsten und ungefährdeten Arten im Raum) vorhabensbedingt verschlechtert und sich die Beeinträchtigungen negativ auf die betroffenen Individuen auswirken könnten.</p>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
2.3	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Die Zwergfledermaus ist deutschlandweit die Fledermausart, die am häufigsten Opfer des Straßenverkehrs wird. Dieses Ergebnis spiegelt auch die Häufigkeit der Art wider, die deutschlandweit die häufigste Fledermausart ist. Da sie sich meist in mittleren Höhen bewegt und bevorzugt entlang von linearen Strukturelementen fliegt, wird sie v. a. bei einer Zerschneidung regelmäßig frequentierter Linearstrukturen, wie Bachläufen, Hecken oder Baumreihen, durch Kollision mit Kfz getötet. Auch im UG erhöht sich, obwohl in Teilbereichen eine Verlagerung bestehender Risiken zu vermeiden ist, grundlegend das Risiko für die Zwergfledermaus durch die Zerschneidung der Linearstrukturen und infolge der Trassierung in Jagdgebieten. Um einer signifikanten Erhöhung der Kollisionsgefahr vorzubeugen erfolgt eine Neugestaltung beanspruchter Leitstrukturen. In Bereichen in denen regelmäßige Querungsversuche zu vermuten sind, werden Überflughilfen (Vermeidungsmaßnahme M10), die ein gefahrloses Überfliegen der neuen Straßentrasse ermöglichen angelegt. Ferner werden auf die Trasse zulaufende, lineare Strukturelemente neu gestaltet. Dadurch werden die Tiere umgelenkt und gleichzeitig ein direktes Einfliegen in den Straßenraum durch Sperrpflanzungen am Straßenrand (Vermeidungsmaßnahme M11) verhindert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen ist keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos mit Kfz zu konstatieren.</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p style="padding-left: 20px;">M10: Überflughilfe für Fledermäuse</p> <p style="padding-left: 20px;">M11: Ablenkpflanzungen im Bereich zulaufender Gehölzstrukturen</p>	
<p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

4.1.2.3 Säugetiere ohne Fledermäuse

Biber (<i>Castor fiber</i>)	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status	Deutschland: V Bayern: *
Art im UG:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
<p>Der Biber besiedelt sowohl stehende als auch fließende Gewässer. Die Wasserqualität scheint dabei keine besondere Rolle zu spielen, jedoch ist eine Mindestwassertiefe von 80 cm - zumindest in Teilbereichen des Reviers - von entscheidender Rolle. Optimale Lebensbedingungen bieten Gewässer mit reich strukturierten Uferbereichen und ausreichender Vegetation, insbesondere Gehölze (bevorzugt Weichhölzer) sowie steile, nicht verbaute Ufer aus grabbarem Material zur Anlage der Baue. Zur Nahrungsaufnahme wird v. a. der gewässernahe Bereich im Abstand von 10 bis 20 m genutzt. Die Größe der genutzten Reviere schwankt zwischen einem und zwei Gewässerkilometern.</p>	

Biber (<i>Castor fiber</i>)	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
Lokale Population:	
<p>Vorkommen des Bibers konnten an der Ilm am Nordostrand des UG und ihren begleitenden Auwaldstrukturen nachgewiesen werden. Hier ist von einer weitgehend geschlossenen Verbreitung auszugehen. Hinweise auf ein Vorkommen im Bereich weiterer (kleinerer) Gewässer im UG ergaben sich nicht. Die Vorkommen sind als Teil der Donaupopulation der Art anzusprechen. Weitere Vorkommen sind im UG weder bekannt noch zu vermuten. Da das Donautal zu den bayerischen Verbreitungszentren des Bibers zählt, wird der Erhaltungszustand der lokalen Population bewertet mit:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Das einzig bekannte Vorkommen des Bibers liegt mit deutlichem Abstand außerhalb des direkten Eingriffsbereiches des geplanten Vorhabens. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Vorhabensbedingte Störungen sind im Bereich der Ilm und ihres begleitenden Gehölz- und Staudensaumes nicht zu vermeiden. Auch Funktionsbeziehungen zwischen besiedelten Habitaten werden nicht vom Vorhaben berührt. Somit kann auch eine Störung von Biberlebensräumen oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>In das Habitat des Bibers wird vorhabensbedingt nicht eingegriffen. Es liegt mit deutlichem Abstand zum geplanten Vorhaben. Ein Auftreten im Straßenraum und eine damit einhergehende Kollisionsgefahr sind somit auszuschließen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **G** Bayern: *

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht unbekannt

Haselmäuse besiedeln Waldflächen unterschiedlichster Ausprägung, von reinen Fichtenwäldern bis zu Auwäldern, sofern diese entsprechende Strukturen aufweisen. Sie sind von den planaren bis in die tiefmontanen Höhenstufen anzutreffen. Schlaf- und Brutnester werden entweder freihängend in den Zweigen von Sträuchern, teils auch im Kronenbereich oder in Baumhöhlen und Nistkästen errichtet. Bevorzugt werden unterholzreiche, jedoch lichte und möglichst sonnige Laub- und Laubmischwälder, besonnte, gut strukturierte Waldränder und Jungpflanzungen oder Pionierwälder mit reichem Beerenangebot, daneben werden auch Parkanlagen, Gärten, Feldgehölze und Hecken besiedelt. Wenigstens in tieferen Lagen werden strukturarme Nadelholzforste hingegen weitestgehend gemieden. Das Vorhandensein von Unterholz ist keine Voraussetzung, begünstigt jedoch ein Vorkommen erheblich. Bedeutsam ist ein ganzjährig ausreichendes Nahrungsangebot. Die Art ernährt sich überwiegend vegetarisch, weshalb beeren- und fruchttragenden Sträuchern als energiereiche Nahrung vor dem Winterschlaf hohe Bedeutung zukommt. Eine Besiedlung von Gehölzbeständen in der freien Landschaft oder in Siedlungen kann nur erfolgen, wenn gehölzreiche lineare Strukturen eine Verbindung zu Waldflächen schaffen, da sie für die Ausbreitung und Wanderungen zwingend auf Gehölze angewiesen ist. Eine überlebensfähige Population benötigt daher größere, zusammenhängende Gehölzbestände. Offene Flächen, ohne Gehölze, werden von der Art nicht gequert und fungieren für sie als Barriere.

Lokale Population:

Nachweise eines Haselmausvorkommens liegen aus dem UG nicht vor. Auch die ASK weist für die Haselmaus keine Vorkommen im weiteren Umfeld aus. Da die Art aktuell jedoch in Bayern untererfasst ist und grundlegend mit einer relativ weiten Verbreitung in geeigneten Lebensräumen zu rechnen ist, kann auch ein Vorkommen in den zusammenhängenden Waldungen des Feilenforstes, trotz suboptimaler Eignung (hoher Nadelholzanteil, oftmals schwach ausgeprägte Strauchschicht und Waldmäntel), nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für die Waldflächen im UG, wobei die potenziellen Waldhabitate aufgrund ihres überwiegend lichten Charakters und der in vielen Bereichen fehlenden Strauchschicht lediglich als suboptimale Randhabitate eines möglichen großflächigen Vorkommens anzusprechen sind.

Da nicht von hohen Dichten und auf großer Fläche von eher ungünstigen Habitateignung der Wälder auszugehen ist, wird der **Erhaltungszustand** der lokalen Population bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mit dem Vorhaben sind auch direkte Eingriffe in Wald- und Gehölzflächen verbunden, daher ist grundlegend ein gewisses Risiko auch für diese Waldart zu unterstellen.. Allerdings sind von den Rodungsmaßnahmen keine Waldflächen oder an Wälder funktional angebundene Gehölzstrukturen betroffen. Eine entsprechende Beanspruchung ist ausschließlich für einen isolierten, nicht über Gehölzelemente mit anderen Waldflächen verbundenen Wald-

Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
<p>bestand zu vermeiden. Dieser ist in seiner Flächenausdehnung deutlich zu klein um eine Besiedlung durch eine lokale Population der Haselmaus zu ermöglichen. Somit ist in den beanspruchten Waldflächen nicht mit einem Vorkommen zu rechnen. Des weiteren ist zugleich auch eine vorhabensbedingte Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art, ebenso wie eine vorhabensbedingte Tötung von Einzelindividuen im Zuge der Rodungsmaßnahmen nicht zu vermuten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
2.2	<p>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 2</u> i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Zur Empfindlichkeit der Haselmaus gegenüber Verlärmung und anderen Störeinflüssen, wie optischen Reizen und Beleuchtung liegen keine Erkenntnisse vor. Da die Art zur Partnerfindung jedoch akustische Signale nutzt, können negative Einflüsse nicht ausgeschlossen werden. Ferner gilt die Art auch als lichtempfindlich. Daher kann es baubedingt in den benachbarten Waldflächen des Dörnets zur temporären Verschiebung der Aktionsräume benachbart siedelnder Tiere kommen. Betriebsbedingte Belastungen sind darüber hinaus zu vermeiden. Unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsbelastung sind die daraus resultierenden Störreize jedoch nicht geeignet, Dauerbelastungen, die sich ungünstig auf eine Besiedlung oder Nutzung der betroffenen Flächen auswirken könnten, zu verursachen. Der Lebensraum wird daher nicht signifikant eingeschränkt, so dass auszuschließen ist, dass sich der Erhaltungszustand der möglichen lokalen Population vorhabensbedingt verschlechtert.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.3	<p>Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 1</u> i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Da sich die Haselmaus nahezu ausschließlich in Gehölzen bewegt, ist auszuschließen, dass sie in den kollisionsgefährdeten Bereich gelangt. Ein Kollisionsrisiko bzw. eine signifikante Erhöhung ist daher ausgeschlossen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

4.1.2.4 Amphibien

Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)		Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
1 Grundinformationen		
Rote-Liste Status	Deutschland: 3	Bayern: 2
Art im UG:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u>		
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt		
<p>Der Laubfrosch besiedelt verschiedenste Stillgewässertypen, wobei Größe und Tiefe gegenüber Besonnung eine untergeordnete Rolle spielen. Besiedelt werden nur Gewässer in sonnenexponierter Lage mit vegetationsreichen Ufern. Als Landlebensraum werden sonnige Saumbiotope, feuchte Laubwälder, Feuchtwiesen, Sümpfe oder Hochstaudenfluren sowie Gärten genutzt, wobei hier Sitzwarten wichtige Habitatrequisiten darstellen. Die Überwinterung überwiegend unter Wurzeln, Steinen, in Mauerspalt und Kellern sowie in Laub- oder Dunghaufen und in Erd- oder Baumhöhlen. Die Art ist wanderfreudig und besiedelt neu entstandene Gewässer recht schnell. Die Wanderungen verlaufen entlang linearer Strukturen über Entfernungen von bis zu 4 km.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Bereits in der ASK wird für das Jahr 1980 ein Vorkommen des Laubfrosches in geringer Zahl für die kleinen Abbaugewässer im Nordwesten von Geisenfeld vermeldet. Dieses Vorkommen konnte durch den Nachweis eines rufenden Laubfrosches im gleichen Bereich, am kleineren und strukturreicheren der beiden Abbaugewässer bestätigt werden. Die Art weist in Gewässern der Flusstäler im Landkreis noch mehrere vermutlich jedoch weitgehend voneinander isolierte Vorkommen auf. Benachbarte Vorkommen, mit denen das Vorkommen im UG in Verbindung stehen könnte, sind nicht bekannt, so dass im UG von einem isolierten Einzelvorkommen auszugehen ist. Da die aktuelle Bestandsgröße des Vorkommens nicht bekannt ist und somit allenfalls von einem Kleinstvorkommen ausgegangen werden kann, wird der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>		
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>In das Fortpflanzungshabitat des Laubfrosches wird vorhabensbedingt nicht direkt eingegriffen. Eine Schädigung kann damit ausgeschlossen werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung bekannter Aktionsradien sind allerdings direkte Eingriffe in den Gesamtlebensraum der Art, in dem sich die Sommer-, Land- und Überwinterungshabitate und damit Ruhestätten der Art befinden, nicht auszuschließen.</p> <p>Aufgrund der geringen Populationsstärke kann ferner davon ausgegangen werden, dass sich diese in unmittelbarer Nähe des Gewässers befinden. Im Einzelfall besteht aber auch die Möglichkeit einer Nutzung der benachbarten Gräben bzw. Grabensäume und strukturreichen Feuchtwiesenbrachen nördlich des Laichgewässers oder benachbarter Gehölze bzw. der Waldränder und feuchter Waldbereiche im Feilenforst. Weitgehend ungeeignet sind hingegen intensiv genutztes Grünland oder Ackerstandorte. Somit kann davon ausgegangen werden, dass keine Ruhestätten im Baufeld vorhanden sind.</p> <p>Durch den Erhalt geeigneter Landlebensräume durch die Begrenzung des Baufeldes (Vermeidungsmaßnahme S1) und den Schutz angrenzender Lebensräume (Vermei-</p>		

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

dungsmaßnahme M2) können auch die Ruhestätten sicher gestellt.

Ein weiteres Risiko direkter Individuenverluste besteht baubedingt, da ggf. offene Wasserflächen im Baufeld eine Lockwirkung auf Amphibien und somit auch auf den Laubfrosch, der befähigt ist, schnell neue Lebensräume zu besiedeln (Anpassung an dynamische Lebensräume in Auen), ausüben könnten. Entstandene Fortpflanzungshabitate könnten damit ebenso schnell zerstört werden, wie sie entstanden sind, wobei Individuenverluste nicht ausgeschlossen werden können.

Dieses Risiko wird (bis zur Wirksamkeit der dauerhaften Leiteinrichtungen und Amphibien-durchlässe) durch die Errichtung einer temporären Leiteinrichtung im Bereich Bau-km 1+930 bis Bau-km 2+980 (gemäß MAmS) vermieden. Bei der Anlage ist die Anwesenheit einer fachkundigen Person im Rahmen der Umweltbaubegleitung erforderlich. Des Weiteren werden die Auffangeinrichtungen (z.B. Eimer) von der Umweltbaubegleitung kontrolliert und ggf. vorgefundene Individuen in Bereiche verbracht, in denen sie ungefährdet sind (Vermeidungsmaßnahme V2).

Eine vorhabensbedingte Schädigung oder Zerstörung von Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

S1: Baufeldbegrenzung und Anlage von Absperrungen

M2: Schutz angrenzender Lebensräume

V2: Temporäre und dauerhafte Leit-/ Sperreinrichtungen für Amphibien

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bau- und betriebsbedingt sind Störungen des Lebensraumes des Laubfrosches zu vermelden. Da der Laubfrosch zur innerartlichen Kommunikation v. a. Lautäußerungen nutzt, ist insbesondere Lärm geeignet, sich negativ auf die Habitateignung auszuwirken. Die bau- und betriebsbedingten Belastungen sind unter Berücksichtigung des prognostizierten Verkehrsaufkommens nicht geeignet, sich signifikant negativ auf das Vorkommen auszuwirken (keine „dauerhafte Lärmbelastung“).

Weitere Belastungen ergeben sich durch die Zerschneidung potenzieller Austauschbeziehungen in Richtung der feuchten Waldbereiche und Feuchtwiesenbrachen im Westen des bekannten Vorkommens. Für die überwiegend entlang von linearen Strukturen wandernde Art sind hierbei im UG mit hoher Wahrscheinlichkeit v. a. die Grabenstrukturen von besonderer Bedeutung. Sowohl mögliche Funktionsbeziehungen zu Teillebensräumen beiderseits der geplanten Straßentrasse als auch die Möglichkeit zur arttypischen ungerichteten Fernwanderung werden daher durch eine Gestaltung von 3 Durchlässen (Bau-km 2+445, 2+545 und 2+930.) mit beidseitigen Trockenbermen und durch Erhalt bzw. eine Neugestaltung von Gräben als Wanderlinie (Vermeidungsmaßnahme M8) sowie durch die Errichtung temporärer Sperr- und Leiteinrichtungen in der Bauphase, bis die geplanten dauerhaften Einrichtungen wirksam sind (Vermeidungsmaßnahme V2), gesichert.

Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen sind keine Störungen zu vermelden, die erheblich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
<p>M8: Gestaltung von Amphibiendurchlässen an Gräben mit Trockenbermen</p> <p>V2: Temporäre und dauerhafte Leit- / Sperreinrichtungen für Amphibien</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>	
<p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Da bisher im Lebensraum keine Straßen verlaufen, ergibt sich vorhabensbedingt grundsätzlich ein Kollisionsrisiko. Durch Anlage einer Leiteinrichtung von Bau-km 1+930 bis Bau-km 2+980 (gemäß MAmS, Vermeidungsmaßnahme V2) werden die Laubfrösche zu insgesamt 3 Durchlässen (Bau-km 2+445/2+545/2+930) geleitet (Vermeidungsmaßnahme M8), mittels derer ein gefahrloses Unterqueren der Strasse möglich ist. Bis zur Wirksamkeit der dauerhaften Leiteinrichtungen und Amphibiendurchlässe werden baubedingte Individuenverluste durch die Errichtung einer temporären Leiteinrichtung im Bereich Bau-km 1+930 bis Bau-km 2+980 (gemäß MAmS) vermieden. Bei der Anlage ist die Anwesenheit einer fachkundigen Person im Rahmen der Umweltbaubegleitung erforderlich. Des Weiteren werden die Auffangeinrichtungen (z.B. Eimer) von der Umweltbaubegleitung kontrolliert und ggf. vorgefundene Individuen in Bereiche verbracht, in denen sie ungefährdet sind (Vermeidungsmaßnahme V2). Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht zu vermelden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>V2: Temporäre und dauerhafte Leit-/Sperreinrichtungen für Amphibien</p> <p>M8: Gestaltung von Amphibiendurchlässen an Gräben mit Trockenbermen</p>	
<p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

4.1.2.5 Libellen

Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status	Deutschland: 2 Bayern: 2
Art im UG:	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
<p>Die Grüne Keiljungfer besiedelt saubere Bäche und Flüsse mit zumindest stellenweise sandigem (Boden-)Substrat, mäßiger Fließgeschwindigkeit, abschnittsweiser Beschattung durch Ufergehölze und weitgehend geringem Verschmutzungsgrad. Die Larven leben etwa drei bis vier Jahre eingegraben im Substrat. Als Ausreifungs- und Jagdlebensraum der Imagines sind aufgelockerte Wälder notwendig. Die Art unternimmt teilweise weite Flüge (bis zu 2 km) vom Entwicklungsgewässer zu diesen Teillebensräumen (z. B. zu „sonnen-</p>	

Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

exponierten Hangwäldern" oder Wald- und Gehölzrändern).

Lokale Population:

Für die Grüne Keiljungfer sind Vorkommen aus der Ilm im Landkreis belegt. Ein Vorkommen auch in der Ilm im UG kann daher, trotz fehlender Nachweise, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Bekannte Vorkommen, mit denen bei einem Vorkommen im UG eine funktionale Verbindung bestehen müsste, sind klein, jedoch weist die mobile Art durchaus mehrere vermutlich miteinander in Verbindung stehende Vorkommen im Raum auf. Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Art ist sowohl in Habitaten im Gewässer als auch im angrenzenden Uferstreifen (Nahrungs-, Jagd-, Ruhe- oder Wanderhabitate), nicht durch vorhabensbedingte Eingriffe betroffen. Eine Schädigung der Kernlebensräume und somit auch von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann daher mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bau- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge oder nicht-stoffliche Emissionen sind in Habitaten der Grünen Keiljungfer vorhabensbedingt nicht zu vermelden. Störungen, die sich negativ auf das potenzielle lokale Vorkommen oder seinen Erhaltungszustand auswirken könnten, sind somit ausgeschlossen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da die Art durch vorhabensbedingte Eingriffe nicht betroffen wird, ist auch keine signifikante Erhöhung eines Kollisionsrisikos zu vermelden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.6 Käfer

Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)		Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
1 Grundinformationen		
Rote-Liste Status	Deutschland: 2	Bayern: 2
Art im UG:	<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u>		
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt		
<p>Der Eremit besiedelt naturnahe lichte Laubwälder und Waldränder (v. a. Eichen- und Eichen-Hainbuchenwälder), Flussauen (Auwälder), alte Alleen, Parks, Friedhöfe, Streuobstwiesen und Solitärbäume in Forsten. Die Käfer leben in Baumhöhlen und Rindenspalten, die sie oft ihr ganzes Leben lang nicht verlassen. Ein guter Brutbaum kann Jahrzehnte lang bewohnt werden, vielleicht sogar über hundert Jahre lang. Alle geeigneten Höhlen in Laubbäumen werden angenommen, dabei ist die Menge des verfügbaren Mulms wichtiger als die Art des Brutbaums. Bevorzugt werden besonnte, alte brüchige Laubbäume, insbesondere Eichen und Linden, aber auch Rotbuchen, Eschen, Rosskastanien, Weiden (namentlich Kopfweiden), Obstbäume und andere Laubbaumarten.</p> <p>Voraussetzung für eine erfolgreiche Ansiedlung ist ein günstiges Mikroklima, eine bestimmte größere Mindestmenge und ein bestimmter Zersetzungsgrad des Mulms (Schwarzer Mulm), wofür oft Jahrzehnte erforderlich sind. Die Entwicklungsdauer des Eremiten bis zur Verpuppung wird mit 3 bis 4 Jahren angegeben. Insbesondere in den Monaten Juli und August können die flugträgen Imagines oft an den Brutbäumen beobachtet werden. Der Eremit ist flugfähig, jedoch ortstreu und wenig ausbreitungsfreudig. Zumeist verlässt nur ein sehr geringer Prozentsatz der Tiere überhaupt die Bruthöhle.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Als ursprüngliches Hauptverbreitungsgebiet des Eremiten werden die wärmebegünstigten großen Flusstäler und Waldgebiete des Tief- und Hügellandes angenommen. Hier liegen aus Bayern u. a. auch neuere Nachweise aus den Auwäldern des benachbarten Donautales vor. Da die Art nicht einfach zu erfassen ist und immer wieder neue Vorkommen entdeckt werden, muss davon ausgegangen werden, dass noch längst nicht alle Vorkommen bekannt wurden. Auch ein Vorkommen im UG oder in angrenzenden Waldflächen, v. a. in den hier teils vorhandenen Alteichen im Dörnet kann daher nicht ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird im Sinne des Vorsorgeprinzips, da aktuell keine Funde vorliegen und somit allenfalls von isolierten Kleinstvorkommen ausgegangen werden kann, bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>		
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Ältere, als Brutbaum geeignete Baumbestände mit Mulmhöhlen sind im unmittelbaren Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Es kann daher ausgeschlossen werden, dass vorhabensbedingt Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Eremiten geschädigt oder zerstört werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>		
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Mögliche Brutbäume sind im UG erst in deutlichem Abstand zur geplanten Trasse vorhanden bzw. nicht auszuschließen. Eine Störung des Lebensraumes durch Stoffeinträge ist daher nicht zu vermelden. Auch die zu prognostizierenden Wirkungen durch Lärm und andere nicht-stoffliche Reize sind für den Eremiten nicht geeignet, signifikante Störungen hervorzurufen.</p> <p>Es kann somit ausgeschlossen werden, dass sich das geplante Vorhaben signifikant negativ auf ein potenzielles Vorkommen oder dessen Erhaltungszustand auswirken könnte.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
2.3	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Da die Art als sehr ortstreu gilt und nur ein geringer Teil der Tiere eines Vorkommens überhaupt jemals den Brutbaum verlässt und gleichzeitig weder eine Zerschneidung zwischen potenziellen Brutbäumen hervorgerufen wird, noch eine Lockwirkung der Straßentrasse oder ihrer Nebenanlagen zu unterstellen wäre, besteht auch kein signifikant erhöhtes Risiko direkter Individuenverluste durch Kollision.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

4.1.2.7 Nachtfalter

Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpinus</i>)	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status	Deutschland: V Bayern: V
Art im UG:	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u>	
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	
<p>Der wenig standorttreue Nachtkerzenschwärmer hat ein deutliches Wärmebedürfnis, weshalb sie überwiegend mikroklimatisch begünstigte Standorte besiedelt. Als Lebensraum dienen Staudenfluren an Bächen und Gräben, Flusskies- und Feuchtschuttfluren, Schlagfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften auf Sand- und Kiesböden. Ferner spielen sekundäre Standorte wie Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, Böschungen, Bahndämme, Brachflächen, verwilderte Gärten und Industriebrachen eine Rolle als Habitat. Die Eier werden an Nachtkerzen- und Weidenröschenarten abgelegt.</p> <p>Lokale Population:</p>	

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Über die bayerische Verbreitung der Art ist nur wenig bekannt. Die Art ist aufgrund ihres unsteten Auftretens, obwohl Hinweise auf Vorkommen im Raum fehlen, an begünstigten Standorten mit Nachtkerzenbeständen nicht gänzlich auszuschließen. Entsprechende potenzielle Lebensräume finden sich im UG allenfalls im Umfeld der Siedlungen auf Brachflächen und fehlen sowohl in den Ackerlagen als auch in der strukturreichen Kulturlandschaft im Norden des UG. Größere Weidenröschenbestände, etwa an Gräben, die vornehmlich als Lebensraum dienen könnten, fehlen jedoch im UG. Ein mögliches Vorkommen dieser mobilen Art ist in Verbindung mit anderen, vermutlich unstat zu beobachtenden Vorkommen im Naturraum zu betrachten. Da die Art im Tertiärhügelland als nicht gefährdet gilt und verbreitet in Erscheinung tritt, wird der **Erhaltungszustand der lokalen Population** bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Wirkungsbereich des Bauvorhabens sind keine geeigneten Lebensräume der Schwärmerart (größere Bestände von Nachtkerze oder Weidenröschen an geeigneten Standorten) vorhanden. Eine vorhabensbedingte Beanspruchung oder Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bau- und betriebsbedingte Störungen sind ebenfalls nicht zu vermelden, da im UG trotz vorhandener „Groblebensräume“ bei genauer Habitatanalyse keine potenziell tatsächlich geeigneten (Mikro-)Habitate der Art existieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da im Wirkungsbereich des Bauvorhabens keine geeigneten Lebensräume der Schwärmerart vorhanden sind, ist auch keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos anzunehmen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL

Für die Europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter)

Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon ist keine Signifikanz anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht.

Durch die aktuelle Brutvogelkartierung konnten die bislang vorliegenden Vogelarten verifiziert und insgesamt 85 Vogelarten im UG nachgewiesen werden. Ausgehend von den vorliegenden Sekundärdaten sind darüber hinaus Vorkommen weiterer, nur gezielt mit hoher Wahrscheinlichkeit nachzuweisender 7 Vogelarten auf Grundlage der vorliegenden Untersuchung nicht gänzlich ausgeschlossen. Das Gros dieses bekannten Artenspektrums stellen Vogelarten dar, die im UG brüten oder deren Reviere und Aktionsräume sich von Brutplätzen außerhalb des UG bis in das UG erstrecken und die deshalb hier regelmäßig auftreten. Nur wenige Arten sind als Durchzügler im UG nur eine eng begrenzte Zeit anwesend und treten ggf. nicht alljährlich in Erscheinung. Von diesen Vogelarten sind die nachfolgend aufgeführten Arten als prüferelevant i.S.d. hier vorliegenden saP einzustufen.

Tabelle 12: Schutzstatus und Gefährdung der prüfungsrelevanten europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL							Einteilung	Prognoseinstrumente bei Verkehrsmenge bis 10.000 Kfz/24h	
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg	EZK	Status	Brutvogelgruppe	Effektdistanz	Fluchtdistanz
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	-	s	Brutvogel	4	200 m	
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	3	-	s	Durchzügler	Keine Brut im UG- Abnahme der Habitateignung wird nicht bewertet		
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	*	-	s	Nahrungsgast	Keine Brut im UG- Abnahme der Habitateignung wird nicht bewertet		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	-	g	Brutvogel	4	200 m	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-	s	Brutvogel	4	500 m	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	*	V	-	g	Brutvogel	4	100 m	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	g	Brutvogel	5	100 m	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	*	-	u	ASK-Nachweis Potenzieller Brutvogel	4	100 m	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*	-	g	Brutvogel	4	100 m	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	*	-	g	Nahrungsgast	Keine Brut im UG- Abnahme der Habitateignung wird nicht bewertet		
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x	s	ASK-Nachweis Potenzieller Brutvogel	2	400 m	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	*	x	u	Brutvogel	4	200 m	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	3	*	x	u	Nahrungsgast	Keine Brut im UG- Abnahme der Habitateignung wird nicht bewertet		
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	V	3	x	u	ASK-Nachweis Potenzieller Brutvogel	4	100 m	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x	s	Brutvogel	3	200 m	
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	-	u	ASK-Nachweis Potenzieller Brutvogel	4	200 m	

Tabelle 12: Schutzstatus und Gefährdung der prüfungsrelevanten europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL									
							Einteilung	Prognoseinstrumente bei Verkehrsmenge bis 10.000 Kfz/24h	
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg	EZK	Status	Brutvogelgruppe	Effektdistanz	Fluchtdistanz
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	x	g	Nahrungsgast	Keine Brut im UG- Abnahme der Habitateignung wird nicht bewertet		
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	V	*	x	u	Brutvogel	2	400 m	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	*	-	g	Brutvogel	4	200 m	
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-	g	Brutvogel	2	400 m	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3	2	-	s	Brutvogel	3	300 m	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	2	*	x	u	Nahrungsgast	Keine Brut im UG- Abnahme der Habitateignung wird nicht bewertet		
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	V	*		9	Nahrungsgast	Keine Brut im UG- Abnahme der Habitateignung wird nicht bewertet		
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	3	*	x	g	Nahrungsgast	Keine Brut im UG- Abnahme der Habitateignung wird nicht bewertet		
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	V	*	x	u	Nahrungsgast	Keine Brut im UG- Abnahme der Habitateignung wird nicht bewertet		
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	x	g	Nahrungsgast	Keine Brut im UG- Abnahme der Habitateignung wird nicht bewertet		
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	*	*	-	g	Brutvogel	4	200 m	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	x	g	Nahrungsgast	Keine Brut im UG- Abnahme der Habitateignung wird nicht bewertet		
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	V	3	x	g	Brutvogel	2	500 m	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	*	-	u	Brutvogel	1		50 m
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	x	g	ASK-Nachweis Potenzieller Brutvogel	2	500 m	
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	*	*	-	g	Brutvogel	4	200 m	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V	*	x	u	Brutvogel	2	500 m	
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	-	g	ASK-Nachweis Potenzieller Brutvogel	2	300 m	

Tabelle 12: Schutzstatus und Gefährdung der prüfungsrelevanten europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL									
							Einteilung	Prognoseinstrumente bei Verkehrsmenge bis 10.000 Kfz/24h	
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg	EZK	Status	Brutvogelgruppe	Effektdistanz	Fluchtdistanz
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	x	u	Nahrungsgast	Keine Brut im UG- Abnahme der Habitateignung wird nicht bewertet		
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	V	-	u	Durchzügler	Keine Brut im UG- Abnahme der Habitateignung wird nicht bewertet		
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3	*	-	u	Brutvogel	4	100 m	

RLB / RLD:

- 0** Ausgestorben oder verschollen
- 1** Vom Aussterben bedroht
- 2** Stark gefährdet
- 3** Gefährdet
- G** Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R** Extrem selten
- V** Vorwarnliste
- D** Daten unzureichend
- *** nicht gefährdet
- nb** nicht bewertet
- Kein Nachweis oder nicht etabliert
- II** kein regelmäßiger Brutvogel / Vermehrungsgast
- sg** streng geschützt nach BNatSchG

EZK Erhaltungszustand kontinentale Biogeographische Region Bayerns (falls vom Bayer. LfU keine Daten vorliegen wird für Durchzügler vorsorglich der EZK des Brutvorkommens angegeben)

- g** = günstig
- u** = ungünstig - unzureichend
- s** = ungünstig - schlecht
- ?** = unbekannt

Brutvogelgruppe vgl. Kap. 1.3 Methodik

Für die oben aufgeführten Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL werden nachfolgend die Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ermittelt und ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung untersucht und dargelegt.

4.2.1 Vogelarten der Offenlandschaften

Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)		Europäische Vogelart nach VS-RL
1 Grundinformationen		
Rote-Liste Status	Deutschland: 2	Bayern: 3
Art im UG	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u> :		
<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<p>Das Rebhuhn besiedelt offene Landschaften und ist in Mitteleuropa fast ausschließlich in Sekundärbiotopen der Agrarlandschaft zu finden. Brutvorkommen in primären Habitaten wie Heiden oder Steppen sind die Ausnahme. Besiedelt werden neben reinen Ackerbaugebieten u. a. Grünlandgebiete, sofern diese einen höheren Strukturreichtum aufweisen.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Vom Rebhuhn konnten drei Brutpaare im UG ermittelt werden. Ein Paar bewohnt die Ackerlandschaft am Rande der Ilm, die beiden weiteren Paare siedeln am Rande der strukturreichen Kulturlandschaft bzw. in den Ackerlagen im Nordwesten von Geisenfeld. Die Art ist im Landkreis v. a. in den Flusstälern noch regelmäßig anzutreffen und ist auch im benachbarten Feilenmoos noch verbreitet. Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:</p>		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input checked="" type="checkbox"/> gut (B)	<input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Vom Vorhaben wird zumindest ein Revier des Rebhuhns direkt berührt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Brutplatz der Art vorhabensbedingt geschädigt oder zerstört wird. Durch die Begrenzung des Baufeldes (Vermeidungsmaßnahme S1) Baufeldräumung in den Wintermonaten und einen Baubeginn außerhalb der Brutzeiten (Vermeidungsmaßnahme V1) werden jedoch direkte Verluste von Nestern und damit verbundene baubedingte Tötungen vermieden. Für die betroffenen Individuen besteht die Möglichkeit, abseits der Belastungskorridore in der weithin offenen Landschaft zu brüten, weshalb die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Kontext gewahrt bleibt.</p>		
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
	V1: Begrenzung und Steuerung der Bauzeiten	
	S1: Baufeldbegrenzung und Anlage von Absperrungen	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Weiterhin sind bislang von Lärm und optischen Reizen weitgehend unbelastete Ackerflächen, die der Art als Lebensraum dienen, in ihrer Funktionalität für das störungsanfällige Rebhuhn von bau- und betriebsbedingten Belastungen betroffen. Unter Berücksichtigung</p>		

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

der prognostizierten Verkehrsbelastungen sind dabei betriebsbedingt keine Störungen zu vermeiden, die sich wesentlich auf die Nutzbarkeit des Raumes durch die lärmempfindliche Vogelart auswirken könnten. Lediglich die baubedingten Beeinträchtigungen dürften zu einer temporären Entwertung der baufeldnahen Habitatteilflächen führen, die jedoch durch Verschiebung der Aktionszentren in der weithin offenen Landschaft kompensiert werden können. Eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu konstatieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Zerschneidung des Offenlandes und da nicht mit einer signifikanten Meidung straßennaher Lebensräume zu rechnen ist (die Art nutzt auch Saumstrukturen am Straßenrand regelmäßig) ist grundlegend ein zusätzliches betriebsbedingtes Kollisionsrisiko mit Kfz zu vermeiden. Das Rebhuhn ist aufgrund des niedrigen Fluges als besonders kollisionsgefährdet einzustufen. Bislang ist der Lebensraum der Art zwischen Feilenforst und Geisenfeld von Straßen weitgehend unbeeinflusst. Allerdings besiedelt die lokale Population der Art einen größeren Landschaftsausschnitt in der offenen Feldflur im Raum, so dass durchaus höhere Vorbelastungen zu vermeiden sind. Betroffen sind im Vergleich zur Gesamtgröße der Population nur sehr wenige Paare, wobei ausgehend von der Flächennutzung lediglich für ein Einzelpaar auch regelmäßige Aufenthalte im Straßennahbereich nicht ausgeschlossen werden können. Unter Berücksichtigung des geringen prognostizierten Verkehrsaufkommen einerseits und der bereits vorhandenen Gefahren ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status **Deutschland: *** **Bayern: V**
Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns:**

günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht unbekannt

Die **Wachtel** besiedelt offene, weitgehend busch- und baumfreie Landschaften mit hoher Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet. Ein Großteil der Bruten findet in vielen Landesteilen heute auf Äckern (v. a. Sommergetreide und Brachflächen) statt. Regelmäßig werden aber auch immer noch Niedermoore, Extensiv-, Feucht- und Nasswiesen / -weiden sowie höherwüchsige Magerrasen oder Heiden besiedelt. Wichtige Habitatbestandteile sind offene Sand- und Rohbodenstellen, in der Kulturlandschaft meist Weg- und Ackerraine, aber auch unbefestigte Wege.

Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
Lokale Population:	
<p>Von der Wachtel konnten zwei Reviere auf Äckern, eines nördlich, eines südlich des Feuchtgebietskomplexes südwestlich Nöttings nachgewiesen werden. Die Art hat im Landkreis von Flächenstilllegungen profitiert und ist besonders in den Flusstälern regelmäßig anzutreffen. Auch im benachbarten Feilenmoos existieren regelmäßige Brutvorkommen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Die Wachtel brütet unstet und nicht alljährlich, sondern in Abhängigkeit von der Anbaufrucht auf den verschiedenen Ackerstandorten. Beide Brutreviere sind von einer Realisierung des Vorhabens zumindest in den Randbereichen direkt betroffen, so dass das Baufeld zu begrenzen ist (Vermeidungsmaßnahme S1). Da zudem nicht auszuschließen ist, dass in manchen Jahren andere, zentral von der Trasse beanspruchte Ackerflächen als Brutplatz genutzt werden, ist vorhabensbedingt eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten zu vermeiden. Durch die Baufeldräumung in den Wintermonaten und Baubeginn außerhalb der Brutzeiten (Vermeidungsmaßnahme V1) werden direkte Verluste von Nestern und damit verbundene baubedingte Tötungen vermieden. Da die Wachtel ohnehin alljährlich unterschiedliche Flächen als Brutplatz nutzt, ist eine kleinräumige Umsiedlung auf benachbarte Ackerflächen zu erwarten, so dass die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Kontext gewahrt bleibt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: S1: Baufeldbegrenzung und Anlage von Absperrungen V1: Begrenzung und Steuerung der Bauzeiten</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Wie für das Rebhuhn ausgeführt, sind auch für die Wachtel, neben kleinflächigen Verlusten möglicher Bruthabitate in den Ackerbaugebieten, bau- und betriebsbedingte Belastungen zu vermeiden. Von diesen sind jedoch abermals nur die baubedingten Beeinträchtigungen geeignet, die mögliche Raumnutzung der Art zu beeinflussen. Auch hinsichtlich der mittelbaren Beeinträchtigungen ist zu vermeiden, dass eine kleinräumige Umsiedlung oder Verschiebung von Aktionsräumen in der weiträumigen Agrar- und Kulturlandschaft möglich ist, so dass hiervon keine signifikanten Belastungen zu befürchten sind. Insgesamt sind keine Störungen zu vermeiden, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Wachtel auswirken könnten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Wiederum ist ein geringfügiges Kollisionsrisiko mit Kfz infolge der Zerschneidung der Of-</p>	

Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
<p>fenlandschaft zu vermeiden. Arttypisch beansprucht die Wachtel jedoch zumeist zusammenhängende Ackerstücke, in denen sie sich überwiegend im Schutz der dichten Vegetation aufhält. Offenen Flächen, wie sie etwa auch Straßen darstellen, werden nur gelegentlich und rasch gequert. Trotz Zerschneidung ist daher nur von seltenen Querungsversuchen auszugehen. Da zudem im Raum lediglich Einzelpaare siedeln, ist trotz der Zerschneidung von Offenlandflächen nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos mit Kfz zu rechnen.</p>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status	Deutschland: 3 Bayern: 3
Art im UG	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns:	
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
<p>Die Feldlerche besiedelt weitgehend offene Landschaften unterschiedlichster Ausprägung. Brutvorkommen finden sich v. a. in der Kulturlandschaft, aber auch in Mooren, auf Heiden und in Dünengebieten. Wesentlich für eine Ansiedlung sind zumindest teilweise offene Böden mit einer lückigen und niedrigen Vegetationsdecke. Höher aufragende senkrechte Strukturen wie Siedlungs- oder Waldränder oder auch höhere Dämme werden i.d.R. gemieden.</p>	
Lokale Population:	
<p>Mit mindestens 15 Brutpaaren ist die Feldlerche der häufigste gefährdete Acker- und Offenlandbrutvogel im UG und besiedelt sowohl die reinen Ackergebiete als auch die Ackerstandorte in der strukturreichen Kulturlandschaft. Gemieden werden offensichtlich die Ackerlagen mit höherem Anteil an Hopfenanbau, da sich die hochaufragenden Strukturen dieser landwirtschaftlichen Nutzung offenbar störend auf ein Vorkommen auswirken. Die Art ist in der Offenlandschaft des Feilenmooses durchaus noch häufig und trotz des landesweiten Rückganges auch im Landkreis noch überall anzutreffen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:</p>	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Infolge der zentralen Durchschneidung von Offenland werden mehrere Feldlerchenhabitate direkt beansprucht. Zudem sind während der Bauphase Beeinträchtigungen in der Offenlandschaft zu vermeiden, die bei der gegenüber optischen Reizen relativ empfindlichen Feldlerche Meidungsreaktionen hervorrufen können, die teilweise jedoch durch die Begrenzung des Baufeldes minimiert werden können (Vermeidungsmaßnahme S1). Es sind direkte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zu vermeiden. Wie für Wachtel und Rebhuhn geschildert, können jedoch direkte Gelegeverluste durch eine Baufeldräumung im Winter und einen Baubeginn außerhalb der Brutzeiten (Vermeidungsmaß-</p>	

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
<p>nahme V1) verhindert werden. Dauerhaft besteht für die Feldlerche die Möglichkeit, kleinräumig in der angrenzenden Offenlandschaft umzusiedeln und somit die direkten Flächenverluste zu kompensieren. Während der kurzen Bauphase stehen diese trassennahen Lebensräume jedoch vermutlich ebenfalls nicht zur Verfügung, so dass in dieser Phase großräumiger von den betroffenen Paaren ausgewichen werden muss. Im weiteren Umfeld stehen jedoch geeignete Lebensräume zur Verfügung, in die ausgewichen werden kann, auch wenn es sich dabei ggf. um suboptimale Habitats (es muss davon ausgegangen werden, dass Optimalhabitats im Umfeld bereits weitgehend besetzt sind) handelt. Die Funktionalität der Lebensstätten bleibt daher im räumlichen Kontext gewahrt.</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: S1: Baufeldbegrenzung und Anlage von Absperrungen V1: Begrenzung und Steuerung der Bauzeiten</p>	
<p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>	
<p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p>Bau- und betriebsbedingt sind neben den direkten Flächenverlusten Beeinträchtigungen von Bruthabitats der Feldlerche durch Lärm und optischer Stimuli zu vermeiden. Während die Belastungen durch den Betrieb in ihrer Intensität nicht geeignet sind, sich erheblich negativ auf die Raumnutzung betroffener Tiere oder die Funktionalität der Lebensstätte (z. B. Bruterfolg) auszuwirken, sind negative Beeinflussungen während der kurzen Bauzeit temporär nicht gänzlich auszuschließen. Zwar kann den Störungen ggf. ausgewichen werden, da dabei möglicherweise jedoch ungünstigere Habitats genutzt werden müssen, besteht die Möglichkeit, dass sich dies etwa ungünstig auf den Fortpflanzungserfolg einzelner betroffener Paare auswirkt. Da jedoch nur wenige Paare der großen und stabilen Lokalpopulation im Raum betroffen sind, kann ein kurzzeitiger Ausfall einzelner Bruten ausgeglichen werden, so dass keine signifikanten, nachhaltigen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation zu vermeiden sind, zumal die Feldlerche auch von den Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche profitiert.</p>	
<p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p>	
<p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>	
<p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p>Unter Berücksichtigung des prognostizierten Verkehrsaufkommens ist keine lärmbedingte Meidung des Trassenraumes zu erwarten, ein Auftreten im Trassenraum ist durchaus möglich. Damit sind auch ein regelmäßiges Erscheinen im Umfeld der Straße oder Interaktionen über die Trasse hinweg nicht ausgeschlossen. Betroffen sind allerdings nur wenige Paare einer großen Population in den Offenlandschaften des weiteren Umfelds. Für die Lokalpopulation ist daher bereits eine erhebliche Vorbelastung zu unterstellen. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann somit ausgeschlossen werden.</p>	
<p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p>	
<p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)		Europäische Vogelart nach VS-RL
1 Grundinformationen		
Rote-Liste Status	Deutschland: 2	Bayern: 2
Art im UG	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u> :		
<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<p>Der Kiebitz besiedelt weithin offene, baum- und strukturarme Landschaften. Am Nistplatz darf die Vegetation zum Brutbeginn nicht zu hoch sein. Derartige Habitate findet der Kiebitz v. a. in extensiv bewirtschafteten Feuchtwiesen, während Intensivgrünland, sofern es keine eingelagerten Sonderstandorte wie länger wasserführende Seigen und Mulden oder Störstellen aufweist, als Brutplatz ungeeignet ist. In den letzten Jahren werden zunehmend Äcker besiedelt. In den Grünlandgebieten liegt der Bruterfolg aber deutlich höher als in den Ackergebieten.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Ein Brutvorkommen des Kiebitzes konnte im UG nur für die Ackerlagen südlich der Straße Geisenfeldwinden – Manching nachgewiesen werden. Durchzügler konnten auch am Rande des Feuchtgebiets südlich Nötting beobachtet werden und sind auch in anderen Teilen des UG zu erwarten. Die Art ist im Feilenmoos noch verbreitet und häufig. Gleiches gilt für die großen Flusstäler im Landkreis, in deren Wiesenbrütergebieten auch größere Vorkommen bestätigt werden konnten. Das lokale Vorkommen im Nordwesten von Geisenfeld steht zwar vermutlich in Zusammenhang mit diesen Vorkommen, ist allerdings aufgrund der geringen Populationsgröße und der suboptimalen Habitate (Ackerflächen), die besiedelt werden, hochgradig gefährdet. Daher wird der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> bewertet mit:</p>		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input type="checkbox"/> gut (B)	<input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Das einzige bekannte Brutvorkommen des Kiebitzes im UG auf Äckern unweit der Straße nach Manching wird vom Vorhaben direkt beansprucht. Somit ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zu vermeiden. Durch die Begrenzung des Baufeldes (Vermeidungsmaßnahme S1), Baufeldräumung in den Wintermonaten und einen Baubeginn außerhalb der Brutzeiten (Vermeidungsmaßnahme V1) werden jedoch direkte Verluste von Nestern und damit verbundene baubedingte Tötungen vermieden. Für dieses ackerbrütende Paar stehen im Umfeld gleichwertige, aktuell nicht besiedelte Habitate zur Verfügung, in die ausgewichen werden kann. Zudem werden die aktuellen Habitate trotz direkter Flächenverluste nach Fertigstellung, sobald Belastungen durch den Baubetrieb nicht mehr zu vermeiden sind, wieder zur Verfügung stehen. Auch die verbleibenden Restflächen sind geeignet, dem Brutpaar ausreichend Lebensraum zu bieten. Somit bleibt die Kontinuität der Lebensstätte im funktionalen und räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1: Begrenzung und Steuerung der Bauzeiten S1: Baufeldbegrenzung und Anlage von Absperrungen		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
2.2	<p>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 2</u> i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Durch v. a. bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es grundlegend zu Störungen von Kiebitzen im Umfeld der geplanten Trasse. Für diese rückläufige und im Naturraum stark gefährdete Vogelart sind keine Störungen zu vermelden, die sich (z.B. durch eine Aufgabe des Geleges) nachhaltig negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, zumal ein Ausweichen in störungsärmere Bereiche möglich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.3	<p>Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 1</u> i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Ein betriebsbedingtes Kollisionsrisiko mit Kfz ist bereits durch den Betrieb der Straße nach Manching im Umfeld des Brutstandortes zu vermelden. Dieses erhöht sich grundlegend durch die veränderte Verkehrsbelastung durch Neutrassierung im Umfeld des Bruthabitates. Einem niedrigen Überfliegen der Trasse kann in diesem Bereich durch eine entsprechende Gestaltung der Straßenebenenanlagen (Gestaltungsmaßnahme G5) wirkungsvoll entgegen gewirkt werden. Eine lückige Bepflanzung mit einzelnen Sträuchern und Strauchgruppen - unter Verzicht auf eine dichte und höherwüchsige Bepflanzung (negativ für die Nutzbarkeit angrenzender Flächen) sowie einen Verzicht auf Bäume - verhindert ein tiefes Einfliegen bei möglichen Wechslen zwischen Äckern beiderseits der neuen Straßen-trasse. Somit kann ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermieden werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: G5: Böschungsgestaltung westlich der Kreuzung mit Straße nach Manching</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status	Deutschland: * Bayern: 3
Art im UG	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns:</u>	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
<p>Die Schafstelze besiedelt offene Landschaften, die mit Gräsern oder Seggen bestanden sind. Die Vegetation sollte dabei kurzrasig mit einzelnen höheren Elementen als Singwarten sein. Der Boden sollte wenigstens kleinflächig Feucht- oder Nassstellen aufweisen. Ebenso wie der Kiebitz besiedelt sie in den letzten Jahren zunehmend Äcker und weist heute auch in reinen Ackergebieten teils große Populationen auf. Das typische Habitat sind aber nasse und wechselfeuchte Wiesen und Verlandungsbereiche, gerne auch Viehweiden.</p>	

Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
Lokale Population:	
<p>Von der Schafstelze konnte lediglich ein Brutpaar auf einem Acker südlich Nötting unweit des Feuchtkomplexes erfasst werden. Die Art ist noch regelmäßiger und verbreiteter Brutvogel in den Flusstälern des Landkreises und weist hier stabile Vorkommen auf. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Das einzige bekannte Vorkommen der Schafstelze liegt außerhalb des direkten Einflussbereiches des Vorhabens und wird somit nicht beansprucht. Da jedoch durch einzelne Singwarten und Rohboden feuchter Ausprägung eine Lockwirkung in das Baufeld besteht erfolgen die Baufeldräumung im Winter und der Baubeginn außerhalb der Brutzeiten (Vermeidungsmaßnahme V1), damit eine direkte Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vermieden werden kann.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1: Begrenzung und Steuerung der Bauzeiten</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Auch betriebsbedingte Belastungen sind für das ermittelte Bruthabitat nicht zu vermelden. Lediglich während der Bauphase, in der mit stärkeren Belastungen zu rechnen ist, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Reize kommen. Die Schafstelze reagiert jedoch wenig empfindlich auf entsprechende Belastungen und ist gut befähigt, auch stärker belastete Lebensräume, etwa im Nahbereich stark frequentierter Verkehrsstrassen, zu besiedeln. Da gleichzeitig auch eine kleinräumige Verschiebung der Aktionszentren in der Offenlandschaft möglich ist und das ackerbrütende Paar keine engere Bindung an spezielle Habitatrequisiten aufweist, können Störungen, die sich ggf. erheblich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Durch das Vorhaben werden keine Habitate zerschnitten. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht zu vermelden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p>	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>) und Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	
Europäische Vogelarten nach VS-RL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status	Deutschland: */* Bayern: V/V
Art im UG	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns:</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig (Saatkrähe) <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (Dohle) <input type="checkbox"/> unbekannt	
<p>Beide Rabenvögel nutzen in den Wintermonaten das gesamte Spektrum der Offenlandschaften als Nahrungshabitate. Über Nacht sammeln sie sich an gemeinschaftlichen Schlafplätzen, zumeist in Baumgruppen oder Feldgehölzen.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Einzelne Dohlen und Saatkrähen konnten im Frühjahr bei der Nahrungssuche auf Äckern südlich Nötting beobachtet werden. Beide Arten dürften zu den alljährlichen Wintergästen und Durchzüglern im Raum zählen. Hinweise auf eine Verbindung zu benachbarten Brutvorkommen liegen nicht vor. Der Erhaltungszustand der <u>lokalen (Winter-)Populationen</u>, die in Verbindung mit den großen winterlichen Beständen in Südbayern zu beurteilen sind, wird demnach bewertet mit:</p> <input checked="" type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Brutplätze beider Arten sind im UG oder der engeren Umgebung nicht vorhanden. Bei den nachgewiesenen Tieren handelt es sich wahrscheinlich um Wintergäste, die zumeist aus Ost- und Nordeuropa stammen. Als Ruhestätten sind für diese Individuen winterliche Schlafplätze etwa in Baumgruppen oder Feldgehölzen einzustufen. Derartige Lebensstätten sind im UG oder seiner engeren Umgebung nicht bekannt. Eine engere funktionale Verknüpfung zwischen dem Auftreten und entsprechenden winterlichen Lebensstätten besteht nicht. Negative Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten können daher ausgeschlossen werden.</p> <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>In der Kulturlandschaft sind beide Arten weit verbreitet und in den Wintermonaten nahezu überall zu erwarten, daher ist keine besondere Bedeutung der Offenlandflächen als Rast-, Durchzugs- oder Winterquartier zu konstatieren. Störungen, die Auswirkungen auf den Winterbestand haben könnten sind daher insgesamt nicht zu erwarten.</p> <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>) und Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	
Europäische Vogelarten nach VS-RL	
2.3	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 1</u> i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist unter Berücksichtigung der erheblichen Vorbelastungen nicht zu vermelden.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

4.2.2 Vogelarten gehölzbestimmter Lebensräume

Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status	Deutschland: * Bayern: V
Art im UG	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u> :	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Der Grünspecht ist eine Spechtart der Übergangsbereiche zwischen Laubwäldern und strukturreichem Offenland bzw. lichten Waldbeständen. Er besiedelt vorwiegend die reich gegliederte Kulturlandschaft mit Wechseln zwischen laubholzreichen Gehölzbeständen und offenen, insektenreichen (Ameisen) Flächen. Daneben ist er auch in reich gegliederten Laub- und Mischwäldern, in Auwäldern und an Waldrändern anzutreffen, sofern ausreichend Freiflächen zur Nahrungssuche vorhanden sind.	
Lokale Population:	
Der Grünspecht ist im UG nahezu flächendeckend anzutreffen. Brutvorkommen konnten für die Waldflächen des Dörnets und die Feldgehölze östlich der Straße nach Manching sowie möglicherweise auch in den Gehölzen in den Ackerlagen im Südwesten des UG ermittelt werden. Die Art ist in allen Gehölzbeständen und auf angrenzendem Grünland als Nahrungsgast zu beobachten bzw. als Nahrungsgast zu erwarten. Im Landkreis ist die Art in allen Au-, Laubwäldern und Parks als Brutvogel anzutreffen, jedoch mit abnehmender Tendenz. Überraschenderweise führt sie LANGER (1994) jedoch nicht als sicheren Brutvogel für das Feilenmoos. Aufgrund der weiten Verbreitung und auch der Häufigkeit im UG wird der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 3 und 1</u> i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Vorhabensbedingt wird auch in Habitate des Grünspechtes direkt eingegriffen. Die bekannten bzw. zu vermutenden Brutplätze des Grünspechtes liegen jedoch abseits des direkt beanspruchten Raumes. Eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.	

Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schadigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Bau- und betriebsbedingte Störungen sind ebenso zu vermehren, wie kleinflächige direkte Verluste an Nahrungshabitaten. Auch die im Vergleich zu den Aktionsräumen der Art kleinflächigen Verluste von Nahrungsgebieten wirken sich im Raum nicht nachteilig auf die ermittelten Vorkommen aus, da nur Randbereiche der Habitate verloren gehen und ausreichend Ausweichhabitate gleicher oder besserer Qualität zur Verfügung stehen, zumal durch die Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche auch eine Verbesserung des Nahrungsangebotes zu erwarten ist.</p> <p>Obwohl der Grünspecht zu den in gewissem Umfang lärmempfindlicheren Vogelarten zu rechnen ist, sind die betriebsbedingten Belastungen in ihrer zu erwartenden Intensität nicht geeignet, wesentlichen Einfluss auf die Raumnutzung der Art zu nehmen. Allenfalls eine Meidung des direkten Trassennahbereichs in verkehrsreichen Zeiten könnte sich einstellen. Höhere Belastungen sind jedoch in der Bauphase zu erwarten, so dass in dieser Zeit temporär mit einer Verschiebung der Raumnutzung betroffener Brutpaare zu rechnen ist. Für die Brutvorkommen im Bereich der Waldflächen ergeben sich daraus aller Wahrscheinlichkeit nach keine wesentlichen Konsequenzen, da diese in weitgehend unbelastete Waldareale ausweichen können. Größere Probleme könnten sich zeitlich begrenzt für die Brutpaare der Feldgehölze in der offenen Kulturlandschaft ergeben, da sich unter Berücksichtigung der baubedingten Störungen der nutzbare Raum im Offenland wesentlich verkleinert und ggf. von einer Aufgabe wenigstens eines Brutstandortes ausgegangen werden muss (verbleibende Fläche vermutlich nicht ausreichend für zwei Paare). Unter Berücksichtigung des hohen Nadelholzanteiles in den angrenzenden Waldflächen und der Tatsache, dass günstige Lebensräume vermutlich bereits jetzt durchwegs besiedelt sind (Nachweise in allen potenziellen Habitaten im UG) muss davon ausgegangen werden, dass dieses Brutpaar kurzzeitig ein suboptimales Revier im Umfeld besetzen muss oder großräumig abwandert. Hieraus können sich negative Effekte, wie z. B. ein deutlich geringerer Bruterfolg ergeben.</p> <p>Die Art weist jedoch im Raum ein stabiles Vorkommen auf und die Lebensräume in der Kulturlandschaft werden nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder zur Verfügung stehen. Eine kurzfristige Verschlechterung der Lebensbedingungen eines Paares wirkt sich in der lokalen Population ebenso wenig aus, wie mögliche einmalige Brutauffälle. Beides kann bereits kurz- bis allenfalls mittelfristig durch Wiederbesiedlung des zwischenzeitlich stärker gestörten Raumes und über die natürliche Reproduktion der verbleibenden Brutpaare ausgeglichen werden. Nachhaltige Störungen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, sind daher nicht zu erwarten.</p>	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Zudem kommt es zu einer Zerschneidung der zur Nahrungssuche genutzten Offenlandschaft. Dabei wird jedoch nur wenig strukturreiche Kulturlandschaft von den Kernhabitaten</p>	

Grünspecht (*Picus viridis*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

in den Feldgehölzen und angrenzenden Waldflächen abgetrennt, so dass nur mit gelegentlichen Querungsversuchen zu rechnen ist. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist daher nicht zu unterstellen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: V

Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns:

günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht unbekannt

Die Turteltaube besiedelt halboffene Kulturlandschaften in wärmebegünstigten Lagen mit einem großen Anteil größerer, jedoch nicht zu dichter Busch-, Hecken- und Baumbestände. Besiedelt werden bevorzugt lichte sommertrockene Wälder und gehölzreiche Flusstäler, aber auch Waldränder und -lichtungen, gehölzreiche Moorgebiete sowie Feldgehölze und Baumhecken in der strukturreichen Kulturlandschaft.

Lokale Population:

Die Turteltaube brütet mit mindestens einem BP im Bereich der strukturreichen Kulturlandschaft im Norden Geisenfelds. Sie nutzt hier die gesamte Offenlandschaft und ist auch am Rande der angrenzenden Waldflächen regelmäßig anzutreffen. Trotz ihrer Gefährdung im Naturraum wird sie nicht als landkreisbedeutsame Brutvogelart geführt. Auch LANGER (1994) stellt ein Brutvorkommen für das Feilenmoos in Frage.

Obwohl im Donautal größere Brutvorkommen bestehen, zu denen ein funktionaler Bezug zu unterstellen ist, kann von einer weiteren Verbreitung in geeigneten Lebensräumen im Landkreis nicht ausgegangen werden. Da die Art im Raum nicht zu den häufigeren Brutvogelarten zu rechnen ist, muss der **Erhaltungszustand** der lokalen Population bewertet werden mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das einzige bekannte Brutvorkommen der Turteltaube in der strukturreichen Kulturlandschaft liegt abseits der vom Vorhaben direkt beanspruchten Flächen. Eine direkte Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	
	Europäische Vogelart nach VS-RL
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 2</u> i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
	<p>Auch für die Turteltaube sind bau- und betriebsbedingte Störungen sowie direkte Verluste und Zerschneidung von Nahrungshabitaten bzw. Revierflächen zu vermeiden.</p> <p>Die Art ist zumindest für die Partnerfindung und innerartliche Kommunikation verstärkt auf Lautäußerungen angewiesen und aufgrund der leisen Rufe dahingehend in geringem Maße empfindlich gegenüber Verlärmung der Habitate. Wiederum ist dabei die zu erwartende betriebsbedingte Belastung nicht geeignet, maßgebliche Störungen zu verursachen. Höhere Belastungen während der Bauzeit, die ggf. zu einer Meidung stärker verlärmter Flächen im unmittelbaren Baufeld führen könnten, könnten jedoch in Verbindung mit den Verlusten an Habitaten Einfluss auf das lokale Vorkommen besitzen.</p> <p>Um dem Gefährdungsrisiko zu begegnen, wird daher in der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme A1, die Kulturlandschaft zwischen Trasse und angrenzenden Waldflächen durch Nutzungsextensivierung und Anlage von zusätzlichen Mikrohabitaten optimiert. Die Maßnahme wird kurzfristig, d. h. zumindest in Teilen gleichzeitig realisiert. Hierdurch besteht die Möglichkeit, für das betroffene Brutpaar Flächenverluste auf kleinerer Fläche zu kompensieren. Unter Berücksichtigung der Umsetzung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen verbleiben keine nachhaltigen Störungen, die sich ggf. signifikant negativ auf den Erhaltungszustand des kleinen lokalen Vorkommens auswirken können.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: A1: Optimierung der strukturreichen Kulturlandschaft zwischen Wald und Trasse</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>
	Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 1</u> i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
	<p>Da unter Berücksichtigung des prognostizierten Verkehrsaufkommens nicht mit einer Meidung des Trassennahbereichs zu rechnen ist und auch regelmäßige Querungsversuche nicht auszuschließen sind, ist hier ein Risiko direkter Individuenverluste durch Kollision mit Kfz zu unterstellen. In der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme A1 wird die Kulturlandschaft zwischen Trasse und angrenzenden Waldflächen optimiert. Die Gefährdung durch Aufenthalt im Umfeld der Straße oder infolge Querungen wird reduziert, da dem Brutplatz näher liegende, besser geeignete Flächen aller Voraussicht nach in höherem Maße frequentiert werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: A1: Optimierung der strukturreichen Kulturlandschaft zwischen Wald und Trasse</p>
	Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

4.2.3 Vogelarten der Wälder

Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>) und Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	
Europäische Vogelarten nach VS-RL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status	Deutschland: */* Bayern: 3/*
Art im UG	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns:</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig (Sperber) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (Habicht) <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
<p>Der Habicht besiedelt überwiegend stark gegliederte, deckungsreiche Landschaften, in denen Wälder mit offenen Flächen abwechseln. Die Brut findet im Normalfall in größeren Altholzbeständen von Nadel- und Mischwaldbeständen mit guter Anflugmöglichkeit, generell deutlich weiter im Waldesinneren als alle anderen Greifvogelarten, statt. Wegen der besseren Deckung werden Nadelbäume als Brut-, Rast- und Schlafbaum bevorzugt. Die Jagd erfolgt im deckungsreichen Gelände vom Ansitz aus oder als Überraschungsangriff aus niedrigem Suchflug.</p> <p>Voraussetzung für ein Vorkommen des Sperbers ist das Vorhandensein einer ausreichenden Nahrungsgrundlage (Kleinvögel) und geeigneter Brutmöglichkeiten. Bevorzugt werden reich strukturierte Landschaften, mit enger Verzahnung von Wald, Siedlung und Offenlandflächen besiedelt. Dabei finden sich die Brutplätze vorwiegend in Wäldern, jedoch werden in jüngerer Zeit zunehmend auch Feldgehölze, Parks und sogar Gärten oder Straßenbegleitgrün zur Brut genutzt. Entscheidend für die Brutansiedlung sind deckungsreiche Bestände mit günstigen Nistbäumen. Vor allem werden Bestände von 15- bis 40jährigem Nadelhölzern mit guter Anflugmöglichkeit als Brutplatz ausgewählt, so dass der Horstplatz meist in der Nähe von Schneisen oder kleineren Lichtungen zu finden ist. Fehlen diese werden aber auch vergleichbare Laubholzbestände angenommen. Die Jagd erfolgt entweder vom Ansitz oder aus niedrigem Suchflug entlang von Hecken, Baumreihen und Bestandskanten im und am Wald. Daneben werden aber auch städtische Bereiche und offene Flächen zur Jagd aufgesucht, wobei sich Männchen mehr im Wald, die größeren Weibchen häufiger auch in offenen Gelände aufhalten.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Jagende Habichte und Sperber konnten in den Waldflächen des Dörnets im Norden des UG beobachtet werden. Der Sperber konnte zudem als Nahrungsgast für Gehölzbestände in der strukturreichen Kulturlandschaft nachgewiesen werden, einem Bereich in dem auch jagende Habichte durchaus zu vermuten sind. Hinweise auf ein Brutvorkommen liegen nicht vor. Beide Arten dürften jedoch in geeigneten Waldflächen des Umfeldes brüten. Der Habicht gilt als verbreiteter, jedoch nicht häufiger Brutvogel im gesamten Landkreis, was in erster Linie auch auf die höheren Ansprüche an Flächenausdehnung und Brutplatz zurückzuführen sein dürfte. Der nicht landkreisbedeutsame Sperber dürfte noch weiter verbreitet und häufiger sein. Beide Arten gelten auch für den Bereich des Feilenmooses als verbreitete Brutvögel. Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Populationen</u> wird bewertet mit:</p>	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) (Sperber) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) (Habicht)	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Potenzielle Brutplätze dieser beiden Greifvogelarten oder deren engeres Umfeld (Horstschutzzone) liegen abseits der Wirkkorridore und werden vom Vorhaben weder bean-	

Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>) und Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	
Europäische Vogelarten nach VS-RL	
sprucht noch geschädigt.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schadigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Für diese beiden, an eine Jagd in gehölzreichen Lebensräumen angepassten Greifvogelarten sind minimale Verluste von Nahrungshabitaten infolge von Rodung und weitere minimale Flächenbeeinträchtigungen während der Bauphase im Bereich von Waldflächen und Gehölzbeständen im engeren Umkreis der Waldlebensräume zu vermeiden. Derartige Jagdgebiete stellen im Raum keinen Mangel dar, da ein weites Spektrum von Waldflächen und anderen gehölzbetonten Habitaten zur Jagd aufgesucht wird. Zudem bleiben auch die zusätzlich gestörten Lebensraumausschnitte weiterhin nutzbar. Da sie sich bei der Jagd v. a. optisch orientieren, sind Lärmbelastungen für beide Arten von untergeordneter Bedeutung. Grundlegend dürfte sich auch das Angebot an (störungsunempfindlichen) Kleinvögeln im Wirkraum vorhabensbedingt nur unwesentlich verändern, so dass hier auch weiterhin günstige Jagdbedingungen bestehen. In Zeiten höherer Belastungen (Baubetrieb) kann in benachbarte Waldflächen kleinräumig ausgewichen werden.</p> <p>Erhebliche Störungen betroffener Individuen oder erheblich negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen können daher ausgeschlossen werden.</p>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Da keine Zerschneidung von großflächigen Waldgebieten erfolgt, ist für den Habicht keine signifikante Kollisionsgefährdung zu vermeiden. Der Sperber nutzt neben Waldflächen auch die Gehölzbestände im Offenland, weshalb auch ein regelmäßiges Auftreten im Trassenbereich insbesondere in Waldnähe oder in der (gehölzreichen) Kulturlandschaft zu erwarten ist. Auch sein Lebensraum wird jedoch nur im Randbereich zerschnitten, so dass allenfalls mit seltenen Querungsversuchen zu rechnen, aus denen jedoch keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos resultiert (einzelne Individuenverluste können durch die stabile Population aufgefangen werden).</p>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status	Deutschland: * Bayern: V
Art im UG	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich

Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u> :	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
<p>Der Schwarzspecht ist eine klassische Leitart für naturnahe, zusammenhängende Wälder. Besiedelt werden in erster Linie Buchen- und Buchen-Tannenwälder, aber auch in Kiefernwäldern ist er regelmäßig zu finden. Hinsichtlich der Struktur werden naturnahe, gestufte, zumindest in Teilen lichte Althölzer bevorzugt. In geringeren Dichten kommt der Schwarzspecht aber praktisch in allen größeren Wäldern vor, sofern Nadelholz eingestreut ist und Gruppen von ausreichend dimensionierten (zur Höhlenanlage geeigneten) Bäumen vorhanden sind. Die Buche wird in den meisten Gebieten als Höhlenbaum bevorzugt. Der Anflug zum Höhlenbaum sollte frei sein, daher werden stark geschichtete Bestände zur Höhlenanlage gemieden. Zur Nahrungssuche sind ausgedehnte, durch Blößen aufgelockerte Nadel- oder Nadel-Laub-Mischwälder mit absterbendem, vermoderndem Totholz optimal.</p>	
Lokale Population:	
<p>Der Schwarzspecht konnte im UG lediglich in den naturnahen Waldflächen des Dörnets im Norden des UG nachgewiesen werden. Diese Beobachtung ist vermutlich in Zusammenhang mit einem Brutvorkommen in den Waldflächen außerhalb des UG zu sehen. Ausgehend von den bekannten Raumannsprüchen sind die gesamten Waldflächen im UG als Nahrungshabitat eines benachbart brütenden Paares einzustufen. Die Art ist im Landkreis außerhalb der Flusstäler noch weit verbreitet. Der Bestand im Feilenmoos wurde von Langer (1994) mit 1 bis 2 BP angegeben, dürfte hierbei jedoch eher unterschätzt worden sein. Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit:</p>	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Brutplätze sind in den direkt beanspruchten Erlenbeständen im Umfeld der geplanten Straße nicht vorhanden oder zu erwarten. Eine vorhabensbedingte Schädigung von Fortpflanzungsstätten kann somit ausgeschlossen werden.</p>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Vorhabensbedingt gehen durch die Rodung von Waldflächen im Bereich des Dörnets Nahrungshabitate des Schwarzspechtes direkt verloren. Weiterhin sind bau- und betriebsbedingte Störungen von weiteren Nahrungsflächen zu vermehren. Geeignete Bruthabitate finden sich erst in weiter Entfernung, in Bereichen, die nicht von vorhabensbedingten Störwirkungen betroffen sind. Die geringfügigen Verluste von Nahrungsflächen sind nicht geeignet, Brutplätze zu schädigen, da vergleichbare Nahrungsgründe im Raum keinen Mangel darstellen. Das relativ geringe prognostizierte Verkehrsaufkommen ist nicht geeignet, wesentlichen Einfluss auf die Raumnutzung des Schwarzspechtes in angrenzenden Wäldern zu nehmen. Allenfalls baubedingt sind zusätzliche Belastungen von Nahrungshabitaten infolge der dauerhaften Anwesenheit von Baufahrzeugen und Bauarbeitern und durch lärmintensive (teils dauerhafte) Baumaßnahmen zu vermehren. Die baubedingten Belastungen sind jedoch zeitlich eng begrenzt. Ausweichhabitate sind in den angrenzenden</p>	

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

großflächigen Waldflächen für den Schwarzspecht großflächig vorhanden, zumal nur suboptimale Randhabitats eines zusammenhängenden Lebensraumes betroffen sind. Die zu erwartenden Belastungen wirken sich somit nicht entscheidend auf das betroffene Brutpaar oder den Erhaltungszustand der lokalen Populationen aus.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind nur suboptimale Randhabitats eines zusammenhängenden Lebensraumes betroffen, eine Zerschneidungswirkung durch das Vorhaben und eine dadurch hervorgerufene signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: *

Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns:

günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht unbekannt

Der Waldlaubsänger besiedelt Laubwälder mit dichtem Kronendach und kaum ausgeprägter Krautschicht sowie tief sitzenden Ästen als Singwarte und ist somit als Charakterart naturnaher Buchenwälder mittlerer Standorte einzustufen.

Lokale Population:

Brutvorkommen des Waldlaubsängers konnten für die Waldflächen des Dörnerts ermittelt werden. Auch im benachbarten Feilenmoos bzw. Feilenforst ist die Art regelmäßiger, wenn auch aufgrund des Nadelholzreichtums wohl nicht häufiger Brutvogel. Die Art ist aktuell noch nicht gefährdet. Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Geeignete Habitats für den Waldlaubsänger sind im UG nur in begrenztem Umfang in den geschlossenen Laubwäldern vorhanden. Ein Brutvorkommen in direkt beanspruchten Waldflächen ist nicht bekannt. Da die Art jedoch nicht zwingend punktgenau erfasst wurde, kann eine direkte Beanspruchung eines Bruthabitats nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Somit ist auch nicht ausgeschlossen, dass Fortpflanzungsstätten der Art direkt in Anspruch genommen werden. Durch die Rodung in den Wintermonaten wird die Eignung der Fläche als Lebensraum gestört (Vermeidungsmaßnahme V1) und es werden zudem direk-

Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
<p>te Verluste von Nestern und damit verbundene baubedingte Tötungen vermieden. Da vergleichbare Habitate in den angrenzenden Feuchtwäldern in größerer Zahl vorhanden sind und nur kleine Habitateflächen beansprucht werden, ist eine kleinräumige Umsiedlung für betroffene Individuen möglich, so dass die Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1: Begrenzung und Steuerung der Bauzeiten</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>	
<p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Habitate liegen auch im bau- und betriebsbedingten Wirkungsbereich des Vorhabens. Entsprechend sind grundlegend Störungen von Habitaten zu vermeiden. Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen sind in ihrer Intensität nicht geeignet, den Waldlaubsänger oder seine Habitate erheblich zu stören. Lediglich temporär, während höherer bauzeitlicher Belastungen, sind relevante Störungen für diese in gewissem Maße lärmempfindliche Vogelart zu vermeiden, denen jedoch durch kleinflächige Umsiedlung in weniger beeinträchtigte benachbarte Habitate ausgewichen werden kann. Signifikant negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population dieser ungefährdeten Vogelart sind daher nicht zu vermeiden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>	
<p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Trotz der Trassierung in Waldnähe ist keine wesentliche Kollisionsgefährdung zu vermeiden, da keine von der Art besiedelten Waldflächen zerschnitten werden und nicht mit einem regelmäßigen Auftreten dieser Waldvogelart im Offenland zu rechnen ist.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p>	
<p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: *</p> <p>Art im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p>	

Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
<p>Der Trauerschnäpper besiedelt bevorzugt Hoch- und Mittelwälder mit überwiegendem Laubholzanteil. Daneben werden auch Parks und größere Gärten mit altem Baumbestand als Lebensraum angenommen. Wichtig ist ein ausreichendes Angebot an geeigneten Nisthöhlen.</p>	
Lokale Population:	
<p>Ein mögliches Brutvorkommen des Trauerschnäppers konnte für die naturnahen Waldflächen des Dörnets ermittelt werden. Obwohl die Art bayernweit als ungefährdet gilt, ist sie in Südbayern nicht häufig. Im Brutvogelatlas ist für den Landkreis kein Vorkommen verzeichnet, jedoch ist die Art aus dem NSG „Nöttinger Viehweide mit Badertaferl“ bekannt. Von einem kleinen, stabilen lokalen Brutbestand kann ausgegangen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:</p>	
<p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Geeignete Habitate für den Trauerschnäpper sind im UG nur in begrenztem Umfang in den geschlossenen Laubwäldern vorhanden. Das bekannte Brutrevier des Trauerschnäppers liegt mit deutlichem Abstand zum geplanten Straßenbauvorhaben im Bereich naturnaher Erlenwälder westlich von Nötting. Ein Brutvorkommen in direkt beanspruchten Waldflächen ist nicht bekannt. Da die Art jedoch nicht zwingend punktgenau erfasst wurde, kann eine direkte Beanspruchung eines Bruthabitates nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Somit ist auch nicht ausgeschlossen, dass Fortpflanzungsstätten der Art direkt in Anspruch genommen werden. Durch die Rodung in den Wintermonaten wird die Eignung der Fläche als Lebensraum gestört (Vermeidungsmaßnahme V1) und zudem werden direkte Verluste von Nestern und damit verbundene baubedingte Tötungen vermieden. Da vergleichbare Habitate in den angrenzenden Feuchtwäldern oder an Waldrändern und in Baumhecken mit altem Baumbestand in größerer Zahl vorhanden sind und nur kleine Habitatteilflächen beansprucht werden, ist eine kleinräumige Umsiedlung für betroffene Individuen möglich, so dass die Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1: Begrenzung und Steuerung der Bauzeiten</p>	
<p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>	
<p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Störungen des Lebensraumes während der Bauzeit sind nicht auszuschließen, die Vogelart reagiert jedoch nicht empfindlich gegenüber Verlärmung und optischen Reizen, so dass sich hierdurch keine signifikante Verschlechterung des Lebensraumes oder erheblich negative Auswirkungen ergeben. Signifikante Beeinträchtigungen der kleinen lokalen Population oder ihres Erhaltungszustandes sind daher auszuschließen.</p>	
<p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p>	
<p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>	
<p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
2.3	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 1</u> i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Es werden keine an potenzielle Brutreviere angrenzenden Nahrungsflächen beansprucht. Die Art weist keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen auf, so dass weder mit einem regelmäßigen Auftreten im Trassenbereich noch mit einer signifikanten Erhöhung der Kollisionsgefährdung für den Trauerschnäpper zu rechnen ist.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p>	
<p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status	Deutschland: * Bayern: V
Art im UG	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns:</u>	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
<p>Der Mittelspecht besiedelt alte und totholzreiche Laubholzbestände aus Bäumen mit grobrissiger Struktur, da er bei der Nahrungssuche eng an derartige Mikrohabitate gebunden ist. Er gilt als Charaktervogel lichter Eichen- und Eichenmischwälder, sowohl auf Trockenstandorten als auch in Auen (Hartholzaue), bewohnt aber auch regelmäßig und teils in größerer Zahl alte Erlenbruch- und Auwälder und Streuobstwiesen. Brutvorkommen finden sich darüber hinaus auch in Hutewäldern, sehr alten (mind. 200-jährigen) Buchenwäldern und totholzreichen Waldbeständen in Steillagen. Er bevorzugt zur Brut Waldstrukturen, die dem Charakter eines ehemaligen Mittelwaldes entsprechen, d. h. der Unterstand darf nicht zu stark in den Kronenraum der Eichen eingewachsen sein.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Durch die eigenen Geländeerfassungen konnte ein für die angrenzenden Waldflächen bekanntes Brutvorkommen auch für das UG bestätigt werden. Mindestens ein Brutpaar, vermutlich sogar zwei Paare, siedeln hier in den naturnahen Erlen- und Erlen-Eichenmischwäldern im Dörnet nahe Nötting. Die Art besitzt hier in den Waldflächen des Dörnets, Feilenforstes und im Bereich der „Nöttinger Viehweide mit Badertaferl“ ein lokales Brutvorkommen, das vermutlich nur bedingt mit den großen Vorkommen in den Auwäldern im Bereich der Donauauen in Verbindung steht. Bereits LANGER (1994) vermutete mindestens 5 BP, HANSBAUER & LANGER (2002) konnten durch gezielte Nachsuche mindestens 16 BP ermitteln. Der Bestand ist offensichtlich stabil, wurde in den vorangegangenen Jahren deutlich unterschätzt und ist aktuell nicht gefährdet. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird unter Berücksichtigung der starken Gefährdung im Naturraum bewertet mit:</p>	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 3 und 1</u> i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Durch die Rodungsmaßnahmen im Bereich der Waldflächen des Dörnets wird direkt in die</p>	

Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
<p>Habitate des Mittelspechtes eingegriffen. Betroffen sind ausschließlich Nahrungshabitate. Ein Brutplatz ist im teilweise direkt beanspruchten Waldstück nicht vorhanden, so dass eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Spechtart ausgeschlossen werden kann.</p>	
<p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>	
<p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p>Neben direkten Verlusten an Nahrungshabitaten, wobei größere Lebensraumveränderungen vermieden werden können (Vermeidungsmaßnahmen M4, M6 und M7), sind weiterhin bau- und betriebsbedingte Belastungen zu vermeiden. Obwohl der Mittelspecht zu den lärmempfindlicheren Vogelarten gehört, haben die betriebsbedingten Belastungen keinen wesentlichen Einfluss auf die Nutzbarkeit der Waldflächen als Habitat der Spechtart, da sie in ihrer Intensität und Reichweite nicht geeignet sind, erhebliche Belastungen hervorzurufen. Allenfalls eine Meidung der unmittelbar an die geplante Straßentrasse angrenzenden Waldflächen in Zeiten mit höherem Verkehrsaufkommen ist zu vermuten. Hingegen sind während der Bauphase höhere Belastungen zu verzeichnen, die sich durchaus negativ auf das benachbart siedelnde Brutpaar auswirken können. Ausgehend von den Untersuchungen von HANSBAUER & LANGER (2002) scheinen im Raum alle potenziell geeigneten Lebensräume besiedelt oder zumindest regelmäßig von Mittelspechten genutzt zu werden. Ein Ausweichen in bislang nicht genutzte Areale ist somit nicht möglich. Die sehr geringen direkten Habitatverluste in den Randbereichen des besiedelbaren Raumes haben noch keine Auswirkungen auf das betroffene Vorkommen. Die Beeinträchtigungen größerer Habitatflächen während der Bauphase könnten jedoch negative Folgen für dieses Paar, etwa eine Aufgabe der Brut oder eine Verringerung des Bruterfolges, nach sich ziehen. Die Flächenverluste müssen daher auf ein Mindestmaß begrenzt und Beanspruchungen angrenzender Habitatflächen vermieden werden (Vermeidungsmaßnahmen V1, M2 und S1). Verbleibende Belastungen sind zeitlich eng begrenzt und können, selbst wenn es zu einem Verlust der Brut eines Paares kommen sollte, durch die natürliche Reproduktion der kleinen, jedoch stabilen lokalen Brutpopulation dieser im Naturraum stark gefährdeten Vogelart ausgeglichen werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind daher keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der lokalen Population oder ihres Erhaltungszustandes zu vermeiden.</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p style="padding-left: 20px;">M4: Bau von Absetzbecken mit Abscheidern</p> <p style="padding-left: 20px;">M6: Schutz von Oberflächen- und Grundwasser in der Bauphase</p> <p style="padding-left: 20px;">M7: Reduzierung der Flächen mit längerfristig offen anstehendem Grundwasser</p> <p style="padding-left: 20px;">V1: Begrenzung und Steuerung der Bauzeiten</p> <p style="padding-left: 20px;">M2: Schutz angrenzender Lebensräume</p> <p style="padding-left: 20px;">S1: Baufeldbegrenzung und Anlage von Absperrungen</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>	
<p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ergibt sich trotz der Trassierung im Randbereich der Waldflächen nicht, da keine großflächigen Wald- oder Habitatsflächen zerschnitten werden und weder mit einem regelmäßigen Auftreten im Trassenbereich, noch mit regelmäßigen Querungsversuchen zu rechnen ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Pirol (*Oriolus oriolus*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V

Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns:

günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht unbekannt

Der **Pirol** bevorzugt lichte, feuchte Wälder mit überwiegendem Laubholzanteil und hohen Bäumen. Dabei bewohnt er die verschiedenartigsten Laub- und Laubmischwaldbestände, etwa Au- und Bruchwälder, Eichen-Hainbuchenwälder, aber auch Pappelforste, soweit sie einen lockeren Bestandesaufbau haben und ist auch an aufgelockerten Waldrändern, an Waldschneisen, in Feldgehölzen, Alleen und Parkanlagen sogar in größeren Gebüsch mit Überhältern als Aussichts- und Singwarten regelmäßig anzutreffen. Reine Nadelwälder werden weitgehend gemieden, lediglich in lichten Kiefernwäldern kann die Art lokal auftreten. Mit Vorliebe werden südexponierte, wärmebegünstigte Bestände besiedelt. In größeren Waldungen ist er bevorzugt an Waldrändern und inneren Bestandesgrenzen, wie etwa Schlaggrenzen, Wegschneisen, Freileitungstrassen, Gewässern oder Eisenbahntrassen zu finden.

Lokale Population:

Brutvorkommen des Pirols konnten im UG für die Feldgehölze in der strukturreichen Kulturlandschaft und die Waldflächen des Dörnets ermittelt werden. Der Bestand im UG liegt bei 2 bis 3 Paaren. Die Art ist im gesamten Landkreis noch verbreitet mit Schwerpunkten in den Flusstälern. Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Habitats des Pirols sind durch die Baumaßnahmen im Bereich der strukturreichen Kulturlandschaft und in bzw. in den Randbereichen der Waldflächen des Dörnets westlich und nördlich von Nötting betroffen. Innerhalb der direkt beanspruchten Gehölzbestände sind hierbei jedoch keine Neststandorte bekannt oder zu vermuten, so dass eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Pirols trotz direkter Lebensraumverluste ausgeschlossen werden kann.

Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Wie für den Mittelspecht sind für den Pirol neben direkten Verlusten von Nahrungshabitaten bau- und betriebsbedingte Belastungen zu vermelden, von denen jedoch nur die Belastungen des Baubetriebs geeignet sind, eine signifikante Störung betroffener Brutpaare auszulösen. Anders als der Mittelspecht nutzt der Pirol ein deutlich weiteres Habitatspektrum in den Wäldern des Umlandes und darüber hinaus auch Lebensräume in Feldgehölzen und Baumreihen der angrenzenden Kulturlandschaft. Daher ist eine kleinräumige Umsiedlung für die Phase der Baumaßnahmen im Raum problemlos möglich, wodurch den baubedingten Belastungen wirkungsvoll ausgewichen werden kann. Somit sind keine erheblichen Belastungen zu vermelden, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Pirols auswirken könnten.</p>	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Ein besonderes Kollisionsrisiko oder gar eine signifikante Risikoerhöhung ist für den Pirol nicht zu vermelden, da weder Waldflächen noch Habitate der Vogelart zerschnitten werden und nicht mit einer regelmäßigen Nutzung des Trassennahbereichs zu rechnen ist.</p>	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
1	Grundinformationen
Rote-Liste Status	Deutschland: * <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Bayern: *
Art im UG	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns:	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
<p>Der Waldkauz bevorzugt als Lebensraum reich strukturierte Landschaften mit altem Baumbestand und ist daher vornehmlich in lichten Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, auf alten Friedhöfen und in gut durchgrüntem Stadtrandgebieten anzutreffen. Nadelwaldbestände, insbesondere Fichtenforste, werden meist gemieden. Als Höhlenbrüter ist oftmals das Angebot an geräumigen Höhlen als Brutplatz und Einstand für den Winter von entscheidender Bedeutung für eine Besiedlung. Selten finden auch Bruten in Felsnischen, Wurzelstöcken, am Boden oder in Krähen- oder Greifvogelhorsten statt. Die Jagd erfolgt</p>	

Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
meist im Suchflug entlang von Waldrändern oder Wegen sowie walddnahen Wiesen und Feldern oder als Ansitzjagd in diesen Habitaten.	
Lokale Population:	
Für diese Eulenart liegen Nachweise aus dem benachbarten NSG „Nöttinger Viehweide mit Badertaferl“ vor, die im UG nicht bestätigt werden konnten. Ein Vorkommen dieser nur durch gezielte nächtliche Nachsuche sicher nachzuweisenden Vogelart für die Waldflächen des Dörnets kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Zumindest eine Nutzung als Nahrungsgebiet scheint wahrscheinlich. Die Art ist im Landkreis verbreitet und nicht gefährdet und auch aus dem Feilenmoos bereits seit Jahren als Brutvogel bekannt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Geeignete Bruthabitate (Schwarzspechthöhlen) sind in den direkt beanspruchten Waldflächen des Dörnets und in den angrenzenden, trassennahen Waldflächen nicht vorhanden. Auch konkrete Hinweise auf eine Nutzung von Horsten anderer Vogelarten ergab sich nicht. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Waldkauzes kann daher ausgeschlossen werden.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Zu vermeiden sind kleinflächige Habitatverluste infolge von Rodung sowie bau- und betriebsbedingte Belastungen potenzieller Jagdgebiete, v. a. infolge Verlärmung. Unter Berücksichtigung der Randlege im Waldgebiet und der Reviergrößen des Waldkauzes spielen die direkten Flächenverluste keine größere Rolle, da sie durch kleinräumige Verschiebung der Aktionsräume kompensiert werden können. Der Betrieb der Straße verursacht keine Dauerlärmbelastungen, so dass der betroffene Raum auch weiterhin nutzbar bleibt. Trotz vermutlich höherer bauzeitlicher Störungen können auch in dieser Phase signifikante Auswirkungen auf die Art vermieden werden. Daher können Störungen ausgeschlossen werden, die sich wesentlich auf die betroffenen Individuen oder den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist für diese weitgehend an Wälder und gehölzreiche Landschaften angepasste Eulenart nicht zu vermeiden, da weder Zerschneidungen von großflächigen Wald- noch von zu vermutenden Habitatflächen hervorgerufen werden. Zudem wird eine Lockwirkung in den Trassenbereich für den u.a. auch Kleinsäuger jagenden Waldkauz durch die Gestaltung der Straßennebenflächen (Vermeidungsmaßnahme G1) vermieden.	

Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: G1: Entwicklung langgrasiger Böschungsflächen
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status	Deutschland: * Bayern: 3
Art im UG	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns:</u>	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
<p>Der Gartenrotschwanz ist eine Charakterart lichter oder aufgelockerter Altholzbestände, die heute v. a. an Waldrändern und auf Waldlichtungen, in Auegehölzen und Auwäldern, trockenen und lichten Kiefernwäldern, Parkanlagen oder Gärten, sofern dort zumindest alte Bäume und entsprechende Nistmöglichkeiten vorhanden sind, zu finden ist. Dichte Forstflächen mit Dominanz aus Nadelhölzern werden gemieden.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>In der ASK ist ein Vorkommen im Bereich des NSG „Nöttinger Viehweide mit Badertaferl“ verzeichnet. Ein Vorkommen in den Wäldern des Dörnets konnte nicht ermittelt werden, aber methodisch bedingt auch übersehen worden sein. Die Art ist im Landkreis nur lückenhaft und mit abnehmender Tendenz verbreitet. Aus den Waldflächen des Umfeldes sind jedoch regelmäßige, vereinzelte Brutvorkommen (LANGER 1994; 1-3 BP) bekannt. Eine direkte Verbindung zu größeren Vorkommen im Donautal ist nicht zu erkennen. Die Habitatbedingungen in den naturnahen (lichten) Waldflächen des Feilenmooses sind jedoch insgesamt günstig. Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit:</p> <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Potenzielle Brutplätze in den naturnahen Laubwaldflächen des Dörnets werden direkt durch Rodung beansprucht, weshalb eine direkte Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Ein kleinräumiges Ausweichen auf benachbarte, vergleichbare Flächen, teils auch im unmittelbaren Umfeld, ist jedoch bei Begrenzung des Baufeldes möglich (Vermeidungsmaßnahme S1), zumal potenzielle Verluste von besetzten Nestern durch die Rodung im Winterhalbjahr (Vermeidungsmaßnahme V1) vermieden werden und die potenziellen Brutpaare die Möglichkeit besitzen, kleinräumig umzusiedeln. Die Funktionalität möglicherweise betroffener Lebensstätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: S1: Baufeldbegrenzung und Anlage von Absperrungen V1: Begrenzung und Steuerung der Bauzeiten	

Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Störungen des potenziellen Lebensraumes sind während der Bauzeit zu vermeiden. Der Gartenrotschwanz reagiert jedoch nicht besonders empfindlich gegenüber Verlärmung (sofern keine dauerhafte Lärmkulisse) und optischen Reizen, so dass sich hierdurch keine signifikante Verschlechterung des Lebensraumes oder erheblich negative Auswirkungen auf ein potenzielles Brutvorkommen ergeben. Signifikante Beeinträchtigungen der kleinen lokalen Population oder ihres Erhaltungszustandes sind daher auszuschließen.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Da keine großflächigen Waldflächen durchschnitten werden, noch an ein potenzielles Brutrevier angrenzende Nahrungsflächen beansprucht werden, ist nicht von einem regelmäßigen Auftreten im Trassenbereich und somit von keiner wesentlichen Erhöhung der Kollisionsgefährdung für den Gartenrotschwanz auszugehen.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Halsbandschnäpper (<i>Ficedula albicollis</i>)	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
1	Grundinformationen
Rote-Liste Status	Deutschland: 3 Bayern: V
Art im UG	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns:	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Der Halsbandschnäpper ist eine Zielart alter Laubwälder mit hohen Totholzanteilen (Alters- und Zerfallsphase) und geschlossenen Partien mit unbewachsenem Waldboden sowie fehlendem Unterholz. In Bayern werden vorzugsweise lichte, totholzreiche, mesophile Laubwälder und Altholzbestände besiedelt, insbesondere solche mit Eichen. Mittelwälder mit entsprechend starken Eichen im Oberholz zählen deshalb gemeinsam mit naturnahen Hartholzauen zu den bevorzugten Lebensräumen. Die Art ist oftmals auch in Parks bzw. Hutewäldern mit Altbäumen zu finden, nimmt aber auch alte Obstbäume ("Streuobst") an. Insgesamt ist die weitgehende Übereinstimmung mit den Habitatansprüchen des Mittelspechtes auffällig.	
Lokale Population:	
Auch der Halsbandschnäpper wird in der ASK als Brutvogel des benachbarten NSG's ge-	

Halsbandschnäpper (<i>Ficedula albicollis</i>)	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
<p>meldet, konnte im UG nicht erfasst werden, aber auch methodisch bedingt in den für eine Besiedlung äußerst günstigen Waldflächen des Dörnets übersehen worden sein. Bereits LANGER (1994) weist die Art als Brutvogel des Raumes aus. Der Bestand dieser in Südbayern fast nur im Donau- und Isartal sowie mit wenigen Paaren im Paartal bei Weichenried nachgewiesenen Brutvogelart wird aktuell auf 1-2 BP im NSG geschätzt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:</p> <p> <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) </p>	
<p>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Da Vorkommen in den naturnahen Laubwaldflächen des Dörnets nicht völlig ausgeschlossen werden können, werden infolge der Rodung von Waldflächen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Halsbandschnäppers in den Randbereichen dieser Bestände möglicherweise zerstört oder beschädigt. Die Art ist anders als ihre potenziellen Habitate, die oftmals auch dem Mittelspecht als Brutplatz dienen, nur punktuell im Raum anzutreffen. Einem potenziell direkt getroffenen Brutpaar steht daher in räumlicher Nähe eine größere Auswahl möglicher Ausweichhabitate zur Verfügung. Zudem wird auch der Waldbestand nicht so weit direkt beansprucht (Vermeidungsmaßnahme S1), dass er aufgrund der Flächenausdehnung nicht mehr als Habitat zur Verfügung stünde. Eine kleinräumige Umsiedlung ist möglich, sofern ein direkter Verlust von besetzten Nestern und Eiern durch eine Rodung und die anschließende Baufelddräumung im Winterhalbjahr (Vermeidungsmaßnahme V1) vermieden wird. Die Funktionalität eines potenziell betroffenen Brutplatzes bleibt somit in räumlichen Zusammenhang erhalten.</p> <p> <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: S1: Baufeldbegrenzung und Anlage von Absperrungen V1: Begrenzung und Steuerung der Bauzeiten </p> <p> <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: </p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Es sind bau- und betriebsbedingte Belastungen zu vermeiden. Die Art reagiert jedoch nur in sehr geringem Maß empfindlich auf Störungen durch Lärm oder optische Reize, so dass allenfalls in Zeiten mit stärkeren Beeinträchtigungen während der Bauphase kleinräumige Verschiebungen der Aktionsräume zu erwarten sind. Negative Auswirkungen auf ein potenzielles lokales Brutvorkommen oder den Erhaltungszustand der lokalen Population können somit ausgeschlossen werden.</p> <p> <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: </p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht zu vermeiden, da weder Habitate noch großflächige Waldflächen zerschnitten werden und ein regelmäßiges Auftreten im Straßenraum unwahrscheinlich ist.</p>	

Halsbandschnäpper (<i>Ficedula albicollis</i>)	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status	Deutschland: V Bayern: V
Art im UG	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns:</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
<p>Die Waldschnepfe besiedelt ausgedehnte, reich gegliederte Waldbestände. Bevorzugt werden feuchte bis zumindest frische Waldflächen, etwa Au-, Bruch-, Sumpf- und Moorwälder oder auch Eichen-Hainbuchen- und Laubmischwälder. Wichtig sind ein mehrstufiger Aufbau der Bestände, lückiger Kronenschluss, eine strukturreiche Kraut- und Strauchschicht und das Vorhandensein von Freiflächen im Wald (Lichtungen, Waldwiesen, Moore, Bachläufe, etc.).</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Aus dem UG liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen der Waldschnepfe vor. Erst aus dem angrenzenden NSG liegen Beobachtungen vor. Entsprechend der Habitatpräferenz der Art kann jedoch ein Vorkommen der nur gezielt zu erfassenden Art im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da in den angrenzenden Wäldern günstige Habitate, so etwa auch im Bereich der Feucht- und Bruchwaldflächen des Dörnets vorhanden sind. Der Brutbestand im Feilenforst mit Dörnert ist der einzige bekannte Brutplatz der Waldschnepfe im Landkreis und wird auf 1 bis 2 BP geschätzt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:</p> <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Alle potenziellen Brutplätze liegen abseits der Wirkkorridore des geplanten Vorhabens und werden vom Vorhaben nicht beansprucht. Auch eine Veränderung dieser Habitate, etwa durch Veränderungen im Wasserhaushalt, ist nicht zu erwarten, so dass hieraus auch keine indirekten Schädigungen resultieren können. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten kann damit ausgeschlossen werden.</p> <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Zu vermeiden sind geringfügige Verluste sowie weitere bau- und betriebsbedingte Belastungen von potenziellen Nahrungshabitaten. Im Vergleich zum gesamten von der Wald-</p>	

Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
<p>schnepfe genutzten bzw. potenziell nutzbaren Waldlebensraum sind diese Belastungen jedoch minimal. Eine höhere Bedeutung der Waldflächen ist infolge der Randlage nicht zu vermuten. Grundlegend besteht ferner die Möglichkeit, die kleinflächigen Beeinträchtigungen durch minimale Verschiebung der Aktionsräume zu kompensieren. Wesentliche negative Auswirkungen auf potenziell betroffene Individuen oder den Erhaltungszustand der lokalen Population können daher ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>	
<p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist trotz Trassenführung in Waldnähe nicht zu verzeichnen, da keine großflächigen Waldflächen zerschnitten werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p>	
<p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status	Deutschland: 2 Bayern: 3
Art im UG	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns:</u>	
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
<p>Der Grauspecht besiedelt strukturreiche Altholzkomplexe in Gebieten wie reich gegliederten Landschaften mit hohem Anteil an offenen Flächen. Besiedelt werden nicht zu stark geschlossenen Buchen-, Buchenmisch- und Bergmischwälder, Auwälder, aber auch Parkanlagen, Alleen, Gärten oder Streuobstwiesen. In geschlossenen Waldungen kann er als Zeiger für lückige, totholzreiche Altbestände angesehen werden. Im Gegensatz zum Grünspecht lebt der Grauspecht auch häufiger im Inneren von Wäldern. Zudem ist er hinsichtlich der Nahrungswahl weniger stark auf Ameisen spezialisiert, da er sich auch von anderen Insekten, Beeren, Samen und Obst ernährt. Die Brutbäume sind meist in Altholzbeständen. Nahrungssuche ist bis zu einer Entfernung von 1,2 km von der Höhle nachgewiesen.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Nachweise aus dem UG liegen nicht vor. Potenziell geeignete Habitate sind jedoch im Bereich der Feucht- und Bruchwälder des Dörnets in den Randbereichen des UG vorhanden. Ein Vorkommen des Grauspechts, einer Art, die große Reviere nutzt, kann ausgehend von der angewandten Untersuchungsmethodik mit geringer Intensität nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Art brütet im Raum mit alljährlich wenigen Brutpaaren, weist hier offenbar stabile Brutvorkommen auf und ist ansonsten nur in den Flusstälern vereinzelt als Brutvogel anzutreffen.</p>	

Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
<p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird v.a. aufgrund der geringen Populationsgröße und der engen Bindung an Laubholzaltbestände bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
<p>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Trotz Begrenzung des Baufeldes (Vermeidungsmaßnahme S1) ist nicht gänzlich auszuschließen, dass eine Grauspechtlebensstätte direkt beansprucht wird. Da jedoch in der Nachbarschaft weitere vergleichbare Habitate zur Verfügung stehen, ist ein Umsiedeln unter Berücksichtigung einer Bestandsrodung in den Wintermonaten (Vermeidungsmaßnahme V1) kleinräumig möglich. Die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1: Begrenzung und Steuerung der Bauzeiten S1: Baufeldbegrenzung und Anlage von Absperrungen</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Durch den Bau und Betrieb werden potenzielle Nahrungshabitate im Bereich von Gehölzen und daran angrenzenden Offenlandstrukturen beeinträchtigt. Die betroffenen Bestände sind jedoch äußerst kleinflächig und stehen allenfalls während Zeiten mit höheren baubedingten Belastungen nicht zur Verfügung. Es kann daher ausgeschlossen werden, dass sich die Realisierung des Vorhabens negativ auf ein potenzielles Vorkommen oder den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirkt.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Trotz des niedrigen Fluges ist keine wesentliche Erhöhung des Kollisionsrisikos zu erkennen, da allenfalls Randflächen eines Habitates beansprucht werden und keine großflächigen Waldflächen durchschnitten werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Kleinspecht (<i>Dendrocopos minor</i>)		Europäische Vogelart nach VS-RL
1 Grundinformationen		
Rote-Liste Status	Deutschland: V	Bayern: V
Art im UG	<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u> :		
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt		
<p>Der Kleinspecht besiedelt ein weites Spektrum an Lebensräumen, ist aber fast überall selten. Er bewohnt totholzreiche Laub- und Mischwälder, wobei er aufgelockerte, gut strukturierte Bestände in Weich- und Hartholzauen, feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder, lokal auch alte Parkanlagen bevorzugt, jedoch auch kleinere Gehölzgruppen (Feldgehölze, Alleen und Ufergehölze), selbst ältere Gärten und Streuobstbestände mit Altbaubestand annimmt. Zur Brut benötigt er morsche Laubbäume, da er nur in weißfaulen, stark zersetzten Bäumen seine Höhlen anlegen kann.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Nachweise aus dem UG liegen nicht vor. Potenziell geeignete Habitate sind jedoch im Bereich der Feucht- und Bruchwälder des Dörnets in den Randbereichen des UG vorhanden. Insbesondere der Kleinspecht wird ohne gezielte Nachsuche oftmals übersehen, daher kann ausgehend von der angewandten Untersuchungsmethodik mit geringer Intensität ein Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Er brütet im Raum alljährlich mit wenigen Brutpaaren und ist ansonsten nur in den Flusstälern vereinzelt als Brutvogel anzutreffen. Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit:</p> <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)		
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Wie bereits für den Halsbandschnäpper ausgeführt, wird durch die Rodungen von naturnahen Waldbeständen in den Randbereichen des Dörnets in potenzielle Bruthabitate direkt eingegriffen. Trotz Begrenzung des Baufeldes (Vermeidungsmaßnahme S1) ist nicht gänzlich auszuschließen, dass eine Kleinspechthöhle direkt beansprucht wird. Da jedoch in der Nachbarschaft der betroffenen Feuchtwaldfläche zahlreiche weitere vergleichbare Habitate zur Verfügung stehen, ist ein Umsiedeln unter Berücksichtigung einer Bestandsrodung in den Wintermonaten (Vermeidungsmaßnahme V1) kleinräumig möglich. Die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1: Begrenzung und Steuerung der Bauzeiten S1: Baufeldbegrenzung und Anlage von Absperrungen		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Durch den Baubetrieb werden potenzielle Habitatbestandteile im Bereich von angrenzenden Waldflächen zusätzlich beeinträchtigt. Trotz der gewissen Störungsanfälligkeit sind hingegen keine wesentlichen betriebsbedingten Belastungen zu vermelden. Der Betrieb ist nicht geeignet, signifikante Störungen für den Kleinspecht zu verursachen, so dass allen-</p>		

Kleinspecht (<i>Dendrocopos minor</i>)	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
falls kurzzeitig mit der Verlagerung von Aktivitätszentren zu rechnen ist. Ferner ist nicht mit regelmäßigen Querungsversuchen zu rechnen, da keine Habitatzerschneidung erfolgt. Den kurzzeitig höheren Belastungen während der Bauzeit kann ggf. kleinräumig ausgewichen werden. Es kann daher ausgeschlossen werden, dass sich die Realisierung des Vorhabens negativ auf ein potenzielles Vorkommen oder den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirkt.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Es ist keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu vermeiden, da der Lebensraum der Art nicht großflächig durchschnitten wird und keine Lockeffekte in den kollisionsgefährdeten Bereich zu erwarten sind.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

4.2.4 Vogelarten der Feuchtgebiete

Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) und Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	
Europäische Vogelarten nach VS-RL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status	Deutschland: 3/ V Bayern: 2/ V
Art im UG	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns:</u>	
<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Das Braunkehlchen besiedelt als sogenannte Wiesenbrüter-Beiart bevorzugt offenes, extensiv genutztes und bevorzugt feuchtes Grün- und „Brachland“. Wichtig ist das Vorhandensein bodennaher Deckung, eine vertikal reich strukturierte Vegetation mit vielfältiger, bevorzugt niedriger und lückiger Krautschicht und höheren Einzelstrukturen, z. B. vorjähriger Stauden, einzeln stehende Büsche oder Weidezäune als Singwarte, sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot an Insekten. Lebensräume sind Moore unterschiedlichster Ausprägung, Flussauen, extensive Bergwiesen und in der Kulturlandschaft Feuchtgebietskomplexe, wo sie oftmals in den Randbereichen brüten (Staudenfluren, Böschungen, Uferandstreifen, Grabenränder) und die gesamte Offenlandschaft als Nahrungshabitat nutzen. Seltener werden auch Ackerbrachen, Heiden, Streuwiesen oder junge Aufforstungen besiedelt. Besonders günstig wirkt sich dabei das Vorhandensein kleinerer Brachflächen, von Einzelbüschen, Staudensäumen u. ä. aus. Die Nester werden in dichter Vegetation am Boden in direkter Umgebung einer Sitzwarte errichtet.	

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) und Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

Der **Wiesenpieper** besiedelt als Wiesenvogelart offene und gehölzarme Landschaften unterschiedlicher Ausprägung. Die besiedelten Landschaftsräume sind i.d.R. baum- und straucharm, weisen jedoch einzelne Ansitzwarten (kleinere Gebüsche, Weidezäune, Hochstauden, selten Kleinbäume) auf. Die Bodenvegetation muss stellenweise genügend Deckung zur Anlage des Nestes bieten, darf aber die Fortbewegung am Boden nicht behindern. Ferner bedarf es kurzrasiger Offenlandflächen, bevorzugt unter 10 cm Wuchshöhe, auf denen der Nahrungserwerb statt findet. Derartige Habitate findet der Wiesenpieper in erster Linie im extensiv genutzten Feuchtgrünland, auf Feuchtbrachen, in Mooren, in Heidegebieten und Extensivwiesen höherer Berglagen, wobei selten auch größere Kahlschläge, Ruderalflächen, Industriegelände und Großbaustellen besiedelt werden. Das Nest findet sich versteckt in dichter Kraut- und Grasvegetation.

Lokale Population:

Im UG sind beide Arten ausschließlich als Durchzügler belegt. Brutvorkommen bestehen hier nicht. Für den Wiesenpieper liegen zahlreiche Beobachtungen aus dem Bereich des Feuchtgebietskomplexes bei Nötting und auch aus der anschließenden strukturreichen Kulturlandschaft vor. Das Braunkehlchen konnte nur im Bereich des Feuchtgebietskomplexes nachgewiesen werden. Da beide Arten jedoch auf dem Zug ein deutlich weiteres Habitatspektrum nutzen als zur Brutzeit, ist ein verbreiteteres Auftreten auch im UG, selbst in den Ackergebieten, zu vermuten. Wenige Brutpaare des Braunkehlchens brüten im Landkreis alljährlich im Donautal und im Feilenmoos. Der Wiesenpieper ist aktuell nur mehr aus dem Paartal belegt. Das lokale Auftreten steht jedoch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Brutvorkommen. Der **Erhaltungszustand** der hilfsweise definierten „**lokalen Durchzugspopulation**“ wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die im UG gelegenen Flächen stehen weder in direktem Zusammenhang mit Nist- oder Brutplätzen, noch sind sie ein besonders bedeutsames Rast- oder Überwinterungshabitat. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch v. a. bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zu Störungen von Durchzugshabitaten in der Agrarflur im Umfeld der geplanten Trasse. Eine besondere Bindung an die betroffenen Flächen besteht nicht. Auch besitzen diese keine höhere Bedeutung für beide oder eine der beiden Arten. Es ist anzunehmen, dass allenfalls eine geringfügige Verschiebung der unregelmäßigen Rastaufenthalte erfolgen könnte, die jedoch keinerlei Einfluss auf die lokalen Populationen der beiden Vogelarten hat. Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der beiden Lokalpopulationen auswirken könnten, sind daher nicht zu konstatieren.

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) und Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da nur sporadisch genutzte Habitate betroffen sind, ist keine wesentliche Erhöhung des Kollisionsrisikos zu vermeiden, zumal beide Arten nur auf dem Durchzug erscheinen und keine Brutvorkommen im UG haben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: *

Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns:

günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht unbekannt

Der **Feldschwirl** besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit höherwüchsiger Krautschicht und aufragenden Strukturen, die als Singwarte dienen. Als Habitat dienen u. a. Verlandungszonen, Seggenrieder, Hochstaudenfluren und Brachen. Besiedelt werden aber auch trockene Lebensräume wie Waldlichtungen, Waldränder, Heiden und vereinzelt sogar Äcker.

Lokale Population:

Vom Feldschwirl konnten mehrere Brutvorkommen im Bereich des Feuchtgebietskomplexes und in höherwüchsigen Staudenfluren in der angrenzenden strukturreichen Kulturlandschaft ermittelt werden. Die Art gilt weder als gefährdet noch als landkreisbedeutsam und ist als regelmäßiger Brutvogel etwa auch aus dem benachbarten Feilenmoos bekannt. Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Bruthabitat eines Paares wird vorhabensbedingt direkt beansprucht. Unter Berücksichtigung einer Baufeldräumung in den Wintermonaten (Vermeidungsmaßnahme V1) und Begrenzung des Baufeldes (Vermeidungsmaßnahme S1) bleibt jedoch trotz direkter Beanspruchung die Funktionalität der betroffenen Lebensstätte gewahrt, da kleinflächige Umsiedlungen in benachbarte, vergleichbare Habitate möglich sind.

Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1: Begrenzung und Steuerung der Bauzeiten S1: Baufeldbegrenzung und Anlage von Absperrungen
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Zwei weitere Brutreviere werden durch bau- und betriebsbedingte Störungen belastet. Obwohl die Art als lärmempfindlich einzustufen ist, ist der Betrieb nicht geeignet, negativen Einfluss auf die Nutzbarkeit der Lebensräume zu nehmen (keine Dauerschallbelastung). Baubedingte Störungen sind in ihrer Wirkung zeitlich eng begrenzt. Für die betroffenen Individuen besteht die Möglichkeit zur Umsiedlung. Daraus resultierende Folgen, etwa ein geringerer Bruterfolg eines Paares, können von der großen und stabilen lokalen Feldschwirlpopulation ohne weiteres kompensiert werden. Negative Auswirkungen auf lokale Vorkommen können daher ausgeschlossen werden.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Ein Auftreten von Individuen der Art im Trassenbereich ist äußerst unwahrscheinlich. Sollten dennoch einzelne Individuen durch Kollision mit Kfz getötet werden, können diese Verluste durch die stabile lokale Population ausgeglichen werden (Kollisionsopfer liegen im Rahmen der allgemeinen Mortalität im Naturraum).	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status	Deutschland: * Bayern: V
Art im UG	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns:</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Der Graureiher besiedelt ein weites Spektrum von Offenlandbiotopen, mit besonderer Bedeutung von Feuchtgebieten, die in Verbindung zu älteren Waldflächen, in denen die Horste errichtet werden, stehen. Bevorzugt werden Komplexe aus größeren Fließ- und Stillgewässern mit Flachwasserzonen und Verlandungsbereichen. Wichtige Nahrungshabitate stellen zudem feuchte Grünlandflächen dar. Genutzt werden aber auch Intensivwiesen und	

Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)		Europäische Vogelart nach VS-RL
Äcker (v. a. im Winter bzw. nach der Ernte).		
Lokale Population:		
Graureiher konnten im UG nur als Nahrungsgäste im Bereich der Feuchtfelder bei Nötting nachgewiesen werden. Hinweise auf einen benachbarten Brutplatz liegen nicht vor. Aus dem Feilenmoos liegen ebenfalls nur Beobachtungen von Nahrungsgästen vor. Die Art brütet im Landkreis nur im Donautal und laut Brutvogelatlas möglicherweise im Ilmtal. Nahrungsgäste sind in allen geeigneten Lebensräumen regelmäßig zu beobachten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)		
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Brutplätze des Graureihers sind im UG oder weiteren Umfeld nicht vorhanden. Großräumige Landschaftsveränderungen, die mittelbare Folgen für die Nutzung eines Horststandortes mit sich führen könnten, sind nicht zu erwarten. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher ausgeschlossen.		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Bau- und betriebsbedingte Störungen sind ausschließlich in unspezifisch genutzten (potenziellen) Nahrungshabitaten ohne höhere Bedeutung in der ausgeräumten Agrarlandschaft zu vermeiden. Negative Auswirkungen auf betroffene Individuen oder den Erhaltungszustand der lokalen Population können somit ausgeschlossen werden.		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Unter Berücksichtigung der weitgehenden Meidung stärker gestörter Lebensräume durch Graureiher erhöht sich das vorhandene Kollisionsrisiko nicht signifikant.		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)		Europäische Vogelart nach VS-RL
1 Grundinformationen		
Rote-Liste Status	Deutschland: 3	Bayern: 3
Art im UG	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich

Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u> :	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
<p>Der Weißstorch ist ein klassischer Kulturfolger, der erst durch die Rodungen des Menschen sein Verbreitungsgebiet in Mitteleuropa ausdehnen konnte. Mit der Intensivierung der Landnutzung verlor er in den letzten Jahrzehnten in früherer Zeit erobertes Terrain. Die Nestanlage des ehemaligen Baumbrüters erfolgt heute bevorzugt frei, hoch oben auf Gebäuden. Baumbruten sind hingegen selten geworden. Die Nahrungssuche findet bevorzugt in den Auen, in Nord- und Ostbayern häufig auch in Teichgebieten statt. Als Nahrungsraum dienen weiträumige, mehr oder weniger offene, störungsarme Wiesenlandschaften mit eingestreuten horstnahen Feuchtwiesen und Überschwemmungsgebieten, die durchaus mit Einzelbäumen oder Baumgruppen durchsetzt sein können. Wichtige Nahrungshabitate bilden feuchte Mulden und Senken, daneben auch Tümpel, Gräben und feuchte Wiesen, auf denen als bevorzugte Nahrung Amphibien und Großinsekten, aber auch Kleinsäuger und Fische, erbeutet werden. Die Ausdehnung des Nahrungsreviers (nötig sind mindestens 200 ha) ist abhängig von Ausstattung, Witterung und Nahrungsangebot. Es umfasst im Wesentlichen einen Radius von 3 km um den Horst.</p>	
Lokale Population:	
<p>Im UG konnte der Weißstorch als Nahrungsgast im Feuchtgebietenkomplex bei Nötting nachgewiesen werden. Es dürfte sich dabei um ein Individuum des Brutpaares auf der Klosterbrauerei in Geisenfeld gehandelt haben, für das dieses Feuchtgebiet aufgrund der räumlichen Nähe zum Horstplatz ein bedeutsames Nahrungshabitat darstellen dürfte. Der Horststandort, der neben einem weiteren Vorkommen in Pörnbach, das einzige Brutvorkommen im Landkreis darstellt, ist bereits seit Jahren regelmäßig besetzt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:</p>	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Der bekannte Brutplatz des Weißstorches und sein engeres Umfeld (Horstschutzzone) liegt abseits der Wirkkorridore und wird vom Vorhaben weder beansprucht noch geschädigt.</p>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Durch die Durchfahung des Feuchtgebietenrestes südlich von Nötting wird ein horstnahes Nahrungshabitat in seinen Randbereichen direkt beansprucht und weitere Nahrungsflächen bau- und betriebsbedingt gestört. Da die Kernflächen unverändert erhalten bleiben, bleibt auch dieses Nahrungsbiotop grundlegend für den Weißstorch erhalten. Die Art kann durchaus auch Flächen im Nahbereich von Straßen nutzen, da sie hinsichtlich Verlärmung wenig empfindlich reagiert. Probleme können sich temporär während der Bauphase ergeben, da insbesondere die dauerhafte Anwesenheit von Menschen in unmittelbarer Nähe zu den Jagdflächen oftmals nicht toleriert wird. Für diese kurze Zeitspanne stehen jedoch im engeren Horstumfeld, etwa in der Ilmaue, Ausweichbiotope zur Verfügung, so dass keine negativen Einflüsse auf das Geisenfelder Brutpaar oder den Erhaltungszustand der lokalen Population zu befürchten sind, zumal die Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche auch für</p>	

Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	
	Europäische Vogelart nach VS-RL
den Weißstorch von Nutzen sind.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Durch die Neuzerschneidung eines horstnahen Nahrungshabitates erhöht sich grundlegend die Gefahr direkter Individuenverluste infolge von Kollisionen mit Kfz. Allerdings wird die Art, anders als an Freileitungen, nur selten Opfer des Straßenverkehrs. Die meisten Individuenverluste treten durch Kollision mit Freileitungen, v.a. Mittelspannungsleitungen auf. Erst danach folgen als Todesursachen mit deutlichem Abstand Revierkämpfe und Müll in Nestern, Kollisionen mit Windkraftanlagen, Flugzeugen und Kfz. Das Risiko der Art durch den Straßenverkehr kann daher insgesamt als sehr gering eingestuft werden. Da die Art im gesamten Umfeld um den bekannten Horststandort in Geisenfeld regelmäßig zu erwarten ist, weshalb eine gewisse Vorbelastung zu unterstellen ist und im UG trassennahe Flächen nur auf sehr kurzer Strecke besondere Eignung für die Art aufweisen (Feuchtfelder), ist nicht zu erwarten, dass es zu einer wesentlichen Erhöhung der Kollisionsgefährdung kommt.</p>	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

4.2.5 Vogelarten strukturreicher Halboffenlandschaften

Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status	Deutschland: V Bayern: 3
Art im UG	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns:</u>	
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
<p><u>Baumpieper</u> sind Bewohner offener und halboffener Landschaften mit strukturreicher und nicht zu dichter Krautvegetation und wenigstens einigen Bäumen und Sträuchern als Singwarten. In Waldgebieten werden bevorzugt wärmebegünstigte Waldränder und im Wald gelegene Sonderstrukturen wie Moore und Heiden, daneben regelmäßig aber auch Waldschneisen (etwa Leitungstrasse), Kahlschläge und Dickungen und lichte Kiefernwälder besiedelt.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Mit 14 ermittelten Brutpaaren im Bereich der strukturreichen Kulturlandschaft des Feuchtgebietsrestes und an Waldrändern des Dörnets zählt der Baumpieper zu den häufigsten bayernweit bestandsbedrohten Vogelarten im UG. Die Art zählt im Landkreis zu den seltenen Brutvögeln, wobei im ABSP explizit das benachbarte NSG als Brutplatz aufgeführt ist. Es ist jedoch vielmehr zu erwarten, dass die Art in den lichten Kiefernwaldarealen des Feilenforstes und der angrenzenden Kulturlandschaft teils sehr günstige Lebensbedingungen vorfindet und entgegen der landesweiten Tendenzen hier noch verhältnismäßig häufig anzutreffen ist. Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit:</p> <input checked="" type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Durch die Trassenführung im Bereich der strukturreichen Kulturlandschaft, im Feuchtgebietskomplex südlich Nötting und im Randbereich der Waldflächen des Dörnets werden mehrere Baumpieperreviere direkt beansprucht, können jedoch begrenzt werden (Vermeidungsmaßnahme S1). Durch die Rodung und Baufeldräumung in den Wintermonaten (Vermeidungsmaßnahme V1) werden direkte Verluste von Nestern und damit verbundene baubedingte Tötungen vermieden. Direkte Lebensraumverluste können in der strukturreichen Kulturlandschaft und im Bereich der Waldränder durch kleinräumige Umsiedlung weitgehend kompensiert werden. Im Umfeld stehen durchaus noch Habitate zur Verfügung, in die betroffene Einzelpaare umsiedeln können, des Weiteren werden durch die Vermeidungsmaßnahme A1 auf der Ausgleichsfläche neue geschaffen. Die Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt demnach im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p> <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: S1: Baufeldbegrenzung und Anlage von Absperrungen V1: Begrenzung und Steuerung der Bauzeiten A1: Optimierung der strukturreichen Kulturlandschaft zwischen Waldrand und Trasse.	

Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Weiterhin sind bau- und betriebsbedingt Belastungen zu vermelden, von denen jedoch nur die temporären, höheren bauzeitlichen Störungen geeignet sind, sich negativ auf die Möglichkeiten zur Raumnutzung durch den Baumpieper auszuwirken. Um negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population, für die nach vorliegenden Daten das individuenreiche Vorkommen im UG eine wichtige Rolle spielen könnte, zu vermeiden, werden die Lebensräume in der zwischen Waldrand und Trasse gelegenen strukturreichen Kulturlandschaft optimiert (Vermeidungsmaßnahme A1), so dass Flächenverluste und gleichzeitige temporäre Verluste durch eine Dichteerhöhung auf diesen Flächen ausgeglichen werden können. Vorhabensbedingte negative Einflüsse auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind damit nicht zu vermelden.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<p>A1: Optimierung der strukturreichen Kulturlandschaft zwischen Waldrand und Trasse.</p>	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Im Trassennahbereich ist weiterhin mit Brutvorkommen von Einzelpaaren der verbreiteten Art zu rechnen (auch entlang der Straße in den Feilenforst existieren Reviere). Aufgrund der Strukturarmut im Bereich östlich der Trasse ist jedoch nicht mit regelmäßigen Querungsversuchen und einem Auftreten im kollisionsgefährdeten Bereich zu rechnen. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht gegeben.</p>	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
1	Grundinformationen
Rote-Liste Status	Deutschland: * Bayern: *
Art im UG	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns:	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<p>Die Dorngrasmücke bewohnt bevorzugt trockene Gebüsch- und Heckengebiete in der offenen Landschaft, wobei z. T. auch ruderale Kleinhabitats selbst in reinen Ackerbaugeländen besiedelt werden. Typische Habitate finden sich im Bereich von Feldrainen, auf Böschungen auch an Verkehrswegen, in Abbaugeländen, auf Industriebrachen, in sehr jungen</p>	

Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
Waldbeständen, zudem auch in gebüschreichen Mooren und Verlandungszonen und Grünlandgebieten. Gemieden werden geschlossene Wälder und Siedlungen.	
Lokale Population:	
Von der Dorngrasmücke konnte im UG nur ein Brutpaar im Bereich eines von höherwüchsigen Stauden und einzelnen Büschen begleiteten Grabens unweit westlich der Straße nach Manching nachgewiesen werden. Obwohl aktuell nicht gefährdet, wird die auch im Landkreis verbreitete Vogelart als landkreisbedeutsam eingestuft. Da jedoch noch zahlreiche Vorkommen bestehen und die Art auch im benachbarten Feilenmoos mehrere Brutvorkommen besitzt, wird der Erhaltungszustand der lokalen Population bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Der einzige bekannte Brutplatz der Dorngrasmücke liegt nicht im Bau- und Betriebsfeld des Vorhabens und wird vorhabensbedingt nicht geschädigt.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Bau- und betriebsbedingt sind Störungen des Habitates zu verzeichnen. Die Art reagiert jedoch gegenüber Lärm und optischen Reizen wenig empfindlich und besiedelt auch stark gestörte Lebensräume etwa in Abbaustellen oder an Straßenböschungen, so dass dadurch der nutzbare Raum nicht verkleinert wird. Signifikante Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population können daher ausgeschlossen werden.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Unter Berücksichtigung der Lage der Vorkommen und der Betroffenheit lediglich eines Brutpaares, ist nicht mit regelmäßigen Aufenthalten im Trassenraum und von keiner wesentlichen Kollisionsgefährdung auszugehen.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		Europäische Vogelart nach VS-RL
1 Grundinformationen		
Rote-Liste Status	Deutschland: *	Bayern: *
Art im UG	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns:</u>		
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<p>Der Neuntöter ist ein Brutvogel reich strukturierter, offener bis halboffener Landschaften in thermisch günstigen Lagen. Neben geeigneten Strukturen zur Nestanlage und als Ansetzwarte werden Freiflächen als Nahrungsraum benötigt. Bevorzugt wird Grünland, v. a. extensiver Nutzung und mit Streuung der Mahdzeitpunkte, da hier das Nahrungsangebot deutlich besser ist, in Verbindung zu Hecken, Gehölzgruppen und Waldmänteln.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>In der strukturreichen Kulturlandschaft und im Feuchtgebietskomplex im Mittel- und Nordteil des UG konnten immerhin 4 besetzte Reviere ermittelt werden. Die Art brütet auch im benachbarten Feilenmoos regelmäßig in größerer Zahl und erreicht im Landkreis entlang des Ilmtales teils hohe Dichten. Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>		
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Wenigstens ein Bruthabitat des Neuntötters liegt im Baufeld der geplanten Straßentrasse und wird demnach direkt beansprucht. Durch die Rodung und Baufeldräumung in den Wintermonaten (Vermeidungsmaßnahme V1) werden direkte Verluste von Nestern und damit verbundene baubedingte Tötungen vermieden. Eine kleinräumige Umsiedlung in der strukturreichen Kulturlandschaft oder an angrenzende Waldränder ist möglich, so dass die Funktionalität der betroffenen Lebensstätte unter Berücksichtigung der Begrenzung des Baufeldes (Vermeidungsmaßnahme S1) im räumlichen Kontext gewahrt bleibt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p style="padding-left: 20px;">V1: Begrenzung und Steuerung der Bauzeiten</p> <p style="padding-left: 20px;">S1: Baufeldbegrenzung und Anlage von Absperrungen</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>		
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Neben Verlusten von Revierflächen sind auch bau- und betriebsbedingte Störungen von Habitaten zu vermeiden. Relevante Störwirkungen ergeben sich dabei unter Berücksichtigung der Wirkintensitäten nur durch die höheren Belastungen während der Bauphase. Diese sind zeitlich eng begrenzt. Nach Bauende stehen betroffene Flächen wieder vollumfänglich zur Verfügung. In der Bauphase können diese Belastungen weitgehend durch eine kleinräumige Verschiebung der Aktionsräume kompensiert werden. Sollten sich dennoch negative Auswirkungen im Jahr der Baumaßnahme, etwa ein geringerer Bruterfolg, ergeben, so können diese durch die große und auch im Naturraum anwachsende Lokalpopulation kurzfristig ausgeglichen werden. Höhere Belastungen, die sich ggf. negativ auf den</p>		

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, sind daher nicht zu konstatieren.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Die Straßennebenflächen sind für den Neuntöter zur Jagd unattraktiv (kaum Gehölze als Sitzwarten), so dass ein Auftreten im kollisionsgefährdeten Bereich unwahrscheinlich ist. Außerdem können die von ihm bevorzugten Beutetiere (Insekten, Kleinsäuger, Reptilien) in den langrasigen Flächen nicht entdeckt werden. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist für die wendige Vogelart nicht zu vermelden.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) und Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
Europäische Vogelarten nach VS-RL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status	Deutschland: */ V Bayern: V/ V
Art im UG	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u>:	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Die Goldammer besiedelt offene und halboffene Landschaften sowie frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung. In der Agrarlandschaft brütet sie in Büschen, Alleen und Feldgehölzen, an Waldrändern, Bahn- und Straßenböschungen, Brachflächen und an Siedlungsrändern. Bevorzugt werden strukturreiche Saumbiotop sowie Grenzbereiche zwischen Gehölzbeständen und Krautfluren, in geringerer Dichte werden auch weitgehend ausgeräumte Landschaften besiedelt.	
Der Feldsperling besiedelt in erster Linie reich gegliederte (Kultur-)Landschaften mit Feldgehölzen, Einzelbäumen und Buschgruppen, zudem Waldränder und die Randbereiche von Siedlungen (besonders bäuerlich geprägter Ortschaften). Strukturreiche Ortsrandlagen, etwa mit Streuobstbeständen, stellen dabei in heutiger Zeit Optimal-Habitats dar. Ursprüngliche Lebensräume finden sich ferner im Bereich lichter Wälder, so gilt die Art etwa auch als Charakterart naturnaher Hartholzauewälder, wo sie ebenfalls sehr hohe Siedlungsdichten erreichen kann. Als Höhlenbrüter ist der Feldsperling an das Vorhandensein wenigstens einzelner höhlenreicher Altbäume, künstlicher Nisthilfen oder auch Nistmöglichkeiten an Gebäuden oder baulichen Anlagen gebunden.	
Lokale Population:	
Beide Arten konnten im UG in allen Bereichen in größerer Zahl als Brutvogel nachgewiesen werden. Die ermittelten Bestände lagen dabei für den Feldsperling bei 20 BP, bei der Goldammer bei 68 BP. Beide Arten sind im Raum verbreitet und teils häufig. Der Erhal-	

Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) und Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
Europäische Vogelarten nach VS-RL	
tungszustand der <u>lokalen Populationen</u> wird daher bewertet mit:	
<input checked="" type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 3 und 1</u> i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Durch die Rodungsmaßnahmen und die Überbauung und Versiegelung von Flächen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme werden Bruthabitate beider Vogelarten direkt beansprucht. Die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern wird durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden (Vermeidungsmaßnahme V1) sowie die Beanspruchung angrenzender Habitate reduziert (Vermeidungsmaßnahme S1). Vergleichbare Habitate sind in der näheren Umgebung zahlreich vorhanden und werden sich spätestens mittelfristig auch wieder in den Böschungsbereichen der neuen Straßentrasse entwickeln. Da sie in der Lage sind, straßennahe Biotope erfolgreich zu besiedeln, werden nach Fertigstellung bereits kurz- (Goldammer) bis mittelfristig (Feldsperling) neue potenzielle Brutbiotope vergleichbarer Qualität zur Verfügung stehen. Für den kurzen Zeitraum, den es bis dahin zu überbrücken gilt, stehen der Art noch nicht besiedelte Gehölzbiotope als Ausweichlebensraum zur Verfügung. Die Funktionalität der Lebensstätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
V1: Begrenzung und Steuerung der Bauzeiten	
S1: Baufeldbegrenzung und Anlage von Absperrungen	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 2</u> i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Durch v. a. bau- und betriebsbedingten Lärm, visuelle Effekte sowie Zerschneidung kommt es zudem zu Störungen weiterhin brütender Paare beider Arten im Umfeld der geplanten Trasse. Beide Arten sind jedoch als wenig störungsempfindlich einzustufen und weisen stabile, größere Populationen im Raum auf. Da nur sehr wenige Brutpaare betroffen sind und zudem auch für mittelbar beeinträchtigte Individuen die Möglichkeit zur kleinräumigen Verschiebung der Aktionsräume besteht, kann ausgeschlossen werden, dass sich vorhabensbedingt negative Auswirkungen auf betroffene Brutpaare oder den Erhaltungszustand der lokalen Population ergeben werden.</p>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 1</u> i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Im Bereich einzelner, die Straße begleitender Bäume oder Strauchgruppen werden sich Habitate für Goldammer sowie Feldsperling entwickeln, die mutmaßlich auch von den Arten besiedelt werden, da diese in der Lage sind, auch straßennahe Biotope zu besiedeln. Durch die Mahd der Bankette im Rahmen des Straßenunterhalts bevor Unkräuter Samen entwickeln können, ist der Straßenrand für die Vögel als Nahrungsquelle unattraktiv. Es kann lediglich zur Betroffenheit nur weniger Paare einer großen Population in den</p>	

Goldammer (*Emberiza citrinella*) und Feldsperling (*Passer montanus*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

(Halb-) Offenlandschaften des weiteren Umfelds kommen. Für die Lokalpopulation ist daher bereits eine erhebliche Vorbelastung zu unterstellen. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ergibt sich vorhabensbedingt nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: */ * Bayern: */ *

Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns:

günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht unbekannt

Brutplätze des **Mäusebussards** finden sich bevorzugt in Feldgehölzen und an Waldrändern. Zur Nahrungssuche werden Offenlandschaften aller Art, bevorzugt in Horstnähe, jedoch auch in größerer Entfernung zum Horst genutzt. Von besonderer Bedeutung sind dabei offenen und kurzrasige Flächen. Die Art ist dabei regelmäßig auch am Rand stark befahrener Straßen anzutreffen. Der Horst steht meist in Altholzbeständen im Wald, überwiegend weniger als 100 m vom Waldrand entfernt, gelegentlich aber auch in Feldgehölzen, Baumgruppen oder Einzelbäumen. Bevorzugt werden zudem Brutplätze in Hanglage, sofern vorhanden, da die Art als Segelflieger auf günstige Thermikverhältnisse angewiesen ist. Genutzt werden Horstplätze in Astgabeln unter der Baumkrone mit günstigen Anflugmöglichkeiten, gerne in Eichen oder Kiefern, es werden aber auch andere Baumarten genutzt. I.d.R. stehen zudem einem Brutpaar mehrere Horste zur Verfügung, die abwechselnd zur Brut genutzt werden.

Der **Turmfalke** ist hinsichtlich der Wahl seiner Lebensräume relativ anspruchslos. Wichtig ist, dass ihm Offenlandschaften mit niedriger Vegetation zur Jagd zur Verfügung stehen und dass geeignete Horstplätze vorhanden sind. Die Jagd findet bevorzugt in Horstnähe statt. Es werden jedoch auch größere Entfernungen zu den Jagdgebieten zurückgelegt. Brutplätze finden sich überwiegend in Feldgehölzen und an Waldrändern (besonders in Krähen- und Elsternnestern), auch an Gebäuden oder baulichen Anlagen (Scheunen, Kirchtürme, Brücken, etc.) und in Spalten oder Höhlungen in Steilwänden (Felsen, Steinbrüche).

Lokale Population:

Beide im Raum verbreitete Greifvogelarten konnten weit verbreitet und teils häufig in allen Bereichen der Offenlandschaft des UG bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Ein möglicher Brutplatz des Turmfalken konnte in den Randbereichen der Nadelwaldflächen im Südwesten des UG ermittelt werden. Für beide Arten sind jedoch mehrere Brutvorkommen im engeren Umfeld zu erwarten. Der **Erhaltungszustand** der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) und Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
Europäische Vogelarten nach VS-RL	
2.1	<p>Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Hinweise auf eingriffsnahen Brutorten ergaben sich nicht. Brutplätze dieser beiden Beutegreifer oder deren engeres Umfeld (Horstschutzzone) liegen abseits der Wirkkorridore und werden vom Vorhaben weder beansprucht noch geschädigt.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.2	<p>Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Für beide Arten ergeben sich Verluste und Beeinträchtigungen von Nahrungsflächen durch die Trassierung der Straße zentral in der teils strukturreichen Kulturlandschaft. Zudem sind bau- und betriebsbedingte Störungen von trassennahen Nahrungsflächen zu vermeiden. Diese wirken sich auf beide Arten nur geringfügig aus. Da beide Arten abseits der Horstplätze als wenig störungsanfällig gelten und ein weites Spektrum an Jagdhabitaten nutzen, kann zudem ausgeschlossen werden, dass sich aus den Belastungen Funktionsverluste oder Beeinträchtigungen ergeben, welche die Anpassungsfähigkeit der betroffenen Individuen übersteigt. Auswirkungen auf die betroffenen potenziellen Brutpaare oder den Erhaltungszustand der lokalen Populationen ergeben sich nicht.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.3	<p>Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Insbesondere der Mäusebussard zählt zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten, da er sowohl Aas von Straßenrändern aufnimmt als auch (v. a. im Winter) von den günstigen Jagdbedingungen an Straßenrändern (niedrige Vegetation, ggf. niedrigere Schneedecke, etc.) gelockt wird. V. a. die Dammführung der Straße könnte diese günstigen Bedingungen weiter fördern, so dass mit einem verstärktem Auftreten in ihren Randbereichen für die Winterzeit und somit eine signifikante Kollisionsgefährdung zu vermeiden ist. Die Entwicklung langrasiger Flächen an den Böschungen (Vermeidungsmaßnahme G1), die ein Auftreten von Kleinsäugetieren auf den kurzrasigen Banketten verhindert und somit eine Lockwirkung in den Trassenbereich und damit einhergehende Gefahr der Tötung durch den Straßenverkehr minimieren, wirkt sich auch reduzierend auf die Gefährdung von Mäusebussard und Turmfalke aus.</p> <p>Beide Arten profitieren von der Gestaltung der Ausgleichsfläche, da eine Lockwirkung in weniger kollisionsgefährdeten Bereichen geschaffen wird und für beide Arten, für die bereits eine hohe Kollisionsgefährdung im Raum besteht, das verbleibende Kollisionsrisiko minimiert wird. Es kommt vorhabensbedingt zu keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: G1: Entwicklung langrasiger Böschungsflächen</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Waldohreule (<i>Asio otus</i>)		Europäische Vogelart nach VS-RL
1 Grundinformationen		
Rote-Liste Status	Deutschland: *	Bayern: V
Art im UG	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u> :		
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<p>Die Waldohreule ist ein Brutvogel der strukturreichen Halboffenlandschaften, ihre Brutplätze sind bevorzugt in Feldgehölzen und an Waldrändern zu finden. Zur Jagd werden überwiegend offene Flächen mit niedrigem Pflanzenwuchs, auch auf Waldlichtungen, in lichten Wäldern und auf Waldschneisen und Waldwegen genutzt.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Ein mögliches Brutvorkommen im UG konnte für die naturnahen Waldflächen des Dörnerts bei Nötting ermittelt werden. Dort konnten bereits flügge Jungvögel beobachtet werden. Der Brutplatz könnte damit sowohl im UG als auch in benachbarten Gehölzbeständen liegen, zumindest eine regelmäßige Nutzung der strukturreichen Kulturlandschaft im Nord- und Mittelteil des UG als Jagdhabitat ist anzunehmen. Die Art ist im Landkreis noch verbreitet und wird nicht als landkreisbedeutsame Vogelart geführt. Auch aus dem Feilenmoos sind bereits seit Jahren Brutvorkommen bekannt. Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)		
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Die Lage des Brutplatzes der Waldohreule ist nicht genau bekannt. Infolge der Rodung von Waldrandflächen und Gehölzen in der freien Landschaft kann eine direkte Beanspruchung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. In benachbarten Waldflächen stehen jedoch geeignete Ausweichbrutplätze zur Verfügung, so dass eine kleinräumige Verschiebung der Aktionsräume möglich ist, wodurch die Funktionalität betroffener Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.</p>		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Es sind bau- und betriebsbedingte Störungen von trassennahen Nahrungsflächen sowie kleinflächig anlagebedingte Habitatverluste zu vermeiden. Die direkten Flächenverluste sind im Vergleich zum nutzbaren Raum sehr gering und haben daher keinen wesentlichen Einfluss auf das betroffene Brutpaar. Als nachtaktive Art ist die Waldohreule jedoch in besonderem Maße an die akustische Ortung ihrer Beute angepasst und daher gegenüber Verlärmung ihrer Lebensräume im besonderen Maße empfindlich. Betriebsbedingte Belastungen wirken sich dabei unter Berücksichtigung des geringen prognostizierten Verkehrsaufkommens nicht erheblich aus, da zwischen den einzelnen Störereignissen durch Kfz größere Lärmpausen verbleiben. Stärkeren Belastungen kann kurzfristig ausgewichen werden. In der Summe sind daher keine signifikanten Störungen zu vermeiden, die sich</p>		

Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Da nicht von einer Meidung des Straßenraumes in der Betriebsphase auszugehen ist, ergibt sich ein Kollisionsrisiko mit Kfz. Durch Gestaltung der Ausgleichsfläche wird eine Lockwirkung in weniger kollisionsgefährdete Bereiche geschaffen (Vermeidungsmaßnahme A1) und für die Art (für die bereits eine hohe Kollisionsgefährdung im Raum besteht) eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
A1: Optimierung der strukturreichen Kulturlandschaft zwischen Wald und Trasse	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
Europäische Vogelarten nach VS-RL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status	Deutschland: * Bayern: 2
Art im UG	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns:</u>	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
<p>Der Rotmilan ist ein Brutvogel strukturreicher Landschaften, die sich durch einen hohen Grenzlinienreichtum zwischen Wald und Feldflur auszeichnen. Brutplätze finden sich überwiegend an den Rändern lichter Altholzbestände. Zur Nahrungssuche werden Offenlandbiotope unterschiedlichster Ausprägung aufgesucht, wobei eine niedrige Vegetationsdeckung maßgeblich für die Nutzung ist. Daher wechselt die Bedeutung etwa von Ackerlagen und Grünland im Jahresverlauf oftmals beträchtlich in Abhängigkeit von der Vegetationshöhe. Bevorzugt werden Flächen, auf denen die Jagdbedingungen auf Mäuse durch Bodenbearbeitung oder niedrige Vegetation günstig sind und die gleichzeitig eine hohe Dichte an Kleinsäugetern aufweisen.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Ein jagender Rotmilan konnte im Bereich der strukturreichen Kulturlandschaft und der Feuchtgebietsreste bei Nötting beobachtet werden. Ein regelmäßiges Erscheinen dieser vermutlich im weiteren Umfeld brütenden Greifvogelart auf Nahrungsflügen in diesen Bereichen des UG erscheint wahrscheinlich. Brutverdacht lag im Bereich östlich von Immenhof und an der Staumauer Einberg vor. Nach mündlicher Auskunft von Hr. Huber (Landesbund für Vogelschutz/ Kreisgruppe Pfaffenhofen, Kartierer TK 7335 für Brutvogelatlas) sind im Landkreis Pfaffenhofen seit 2009 keine Brutvorkommen nachgewiesen (erst wieder an der Donau ab Neuburg). Die Art tritt im UG nur als Durchzügler oder Nahrungsgast auf. Somit ist von einem weitgehend isolierten Einzelvorkommen, mit allenfalls funktionalen</p>	

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
Europäische Vogelarten nach VS-RL	
<p>Beziehungen zum großen Bestand im Donautal auszugehen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
2.1	<p>Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Sollte der Rotmilan im Gebiet brüten, so liegt der Horst mit Sicherheit außerhalb des Wirkungsbereiches der Baumaßnahme. Auch weitergehende, großflächige Lebensraumverluste und Lebensraumveränderungen, die möglicherweise zu einer Aufgabe des Horstplatzes führen könnten, sind nicht zu vermelden. Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind daher ausgeschlossen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.2	<p>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Bau- und betriebsbedingt kommt es zu Belastungen von Nahrungshabitaten, insbesondere durch Verlärmung und optische Reize. Ferner ergeben sich direkte Verluste an Jagdhabitatsflächen infolge Versiegelung. Betroffen sind in erster Linie strukturreiche Offenlandflächen mit einem kleinräumigen Wechsel der Nutzungen und einem relativ hohem Angebot an extensiven Nutzungsformen. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass diese Flächen ganzjährig günstige Jagdbedingungen bieten und durchaus von höherer Bedeutung für die Ernährung bzw. den Beuteerwerb sein könnten. Da die Art jedoch auch straßennahe Fläche regelmäßig zur Nahrungssuche nutzt und sich unter Berücksichtigung des prognostizierten Verkehrsaufkommens keine dauerhaften Störkulissen einstellen werden, sind die Flächen, die der Art tatsächlich als Jagdgebiet verloren gehen, äußerst gering. Großflächige Verluste an besonders bedeutsamen Nahrungsflächen sind ebenso wenig zu konstatieren, wie zusätzliche Störungen, die sich erheblich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.3	<p>Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Der Rotmilan nutzt als Aasfresser und Kleinsäugerjäger auch Straßenränder und das engere Umfeld selbst stark frequentierter Straßen zur Nahrungssuche, sofern diese günstige Jagdbedingungen aufweisen. Vorhabensbedingt kommt es zur Neuzerschneidung von Nahrungshabitaten. Des Weiteren ist eine Lockwirkung durch Aas und potenziell auch durch ein höheres und leicht erreichbares Nahrungsangebot auf Straßennebenflächen in den kollisionsgefährdeten Bereich zu konstatieren. Unter Berücksichtigung der wenigen vorliegenden Beobachtungen und der Lage möglicher Brutplätze ausschließlich im Bereich des Feilenforstes muss davon ausgegangen werden, dass Nahrung suchende Individuen von Norden her in das UG gelangen. Die Jagdaktivität dürfte sich daher im Bereich der strukturreichen Kulturlandschaft im Anschluss an den Feilenforst konzentrieren, während Jagdaufenthalte weiter südlich v. a. dann zu vermuten sind, wenn sich hier besonders günstige Jagdbedingungen bieten (z. B. nach der Ernte der Feldfrüchte) und / oder die</p>

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

Jagdaussichten in den bedeutsamen Jagdhabitaten ungünstig sind.

Um mögliche Jagdaufenthalte im Trassenraum zu reduzieren, muss daher die Attraktivität der Nebenflächen gegenüber dem Umland eingeschränkt werden. Daher werden die Straßennebenflächen so gestaltet, dass sie für den Rotmilan zur Jagd möglichst unattraktiv werden (Vermeidungsmaßnahme G1). Die Pflege aller Bereiche, abseits des Banketts, für das eine regelmäßige Mahd in kürzeren Abständen aus verkehrstechnischen Gründen zwingend erforderlich ist, erfolgt extensiv. Ziel ist die Entwicklung eines langgrasigen oder hochstaudenreichen Bestandes der Kleinsäugern Deckung bietet und diese Nahrungsgrundlage für den Rotmilan schwer erreichbar macht. Dies kann durch eine allenfalls einjährige Spätmahd bzw. längere Mahdintervalle gewährleistet werden. Entscheidend ist, dass zum Mahdzeitpunkt auch in der umliegenden Feldflur großflächig günstige Jagdbedingungen herrschen.

Weiterhin werden Maßnahmen zur Erhöhung der Verfügbarkeit der Nahrung und des Jagderfolges im Bereich zwischen Straßentrasse und Feilenforst durchgeführt. Wesentliches Ziel der Vermeidungsmaßnahme A1 auf den Ausgleichsflächen ist es, dem Rotmilan ganzjährig ein hohes Angebot an Beutetieren auf Flächen mit für die Art günstigen Jagdbedingungen (niedrige und/ oder lückige Vegetation) zur Verfügung zu stellen und damit das Erfordernis zur Nutzung straßennaher und weiter vom (möglichen) Horstplatz entfernter Flächen am Straßenrand maßgeblich zu reduzieren. Dies wird durch eine möglichst strukturierte Gestaltung weitgehend offener Flächen mit einer Vielzahl unterschiedlicher extensiv bewirtschafteter Acker- und Grünlandstrukturen erreicht. Durch rotierende Pflege- und Bewirtschaftungsformen, möglichst im Gegenlauf zur Bewirtschaftung auf umliegenden Nutzflächen, werden dauerhaft niedrig und/ oder lückig bewachsene Flächen zur Verfügung gestellt auf der Beutetiere für den Rotmilan relativ leicht und gut zu erreichen sind. In erster Linie wird dies durch Etablierung extensiven Grünlands mittlerer und feuchter Standorte gewährleistet. Hier ist sowohl in der Aushagerungsphase (in der vermutlich deutlich mehr Schnittmaßnahmen erforderlich sind) als auch nach erfolgter Aushagerung eine Versetzung der Mahdzeitpunkte von herausragender Bedeutung, damit jederzeit kurzrasige Flächen zur Verfügung stehen, auf denen die Beute gut entdeckt werden kann. Durch die Anlage von linearen, nach Erfordernis, abschnittsweise zu pflegenden Kraut-/ Saumstrukturen ohne nennenswerten Gehölzanteil, von entsprechend zu pflegenden Ackerbrachen mit Ackerwildflora (Verfilzung und Dominanz von Hochstauden verhindern, ggf. Umbrechen) und kleinflächiger, jedoch mähbarer (Böschungsneigung) Mulden und Seigen mit wenigstens in den Frühjahrsmonaten bis Mai vorhandenen Wasser- oder Feuchtblächen, wird der Strukturreichtum maßgeblich erhöht. Hinzu kommen Flächen, auf denen dauerhafte, niedrigwüchsige Feldfrüchte angebaut werden. Bevorzugt wird hierbei Luzerne im Reinbestand oder gemischt mit entsprechenden weiteren Feldfrüchten. Die Luzerneschläge (min. 2 ha) werden mosaikartig über die Gesamtfläche verteilt. Die Nutzung erfolgt wiederum versetzt zu Nutzungsintervallen im Umland, wobei das Schnittgut zwingend abzufahren ist. Günstigstenfalls werden die Flächen rotierend bewirtschaftet, wobei jeweils nur ein Teil der Flächen niedrige Strukturen aufweist, ein Teil relativ dicht und hoch stehen gelassen wird. Falls erforderlich, wird der Gehölzanteil durch Pflanzung von Hecken mit maximal einzelnen größeren Bäumen (Offenlandcharakter) erhöht (z. B. zur Begünstigung der Ansitzjagd, Schaffung von Rückzugsbiotopen für Kleinsäuger, damit nach der Ernte die angrenzenden Felder schneller und in höheren Dichten besiedelt werden - gleicher Effekt wie bei versetzten Mahdzeitpunkten).

Informationen über Lage, strukturelle Ausstattung und Realnutzung der zur Verfügung stehenden Flächen stehen erst nach dem geplanten Flurneuerungsverfahren der Stadt Geisenfeld zur Verfügung, so dass die konkrete Verortung und weitere Detaillierung der jeweiligen geplanten Maßnahmen erst dann entsprechend konzipiert werden können. Zur Bewertung der Habitataignung von Flächen dient als Kriterium die Lage in der Offenland-

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

schaft zwischen Waldrand und Trasse im Nordwesten des UG sowie eine bestimmte Entfernung zu lärmintensiven Nutzungen (500 m von Siedlungen, 200 m von Straßen). Bevorzugt sollten die Flächen im Bereich des bisher vom Rotmilan (und anderen Greifvogelarten) genutzten Bereiches von Bau-km 1+380 bis Bau-km 3+080 liegen.

Zur Abwendung der Kollisionsgefahr ist es zwingend erforderlich, dass die Maßnahmen bereits zur Inbetriebnahme des Straßenverkehrs erfolgt sind. Mit Umsetzung der Maßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass sich das Kollisionsrisiko mit Kfz maßgeblich und signifikant erhöht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

G1: Entwicklung langgrasiger Böschungflächen

A1: Optimierung der strukturreichen Kulturlandschaft zwischen Wald und Trasse

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: 3

Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns:

günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht unbekannt

Der **Schwarzmilan** besiedelt halboffene Landschaften mit höherem Waldanteil bevorzugt in Gewässernähe, Flussauen oder anderen grundwassernahen Gebieten. Brutplätze liegen i.d.R. im lichten Baumbestand von Auwäldern, Feldgehölzen oder an Waldrändern. Zur Nahrungssuche werden bevorzugt Gewässer, daneben auch (feuchte) Grünlandgebiete und lokal Müllplätze aufgesucht.

Lokale Population:

Im gleichen Raum wie der Rotmilan konnte auch der Schwarzmilan beobachtet werden, für den sich die Situation im UG vergleichbar darstellt. Regelmäßige Besuche auf der Jagd, ausgehend von einem Brutvorkommen im Umfeld, sind für die strukturreiche Kulturlandschaft und die Feuchtgebietsreste im Norden des UG zu erwarten. Die Art gilt im Landkreis als seltener Brutvogel ausschließlich in den Auwäldern des Donautales, die hier in den letzten Jahren jedoch nicht mehr festgestellt werden konnte. Bereits LANGER (1994) kennt die Art jedoch als alljährlichen Brutvogel in 1-3 Paaren im Feilenmoos. Es muss somit von einem weitgehend isolierten Kleinstvorkommen ausgegangen werden. Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird daher bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mögliche Brutplätze des Schwarzmilans oder deren engeres Umfeld (Horstschutzzone) liegen abseits der Wirkkorridore und werden vom Vorhaben weder beansprucht noch geschädigt.

Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	
Europäische Vogelarten nach VS-RL	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Wie für den Rotmilan sind auch für den Schwarzmilan Verluste und Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten zu konstatieren. Belastungen und Flächenverluste unter Berücksichtigung der Aktionsräume wirken sich nicht schwerwiegend auf das Vorkommen aus. Erheblich negative Folgen für den Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Greifvogelart können - trotz Realisierung des Vorhabens - ausgeschlossen werden.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Die größte Gefahr resultiert auch für den Schwarzmilan aus möglichen Kollisionen mit Todesfolge, da auch er nur eine kleine und vermutlich nicht stabile Lokalpopulation im Raum aufweist. Allerdings wirken auch hier die vorab für den Rotmilan beschriebenen Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahme G1 und A1) in gleicher Art und Weise entgegen, so dass eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden kann.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	G1: Entwicklung langgrasiger Böschungsflächen
	A1: Optimierung der strukturreichen Kulturlandschaft zwischen Wald und Trasse
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben erfüllt werden, ist eine Prüfung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

6 Gutachterliches Fazit

Durch das Vorhaben sind sowohl europarechtlich streng geschützte Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL als auch weitere, lediglich nach nationalem Recht streng geschützte Arten nachweislich oder potenziell betroffen. Hingegen kann eine Betroffenheit von europarechtlich oder national streng geschützten Pflanzenarten bei genauere Analyse der vorgefundenen Lebensräume und möglichen Wuchsorte (gemäß Groblebensraumfilter) ausgeschlossen werden.

Wesentliche Beeinträchtigungen ergeben sich in erster Linie durch die Trassierung in naturschutzfachlich höherwertigen Räumen mit einer reichen und typischen Artausstattung unter denen auch einige lokal oder / und überregional hochgradig gefährdete sowie gegenüber den projektspezifischen Wirkfaktoren empfindliche Arten zu finden sind. Unter Berücksichtigung des prognostizierten Verkehrsaufkommens für die Umfahrung sind neben direkten Beanspruchungen des Lebensraums insbesondere baubedingte Wirkungen, mögliche Fernwirkungen sowie die Zerschneidungs- und Trenneffekte, die aus der Neuzerschneidung einer strukturreichen Kulturlandschaft und eines Feuchtgebietskomplexes resultieren, geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen betrachtungsrelevanter Arten auszulösen.

Für alle nachweislich oder potenziell vorkommenden relevanten Arten nach Anhang IV FFH-RL und europäischen Vogelarten konnten jedoch unter Berücksichtigung zahlreicher Vermeidungsmaßnahmen eine Erfüllung der entsprechenden Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Für einige Arten, aus den Gruppen der Fledermäuse und der Vögel, die nur mit höherem Aufwand und gezielter Suche nachweisbar sind, sowie diverser Käferarten musste hierbei die Prüfung unter Berücksichtigung des Potenzials und Annahme eines „worst-case-Szenarios“ durchgeführt werden.

Direkte Individuen- und Lebensraumverluste können durch die abgeleiteten Maßnahmen ebenso wie relevante stärkere Störwirkungen (auch Fernwirkungen) reduziert oder gänzlich ausgeschlossen werden. Für verbleibende Belastungen oder Verluste stehen den (potenziell) betroffenen Arten entsprechende Ausweichräume in räumlicher Nähe zur Verfügung, so dass die ökologische Funktionalität der Lebensstätten gesichert bleibt. Ergänzende Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität sind nicht erforderlich.

Wesentlich für die Beurteilung der Erfüllung von Schädigungsverböten, aber auch für die Wahrung der (potenziell) vorhandenen Vorkommen in ihrer derzeitigen Güte und Bedeutung und trotz Realisierung des Vorhabens ohne nachteilige Veränderung ist die vollständige Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen.

Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

Aufgestellt:

Marzling, 31.07.2012

A handwritten signature in black ink that reads 'Dietmar Narr'.

Dietmar Narr
Landschaftsarchitekt BDLA

7 Quellenverzeichnis

Siehe Unterlage 12.1 LBP. Kap.8

8 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

8.1 Einleitung und methodische Grundlagen zur Ermittlung

Die Ermittlung des potenziell prüfrelevanten Artenspektrums erfolgte anhand der mit dem Ministerialen Schreiben (Oberste Baubehörde am Bayer. StMI) vom 24.03.2011 eingeführten Vorgaben und der im Anhang dieses Schreibens veröffentlichten Artentabellen.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang)

1. Schritt: Relevanzprüfung

- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt
X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k. A.)
0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- L:** Erforderlichen **Lebensraum/ Standort** der Art im Wirkraum des Vorhabens („Lebensraum**grobfiler**“ z. B. Moore, Wälder, Gewässer).
X = spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k. A.)
0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art daher mit Sicherheit nicht erfüllt
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art
X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

- NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
X = ja
0 = nein
 - = nein, keine Bestandserfassung durchgeführt
ASK = Nachweis in Artenschutzkartierung
N = Nahrungsgast

- PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im UG möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja
0 = nein

für **Brutvögel**: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend], gleichzeitig keine Erfassungslücken zu vermuten sind und Groblebensraum vorhanden.

Aufgrund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für **Tiere**: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

Kategorien	
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
zusätzliche Kategorien:	
-	im Naturraum nicht vorkommend
*	im Naturraum ungefährdet

für **Gefäßpflanzen**: SCHEUERER & AHLMER (2003)

Kategorien	
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)
für Wirbellose: Bundesamt für Naturschutz (1998)
für Gefäßpflanzen: Korneck et al. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Die ermittelten prüfungsrelevanten Arten sind in den folgenden Tabellen grau hinterlegt; ihr bekanntes oder angenommenes Vorkommen im UG, ihre Betroffenheit durch das Vorhaben sowie die daraus resultierende Erfüllung von Verbotstatbeständen und ggf. nötiger Ausnahmen werden im Kap. 4 dargestellt.

8.2 Prüfungsrelevante Arten gem. Anhang IV FFH-RL

Tabelle 13: Zu prüfendes Artenspektrum der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
X	X	X	X		Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	x
0					Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>	0	D	x
0					Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
X	X	X	X ¹	X	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	*	V	x
0					Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x
X	X	X	X		Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	*	x
X	X	X	X ²	X	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	x
0					Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
X	X	X	X		Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	x
X	X	X	X ³	X	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	V	x
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	1	1	x
0					Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
0					Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	x
X	0				Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	x

¹ Nachweis bezieht sich auf Artenpaar *P. auritus/ austriacus*

² Nachweis bezieht sich auf Artenpaar *P. auritus/ austriacus*

³ Nachweis bezieht sich auf Artenpaar *M. mystacinus/ M. brandtii*

Tabelle 13: Zu prüfendes Artenspektrum der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg
0					Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x
X	X	X	X		Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	*	x
X	X	X	X		Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	*	*	x
0					Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	*	x
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	2	2	x
X	X	X	0		Zweifarbfloderm Maus	<i>Vespertilio discolor (Vespertilio murinus)</i>	2	D	x
X	X	X	X		Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	R	2	x
X	X	X	X		Biber	<i>Castor fiber</i>	*	V	x
0					Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	G	1	x
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	2	1	x
0					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	x
X	X	X	-	X	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	*	G	x
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	x
0					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	1	3	x

Reptilien

0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2	x
0					Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x
0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x
X	0				Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x
X	0				Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x

Amphibien

0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	*	*	x
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x
X	X	X	0		Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
X	X	X	0		Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x
X	0				Kleiner Wasserfrosch, Teichfrosch, Zwergwasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	x
X	0				Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
X	0				Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x
X	X	X	X		Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x

Tabelle 13: Zu prüfendes Artenspektrum der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg
0					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
X	0				Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	*	x
X	0				Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	3	x

Fische

X	0				Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	D	*	x
---	---	--	--	--	-----------------	-----------------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1	x
0					Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2	x
X	X	X	-	X	Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i> (<i>O. serpentinus</i>)	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i> (<i>S. braueri</i>)	2	2	x

Käfer

0					Großer Eichenbock, Eichenheldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
0					Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
0					Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	0	1	x
X	X	X	-	X	Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x

Tagfalter

X	0				Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	1	x
0					Kleiner Maivogel, Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
0					Thymian-Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche arion</i> (<i>Maculinea arion</i>)	3	2	x
X	X	X	0		Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche nausithous</i> (<i>Maculinea nausithous</i>)	3	3	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche teleius</i> (<i>Maculinea teleius</i>)	2	2	x
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	1	x
0					Großer Feuerfalter	<i>Lycaene dispar</i>	-	*	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	1	x
0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	1	x
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	1	x

Tabelle 13: Zu prüfendes Artenspektrum der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg
Nachtfalter									
0					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii lunata</i>	1	1	x
X	X	X	-	X	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpinus</i>	V	V	x
Schnecken									
0					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x
X	0				Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x
Muscheln									
0					Bachmuschel, Flussmuschel	Gemeine <i>Unio crassus</i>	1	1	x

Tabelle 14: Zu prüfendes Artenspektrum der Gefäßpflanzen gem. Anhang IV FFH-RL

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
X	X	X	-	X	Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	x
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
X	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
X	0				Sumpf-Glanzkräut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	00	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	*	x

8.3 Prüfungsrelevante europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL

Tabelle 15: Prüfrelevantes Artenspektrum der Brutvogelarten im UG									
V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	R	R	-
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	*	R	-
0					Alpenschneehuhn	<i>Lagopus mutus</i>	2	R	-
X	X	0	X		Amsel *)	<i>Turdus merula</i>	*	*	-
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
X	X	0	X		Bachstelze *)	<i>Motacilla alba</i>	*	*	-
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	nb	*	-
X	X	X	0		Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	x
X	X	X	X		Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	-
X	X	X	0		Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	*	*	x
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	V	*	-
X	0				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	3	*	-
0					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	2	*	x
0					Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	*	*	-
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	2	x
X	X	0	N		Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	*	*	-
X	0				Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	V	x
X	X	0	X		Blaumeise *)	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	-
X	X	X	0		Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	-
0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	1	x
0					Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	*	-
X	X	X	N		Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	3	-
X	X	0	X		Buchfink *)	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	-
X	X	0	X		Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	-
0			N		Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	*	-
X	X	X	X		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	-
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	2	2	x
0					Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	2	V	x
X	X	0	X		Eichelhäher *)	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	-
0					Eiderente *)	<i>Somateria mollissima</i>	R	*	-
X	0				Eisvogel ¹⁾	<i>Alcedo atthis</i>	V	*	x

Tabelle 15: Prüfrelevantes Artenspektrum der Brutvogelarten im UG									
V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg
X	X	0	X		Elster *)	<i>Pica pica</i>	*	*	-
X	X	0	X		Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*	-
X	X	0	X		(Jagd-)Fasan *)	<i>Phasianus colchicus</i>	*	nb	-
X	X	X	X		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
X	X	X	X		Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	*	V	-
X	X	X	X		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	2	R	x
X	X	0	X		Fichtenkreuzschnabel *)	<i>Loxia curvirostra</i>	*	*	-
0					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	2	3	x
X	X	0	X		Fitis *)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	-
X	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	*	x
0					Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	1	2	x
0					Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
0					Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	2	2	-
X	X	0	X		Gartenbaumläufer *)	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	-
X	X	0	X		Gartengrasmücke *)	<i>Sylvia borin</i>	*	*	-
X	X	X	ASK	X	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	*	-
X	X	0	X		Gebirgsstelze *)	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*	-
X	X	0	X		Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	*	-
X	X	0	X		Gimpel *)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	-
X	X	0	X		Girlitz *)	<i>Serinus serinus</i>	*	*	-
X	X	X	X		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*	-
0					Grauammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	3	x
X	0				Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	-
0			N		Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	*	-
X	X	0	X		Grauschnäpper *)	<i>Muscicapa striata</i>	*	*	-
X	X	X	ASK	X	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
X	X	X	0		Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
X	X	0	X		Grünfink *)	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	-
X	X	X	X		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	*	x
X	X	X	N		Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	3	*	x
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	2	R	x
X	X	X	ASK	X	Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	V	3	x
0					Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	V	2	-
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x

Tabelle 15: Prüfrelevantes Artenspektrum der Brutvogelarten im UG									
V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg
X	X	0	X		Haubenmeise *)	<i>Parus cristatus</i>	*	*	-
X	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*	-
X	X	0	X		Hausrotschwanz *)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	-
X	X	0	X		Hausperling *)	<i>Passer domesticus</i>	*	V	-
X	X	0	X		Heckenbraunelle *)	<i>Prunella modularis</i>	*	*	-
X	0				Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	1	V	x
X	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	-
X	X	X	0		Hohлтаube	<i>Columba oenas</i>	V	*	-
X	0				Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	*	nb	-
0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	2	*	x
X	X	0	X		Kernbeißer *)	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	-
X	X	X	X		Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
X	X	X	0		Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	*	-
X	X	0	X		Kleiber *)	<i>Sitta europaea</i>	*	*	-
0					Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	1	1	x
X	X	X	ASK		Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	-
0					Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x
X	X	0	X		Kohlmeise *)	<i>Parus major</i>	*	*	-
X	0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	3	*	-
0					Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	-
0			N		Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	V	*	-
0					Kranich	<i>Grus grus</i>	-	*	x
X	0				Krickente	<i>Anas crecca</i>	2	3	-
X	X	0	X		Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
X	0	0	N		Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*	-
0					Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	3	-
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-
X	X	0	X		Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	*	-
X	X	X	N		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	x
X	X	0	X		Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	-
X	X	0	X		Misteldrossel *)	<i>Turdus miscivorus</i>	*	*	-
0					Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	2	*	-
X	X	X	X		Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	V	*	x
X	X	0	X		Mönchsgrasmücke *)	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	-
X	X	X	0		Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	-

Tabelle 15: Prüfrelevantes Artenspektrum der Brutvogelarten im UG									
V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg
0					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	1	1	x
X	X	X	X		Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	*	-
0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	2	3	x
X	X	X	X		Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
0					Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	1	R	x
X	X	0	X		Rabenkrähe *)	<i>Corvus corone</i>	*	*	-
0					Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
X	X	0	X		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-
X	X	X	0		Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	V	*	x
X	X	X	X		Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3	2	-
X	X	X	0		Reiherente *)	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	-
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	V	*	-
X	X	0	X		Ringeltaube *)	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-
X	X	0	X		Rohrhammer *)	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*	-
0					Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	2	x
X	0				Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	3	*	x
X	X	X	0		Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	3	*	x
0					Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	*	*	-
X	X	0	X		Rotkehlchen *)	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	-
X	X	X	N		Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	2	*	x
0					Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	V	x
0			N		Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	V	*	-
0					Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	2	*	-
X	0				Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	1	V	x
X	0				Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	3	*	-
0					Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	2	*	x
X	0				Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	3	*	-
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-
X	X	0	X		Schwanzmeise *)	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	-
0					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	1	*	x
X	0				Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	3	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	2	*	-
X	X	X	N		Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	3	*	x
X	X	X	N		Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	V	*	x
0					Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	3	*	x

Tabelle 15: Prüfrelevantes Artenspektrum der Brutvogelarten im UG									
V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg
0					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	nb	*	-
0					Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	nb	nb	x
X	X	0	X		Singdrossel *)	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	-
X	X	0	X		Sommergoldhähnchen *)	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*	-
X	X	X	N		Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	x
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	*	x
0					Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	V	*	x
X	X	0	X		Star *)	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	*	-
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	2	2	x
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	0	0	x
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	1	2	x
0					Steinrötel	<i>Monzicola saxatilis</i>	nb	1	x
0					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
X	X	0	X		Stieglitz *)	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	-
X	X	0	X		Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	-
X	X	0	X		Straßentaube *)	<i>Columba livia f. domestica</i>	*	*	-
0					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	2	*	-
X	X	0	X		Sumpfmeise *)	<i>Parus palustris</i>	*	*	-
0					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	x
X	X	0	X		Sumpfrohrsänger *)	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	-
X	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	*	-
0					Tannenhäher *)	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	*	*	-
X	X	0	X		Tannenmeise *)	<i>Parus ater</i>	*	*	-
X	X	X	0		Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	x
X	X	0	X		Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	-
X	X	X	X		Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	*	*	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	1	x
X	X	0	X		Türkentaube *)	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	-
X	X	X	N		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	x
X	X	X	X		Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	V	3	x
0					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
X	0		N		Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	*	x
0					Uhu	<i>Bubo bubo</i>	3	*	x
X	X	0	X		Wacholderdrossel *)	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	-
X	X	X	X		Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	*	-

Tabelle 15: Prüfrelevantes Artenspektrum der Brutvogelarten im UG									
V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg
X	X	X	0		Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	2	x
X	X	0	X		Waldbaumläufer *)	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	-
X	X	X	ASK	X	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	x
X	X	X	X		Waldlaubsänger *)	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	*	*	-
X	X	X	X		Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V	*	x
X	X	X	ASK	X	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	-
0					Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	2	*	x
0					Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	3	*	x
0					Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	*	-
X	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	2	V	-
X	X	0	X		Weidenmeise *)	<i>Parus montanus</i>	*	*	-
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	2	2	x
X	X	X	N		Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	x
X	0				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	2	x
X	X	X	0		Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	V	x
0					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	2	x
X	X	X	N		Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	V	-
X	X	X	X		Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3	*	-
0					Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1	2	x
X	X	0	X		Wintergoldhähnchen *)	<i>Regulus regulus</i>	*	*	-
X	X	0	X		Zaunkönig *)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	-
0					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
X	X	0	X		Zilpzalp *)	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	-
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1	1	x
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	V	3	x
X	0				Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	x
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	0	nb	x
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	*	x
X	X	X	0		Zwergtaucher *)	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*	-

¹⁾ Der Eisvogel wurde 2013 im Rahmen der Flachland-Biotopkartierung außerhalb der Trassenführung in der Fläche BK 7235-1205 nachgewiesen. Im Eingriffsbereich liegen keine geeigneten Lebensräume für die Art vor, so dass eine Betroffenheit durch die Planung ausgeschlossen werden kann.

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt „Relevanzprüfung“ der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt